

Referentenentwurf einer Formulierungshilfe

der Bundesregierung für die Fraktionen der SPD, von Bündnis 90/Die Grünen und der FDP

Entwurf eines Gesetzes zur Einführung von Preisbremsen für leitungsgebundenes Erdgas und Wärme und zur Änderung weiterer Vorschriften

A. Problem und Ziel

Der völkerrechtswidrige Angriffskrieg Russlands gegen die Ukraine hat die Situation an den Energiemärkten in Deutschland und Europa im Verlauf des Jahres 2022 immer weiter verschärft. Insbesondere die zuletzt sehr massiven Preissteigerungen bei Erdgas und Wärme stellen eine erhebliche, teilweise existenzbedrohende Belastung für die Bevölkerung und Unternehmen in Deutschland dar. Sie sind eine enorme gesellschafts- und wirtschaftspolitische Herausforderung.

Trotz zahlreicher Maßnahmen, die die Bundesregierung bereits umgesetzt hat, verbleiben die Preise für Erdgas und Wärme in Deutschland und Europa sowie die sich daraus ergebenden Belastungen für Verbraucherinnen und Verbraucher sowie Unternehmen weiterhin auf sehr hohem Niveau. Zugleich droht ein weiterer Anstieg dieser Preise.

Vor diesem Hintergrund sind weitere Maßnahmen erforderlich. Diese Maßnahmen verfolgen nicht nur das Ziel, durch Angebotsausweitung einen weiteren Anstieg der Preise für Erdgas und Wärme zu verhindern. Sie sollen vor allem zu einer spürbaren Entlastung bei privaten, gewerblichen und industriellen Letztverbraucherinnen und -verbrauchern sowie Kundinnen und Kunden führen. Die Bundesregierung hat daher mit dem sogenannten Entlastungspaket III Maßnahmen zur finanziellen Entlastung der Bürgerinnen und Bürger sowie der Unternehmen in Deutschland beschlossen. Darüber hinaus wurde mit dem weiterentwickelten Wirtschaftsstabilisierungsfonds¹⁾ ein umfassender Abwehrschirm mit einem Gesamtvolumen von bis zu 200 Milliarden Euro geschaffen, der die Auswirkungen der verschärften Energielage abfedern, die volkswirtschaftlichen Kapazitäten erhalten und volkswirtschaftliche Schäden vermindern soll.

Ein wichtiges Element dieses Abwehrschirms sind die Preisbremsen für leitungsgebundenes Erdgas und Wärme, die durch dieses Gesetz eingeführt werden. Dadurch wird den Empfehlungen der unabhängigen ExpertInnen-Kommission Gas und Wärme aus dem Abschlussbericht vom 31. Oktober 2022 nachgekommen. Die Preisbremsen sollen die steigenden Energiekosten und die schwersten Folgen für Verbraucherinnen und Verbraucher sowie Unternehmen abfedern.

[Zu Härtefallfonds BMAS und BMG]

B. Lösung

Mit dem vorliegenden Gesetz werden Preisbremsen zur Entlastung von Letztverbraucherinnen und -verbrauchern von leitungsgebundenem Erdgas sowie Kundinnen und Kunden von Wärme eingeführt.

¹⁾ Gesetz vom 27.10.2022 zur Änderung des Stabilisierungsfondsgesetzes zur Reaktivierung und Erüchtigung des Wirtschaftsstabilisierungsfonds (BGBl. I S. 1902).

Die Entlastung bestimmt sich nach einem Kontingent des Erdgas- und Wärmeverbrauchs zu einem vergünstigten Preis. Kleine und mittlere Letztverbraucher (SLP-Kunden) oder Kunden, insbesondere Bürgerinnen und Bürger sowie kleine und mittlere Unternehmen, erhalten von ihren Lieferanten 80 Prozent ihres Erdgas- oder Wärmeverbrauchs zu zwölf beziehungsweise 9,5 Cent je Kilowattstunde; Industriekunden 70 Prozent ihres Erdgas- oder 80 Prozent ihres Wärmeverbrauchs zu sieben beziehungsweise 7,5 Cent je Kilowattstunde. Die Lieferanten erhalten insoweit einen Anspruch auf Erstattung gegen die Bundesrepublik Deutschland.

Diese Entlastung bewegt sich innerhalb des Befristeten Krisenrahmens für staatliche Beihilfen zur Stützung der Wirtschaft infolge der Aggression Russlands gegen die Ukraine der Europäischen Kommission vom 28. Oktober 2022.²⁾

[Zu Härtefallfonds BMAS und BMG]

C. Alternativen

Keine. Die Preisbremsen für leitungsgebundenes Erdgas und Wärme sind erforderlich zur Abfederung der stark gestiegenen Kosten für diese Energieträger. Diese Preisbremsen beruhen auf den Empfehlungen der unabhängigen ExpertInnen-Kommission Gas und Wärme aus dem Abschlussbericht vom 31. Oktober 2022.

D. Haushaltsausgaben ohne Erfüllungsaufwand

Für die Umsetzung der Preisbremse für leitungsgebundenes Erdgas und Wärme fallen Haushaltsausgaben in Höhe von ca. 56 Milliarden Euro in den Jahren 2023 und 2024 an. Diese sind vom neuausgerichteten Wirtschaftsstabilisierungsfonds zu tragen. Die geplanten Regelungen haben keine Auswirkungen auf die Haushalte der Länder und Kommunen.

[Zu Härtefallfonds BMAS und BMG]

E. Erfüllungsaufwand

Der nachstehend bezifferte Erfüllungsaufwand ist ein Einmalaufwand. Die Zahlen basieren auf einer vorläufigen Schätzung des Statistischen Bundesamtes vom 16. November 2022. Der Erfüllungsaufwand wird im weiteren Verfahren genauer berechnet und nachgetragen.

E.1 Erfüllungsaufwand für Bürgerinnen und Bürger

Ein Teil der privaten und gewerblichen Letztverbraucher von Erdgas und Kunden von Wärme unterliegt einmaligen Mitteilungspflichten gegenüber den Lieferanten hinsichtlich der Aufteilung der Entlastungsbeträge auf mehrere Entnahmestellen. Der entsprechende Aufwand wird auf circa 475 000 Euro geschätzt.

E.2 Erfüllungsaufwand für die Wirtschaft

Der Erfüllungsaufwand für die Wirtschaft umfasst im Rahmen der Umsetzung dieses Gesetzes Aufwandsänderungen für Energieversorger, gewerbliche Letztverbraucher sowie Vermietende. Auf die Einführung oder Anpassung digitaler Prozessabläufe entfallen dabei

²⁾ Mitteilung der Kommission C(2022) 7945 final (ABl. C 426 vom 9. 11. 2022, S. 1).

einmalig circa 24 Millionen Euro. Auf die Anpassung von Organisationsstrukturen entfallen einmalig circa 32 Millionen Euro.

Davon Bürokratiekosten aus Informationspflichten

Die Bürokratiekosten aus einmaligen Informationspflichten werden auf circa 31 Millionen Euro geschätzt.

E.3 Erfüllungsaufwand der Verwaltung

Dieses Gesetz erhöht den Erfüllungsaufwand der Verwaltung des Bundes bei den Stellen, die für die Prüfung, Auszahlung und Endabrechnung der Erstattungsansprüche der Lieferanten gegen den Bund zuständig sind. Die Verwaltungen der Länder und Kommunen sind nicht betroffen.

Der Beauftragte im Sinne des Gesetzes hat im Rahmen der Antragsbearbeitung für den Vorauszahlungsanspruch Aufgaben zur Identitäts- und Plausibilitätsprüfung sowie Aufgaben im Rahmen der Endabrechnung des Erstattungsanspruchs. Die Aufwandsänderung wird auf 1 800 000 Euro geschätzt. Darüber hinaus entsteht der Kreditanstalt für Wirtschaft Erfüllungsaufwand im Rahmen der Auszahlung des Erstattungsanspruchs im Umfang von geschätzt 67 520 Euro. Verwaltungskosten, die im Zusammenhang mit der Weitergabe der Entlastung bei Mietverhältnissen, die Gebäude im Eigentum der öffentlichen Hand betreffen, anfallen, werden auf 2 325 000 Euro geschätzt.

F. Weitere Kosten

Die Maßnahmen dämpfen die sonstigen Kosten der Wirtschaft und entlasten die sozialen Sicherungssysteme. Im Übrigen werden die weiteren Kosten im weiteren Verfahren berechnet und nachgetragen.

Referentenentwurf einer Formulierungshilfe der Bundesregierung für die Fraktionen der SPD, von Bündnis 90/Die Grünen und der FDP

Entwurf eines Gesetzes zur Einführung von Preisbremsen für leitungsgebundenes Erdgas und Wärme und zur Änderung weiterer Vorschriften

Vom ...

Der Bundestag hat das folgende Gesetz beschlossen:

Artikel 1

Gesetz zur Einführung von Preisbremsen für leitungsgebundenes Erdgas und Wärme

(Erdgas-Wärme-Preisbremsengesetz – EW PBG)

Inhaltsübersicht

T e i l 1

A l l g e m e i n e V o r s c h r i f t e n

- § 1 Anwendungsbereich
- § 2 Begriffsbestimmungen

T e i l 2

E n t l a s t u n g d e r L e t z t v e r b r a u c h e r u n d K u n d e n

Kapitel 1

E n t l a s t u n g d e r m i t l e i t u n g s g e b u n d e n e m E r d g a s b e l i e f e r t e n L e t z t v e r b r a u c h e r

- § 3 Entlastung der mit leitungsgebundenem Erdgas belieferten Letztverbraucher im Anwendungsbereich des Erdgas-Wärme-Soforthilfegesetzes
- § 4 Vorgaben zur Vertragsgestaltung der Erdgaslieferanten; Informationspflichten
- § 5 Besondere Regelungen zur Entlastungserstreckung auf die Monate Januar und Februar 2023
- § 6 Entlastung weiterer, mit leitungsgebundenem Erdgas belieferteter Letztverbraucher
- § 7 Entlastung bei selbstbeschafften Erdgasmengen
- § 8 Ermittlung des Entlastungsbetrags für leitungsgebundenes Erdgas
- § 9 Differenzbetrag des Preises von leitungsgebundenem Erdgas
- § 10 Entlastungskontingent bei leitungsgebundenem Erdgas

Kapitel 2

Entlastung der Kunden von Wärmeversorgungsunternehmen

- § 11 Entlastung von Wärmekunden im Anwendungsbereich des Erdgas-Wärme-Soforthilfegesetzes
- § 12 Vorgaben zur Vertragsgestaltung der Wärmelieferanten; Informationspflichten
- § 13 Besondere Regelungen zur Entlastungserstreckung auf die Monate Januar und Februar 2023
- § 14 Entlastung weiterer Wärmekunden außerhalb des Anwendungsbereichs des Erdgas-Wärme-Soforthilfegesetzes
- § 15 Ermittlung des Entlastungsbetrags für Wärme
- § 16 Differenzbetrag des Preises von Wärme
- § 17 Entlastungskontingent bei Wärme

Kapitel 3

Höchstgrenzen der Entlastungsbeiträge und Selbsterklärung

- § 18 Höchstgrenzen
- § 19 Verfahren der Feststellung der anzuwendenden Höchstgrenze, Einzelnotifizierung
- § 20 Jahresendabrechnung
- § 21 Grundsatz Mitteilungspflichten
- § 22 Selbsterklärung von Letztverbrauchern und Kunden
- § 23 [Mitteilungspflichten des Lieferanten
- § 24 [Ggf. ergänzende Regelung zu den §§ 18 ff. einfügen]
- § 25 Lieferantenwechsel
- § 26 Aufbewahrungs- und Berichtspflichten

Kapitel 4

Sonstige Vorschriften

- § 27 [Weitergabe der Entlastung bei Mietverhältnissen und Wohnungseigentumsgemeinschaften]
- § 28 Missbrauchsverbot
- § 29 Unpfändbarkeit
- § 30 Arbeitsplatzerhaltungspflicht
- § 31 Ausweisung der Entlastung in der Verbrauchsabrechnung und Kontrolle

Teil 3

Erstattung der Entlastungen zugunsten der Lieferanten

- § 32 Erstattungsanspruch des Lieferanten
- § 33 Vorauszahlungsanspruch des Lieferanten
- § 34 Antragsverfahren für den Vorauszahlungsanspruch
- § 35 Endabrechnung des Erstattungsanspruchs

- § 36 Vorauszahlung und Erstattung für selbstbeschaffte Erdgasmengen
- § 37 Mitwirkung der Kreditinstitute und der Bundesnetzagentur
- § 38 Prüfungsrecht des Bundesrechnungshofs

Teil 4 Evaluierung

- § 39 Evaluierung
- Anlage 1 Krisenbedingte Energiemehrkosten
- Anlage 2 Besonders von hohen Energiepreisen betroffene Sektoren und Teilsektoren

Teil 1 Allgemeine Vorschriften

§ 1

Anwendungsbereich

(1) Teil 2 Kapitel 1 und 2 dieses Gesetz ist auf Netzentnahmen von leitungsgebundenem Erdgas und von Wärme anzuwenden, das

1. nach dem 31. Dezember 2022 von mit leitungsgebundenem Erdgas belieferten Letztverbrauchern und Kunden von Wärme, für die nach § 2 Absatz 1 oder § 4 Absatz 1 des Erdgas-Wärme-Soforthilfegesetzes keine einmalige Entlastung für den Monat Dezember 2022 vorgesehen ist [Vollzitat], oder
2. nach dem 28. Februar 2023 von mit leitungsgebundenem Erdgas belieferten Letztverbrauchern und Kunden von Wärme, für die nach § 2 Absatz 1 oder § 4 Absatz 1 des Erdgas-Wärme-Soforthilfegesetzes eine einmalige Entlastung für den Monat Dezember vorgesehen ist,

und vor dem 1. Januar 2024 im Bundesgebiet verbraucht wurde. Satz 1 gilt vorbehaltlich einer Rechtsverordnung nach [§ xx Nummer 1 oder Nummer 2]

(2) Die Bundesregierung legt rechtzeitig eine Rechtsverordnung nach [§ XX Nummer 1] vor, um den zeitlichen Anwendungsbereich bis zum Ablauf des 30. April 2024 zu verlängern.

(3) Die Bundesregierung überprüft bis zum Ablauf des [31. Dezember 2023] auf der Grundlage der Entwicklung der Preis für Erdgas und Wärme die Notwendigkeit einer Verlängerung des zeitlichen Anwendungsbereichs über den 30. April 2024 hinaus und berichtet hierüber dem Deutschen Bundestag. Soweit und solange dies im Hinblick auf die Preisentwicklung bei leitungsgebundenem Erdgas und Wärme gerechtfertigt ist, legt die Bundesregierung eine Rechtsverordnung nach [§ xx Nummer 2] vor.

§ 2

Begriffsbestimmungen

Im Sinne dieses Gesetzes ist oder sind:

1. **Beauftragter**
eine vom Bundesministerium für Wirtschaft und Klimaschutz zu bestellende und bekannt zu machende, mit den ihr durch dieses Gesetz zugewiesenen Aufgaben betraute juristische Person des Privatrechts;
2. **EBITDA**

EBITDA im Sinn dieses Gesetzes ist das Ergebnis vor Zinsen, Steuern und Abschreibungen auf Sachanlagen und immaterielle Vermögensgegenstände ohne einmalige Wertminderungen. Außerplanmäßige Abschreibungen sind bei der Ermittlung des EBITDA nicht ansatzfähig; besondere Erträge, wie etwa Versicherungserstattungen oder Versicherungsleistungen wegen Betriebsunterbrechungen in den Vorjahren dürfen nicht eliminiert werden. Finanzinstrumente, die schwebende, unter Umständen noch nicht realisierte Erlöse oder Verlust aus Erdgas- oder Stromgeschäften enthalten, sind zu erfassen; das EBITDA soll in Übereinstimmung mit den Grundsätzen der Rechnungslegung und ordnungsgemäßen Buchführung ermittelt werden, wobei das Stetigkeitsgebot einzuhalten ist, insbesondere unter Beibehaltung der Rechnungslegungsmethoden und bei unveränderter Ausübung von Ansatzwahlrechten; bei Konzernen gilt das konzernweit konsolidierte EBITDA. Soweit kein Konzernabschluss erstellt wurde, ist das konsolidierte EBITDA der im Konzern enthaltenen Unternehmen zu ermitteln;
3. **energieintensiver Letztverbraucher oder Kunde**

Letztverbraucher oder Kunde, dessen Energiebeschaffungskosten einschließlich der Beschaffungskosten für andere Energieerzeugnisse als Erdgas und Strom sich nach ihren Geschäftsberichten
 - a) für das Kalenderjahr 2021 auf mindestens 3 Prozent des Produktionswertes oder des Umsatzes belaufen oder
 - b) für das erste Halbjahr des Kalenderjahres 2022 auf mindestens 6 Prozent des Produktionswertes oder des Umsatzes belaufen;
4. **Entlastungssumme**

die Summe aller staatlichen Maßnahmen, die einem Letztverbraucher oder Kunden zur Entlastung für krisenbedingte Energiemehrkosten infolge der Aggression Russlands gegen die Ukraine nach dem 24. Februar 2022 und vor dem 1. Januar 2024 gewährt worden sind und auf Grund des Befristeten Krisenrahmens für staatliche Beihilfen zur Stützung der Wirtschaft infolge der Aggression Russlands gegen die Ukraine vom 28. Oktober 2022 (ABl. C 426 vom 9.11.2022, S. 1) von der Europäischen Kommission genehmigt worden sind, sowie aller staatlichen Maßnahmen zur Entlastung für sonstige krisenbedingte Folgen, die als begrenzte Beihilfebeträge auf Grundlage von Abschnitt 2.1 des Befristeten Krisenrahmens für staatliche Beihilfen zur Stützung der Wirtschaft infolge der Aggression Russlands gegen die Ukraine vom 28. Oktober 2022 genehmigt worden sind; zu diesen Maßnahmen gehören insbesondere
 - a) Entlastungsbeträge nach Teil 2,
 - b) Entlastungsbeträge nach dem Strompreisbremsengesetz,
 - c) Entlastungsbeträge nach dem Erdgas-Wärme-Soforthilfegesetz,

- d) Beihilfen nach der Regelung des Bundesministeriums für Wirtschaft und Klimaschutz zur vorübergehenden Gewährung geringfügiger Beihilfen im Geltungsbereich der Bundesrepublik Deutschland auf der Grundlage des Befristeten Krisenrahmens der Europäischen Kommission für staatliche Beihilfen zur Stützung der Wirtschaft infolge der Aggression Russlands gegen die Ukraine vom 22. April 2022 (BAnz. AT 27.04.2022, B2) in der jeweils geltenden Fassung,
 - e) Billigkeitsleistungen nach der Richtlinie des Bundesministeriums für Wirtschaft und Klimaschutz über die Gewährung von Billigkeitsleistungen zur temporären Kostendämpfung des Erdgas- und Strompreisanstiegs (Energiekostendämpfungsprogramm) vom 12. Juli 2022 (Banz AT 15.07.2022, B2) in der jeweils geltenden Fassung und
 - f) alle weiteren Maßnahmen, die durch Bund, Länder oder Kommunen oder auf Grund einer Regelung des Bundes, eines Landes oder einer Kommune zu dem in dieser Nummer genannten Zweck gewährt worden sind;
5. Erdgaslieferant
natürliche und juristische Personen, deren Geschäftstätigkeit ganz oder teilweise auf den Vertrieb von leitungsgebundenem Erdgas zum Zwecke der Belieferung von Letztverbrauchern ausgerichtet ist;
6. krisenbedingte Energiemehrkosten
die Energiemehrkosten im Förderzeitraum gegenüber den Referenzenergiekosten nach dem 31. Dezember 2020 und vor dem 1. Januar 2022 nach Anlage 1, die die Grundlage zur Errechnung des beihilferechtlich zulässigen Höchstwerts bilden, wobei sofern für das Kalenderjahr 2021 keine Referenzenergiekosten 2021 mangels Verbrauch in diesem Zeitraum verfügbar sind, auf den jeweils einschlägigen Referenzenergiepreis nach § 9 Absatz 2 Satz 1 abzustellen ist,
7. Kunde
der Vertragspartner eines Wärmeversorgungsunternehmens im Rahmen eines Wärmelieferungsvertrags, der die gelieferte Wärme zu eigenen Zwecken verbraucht oder seinem Mieter oder Pächter zur Nutzung zur Verfügung stellt;
8. Letztverbraucher
Letztverbraucher im Sinne des § 3 Nummer 25 des Energiewirtschaftsgesetzes;
9. Lieferant
Erdgaslieferant oder Wärmeversorgungsunternehmen;
10. Produzent aquakultureller Erzeugnisse
...[BMEL: bitte Begriffsbestimmung zuliefern]
11. Produzent landwirtschaftlicher Primärerzeugnisse
...[BMEL: bitte Begriffsbestimmung zuliefern – Anregung: jeder Unternehmer im Sinn des § 14 des Bürgerlichen Gesetzbuchs, dessen gewerbliche oder selbstständige berufliche Tätigkeit in der Erzeugung von in Anhang I des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union aufgeführten Erzeugnissen des Bodens oder der Viehzucht besteht ohne weitere Vorgänge, die die Beschaffenheit solcher Erzeugnisse verändern]
12. Prüfbehörde
die in der Rechtsverordnung nach § 47 Nummer 1 des Strompreisbremsegesetzes bestimmte Behörde;

13. Prüfer

Wirtschaftsprüfer, Wirtschaftsprüfungsgesellschaft, genossenschaftlicher Prüfungsverband, vereidigter Buchprüfer oder Buchprüfungsgesellschaft;

14. Unternehmen

jeder Rechtsträger, der einen nach Art und Umfang in kaufmännischer Weise eingerichteten Geschäftsbetrieb unter Beteiligung am allgemeinen wirtschaftlichen Verkehr betreibt,

15. Verbundenes Unternehmen

Unternehmen, die zueinander in einer der in Artikel 3 Absatz 3 des Anhangs I der Verordnung (EU) Nr. 651/2014 der Europäischen Kommission vom 17. Juni 2014 zur Feststellung der Vereinbarkeit bestimmter Gruppen von Beihilfen mit dem Binnenmarkt in Anwendung der Artikel 107 und 108 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union (ABl. L 187 vom 26.6.2014, S. 1) genannten Beziehung stehen,

16. Wärmeversorgungsunternehmen

Unternehmen, das gewerblich Wärme an einen Kunden liefert.

Teil 2

Entlastung der Letztverbraucher und Kunden

Kapitel 1

Entlastung der mit leitungsgebundenem Erdgas belieferten Letztverbraucher

§ 3

Entlastung der mit leitungsgebundenem Erdgas belieferten Letztverbraucher im Anwendungsbereich des Erdgas-Wärme-Soforthilfegesetzes

(1) Jeder Erdgaslieferant ist verpflichtet, dem von ihm am ersten Tag eines Kalendermonats mit leitungsgebundenem Erdgas belieferten, in Satz 3 bezeichneten Letztverbraucher im Zeitraum vom 1. März 2023 bis zum Ablauf des 31. Dezember 2023 für jeden Kalendermonat, in dem er diesen Letztverbraucher beliefert, einen nach § 8 ermittelten Entlastungsbetrag gutschreiben. Endet oder beginnt die Belieferung eines Letztverbrauchers mit leitungsgebundenem Erdgas während eines Kalendermonats, hat der jeweilige Erdgaslieferant dem Letztverbraucher den Entlastungsbetrag für diesen Kalendermonat anteilig gutschreiben und in der nächsten Rechnung zu berücksichtigen. Die Verpflichtung nach den Sätzen 1 und 2 besteht gegenüber jedem mit leitungsgebundenem Erdgas belieferten Entnahmestellen von Letztverbraucher,

1. dessen Jahresverbrauch an der Entnahmestelle 1 500 000 Kilowattstunden pro Jahr nicht überschreitet;
2. der das Erdgas weit überwiegend im Zusammenhang mit der Vermietung von Wohnraum oder als Wohnungseigentümergeinschaft im Sinne des Wohnungseigentumsgesetzes bezieht;

3. der eine zugelassene Pflege-, Vorsorge- oder Rehabilitationseinrichtung sowie Kindertagesstätte oder andere Einrichtung der Kinder- und Jugendhilfe ist, die im Aufgabenbereich des Sozialgesetzbuches soziale Leistungen erbringt;
4. der eine staatliche, staatlich anerkannte oder gemeinnützige Einrichtung des Bildungs-, Wissenschafts- und Forschungsbereichs oder Bildungseinrichtung der Selbstverwaltung der Wirtschaft in der Rechtsform von Körperschaften des öffentlichen oder des Privatrechts, als eingetragener Verein oder als sonstige juristische Person des privaten Rechts organisiert ist oder
5. der eine Einrichtung der medizinischen Rehabilitation, eine Einrichtung der beruflichen Rehabilitation, eine Werkstatt für Menschen mit Behinderungen, ein anderer Leistungsanbieter oder Leistungserbringer der Eingliederungshilfe nach Teil 2 des Neunten Buches Sozialgesetzbuch ist.

Die Verpflichtung zur Zahlung eines Entlastungsbetrages durch den Erdgaslieferanten nach den Sätzen 1 und 2 besteht nicht, soweit der Letztverbraucher entweder ein zugelassenes Krankenhaus ist oder leitungsgebundenes Erdgas für den kommerziellen Betrieb von Strom- und Wärmeerzeugungsanlagen bezieht. Die Entlastung weiterer Letztverbraucher, die nicht von den Sätzen 1 und 2 umfasst sind, erfolgt nach Maßgabe der §§ 6 und 7.

(2) Ein Letztverbraucher, der im Wege einer registrierenden Leistungsmessung mit leitungsgebundenem Erdgas beliefert wird und gegenüber dem nach Absatz 1 Satz 3 eine Verpflichtung des Erdgaslieferanten besteht, muss seinem Erdgaslieferanten zur Klärung seiner Anspruchsberechtigung nach Absatz 1 in Textform mitteilen, dass die Voraussetzungen hierfür vorliegen. Eine Mitteilung nach Satz 1 ist entbehrlich, wenn ein Letztverbraucher seinem Erdgaslieferanten bereits eine Mitteilung nach § 2 Absatz 1 Satz 5 des Erdgas-Wärme-Soforthilfegesetzes gemacht hat. Wechselt ein Letztverbraucher den Erdgaslieferanten, hat er seinem neuen Erdgaslieferanten unverzüglich nach Vertragsschluss unter Vorlage geeigneter Unterlagen die Voraussetzungen für seine Anspruchsberechtigung nach Absatz 1 mitzuteilen.

(3) Der Erdgaslieferant ist verpflichtet, den auf einen Letztverbraucher nach Absatz 1 entfallenden Entlastungsbetrag ab dem 1. März 2023 in der mit dem Letztverbraucher vertraglich vereinbarten Abschlagszahlung oder Vorauszahlung unmittelbar und gleichmäßig zu berücksichtigen. Eine Senkung der vertraglichen Abschlagszahlung oder Vorauszahlung auf einen Wert unter null Euro ist unzulässig. Der Erdgaslieferant ist verpflichtet, dem Letztverbraucher die ab dem 1. März 2023 vorgesehene Höhe der vertraglichen Abschlagszahlung oder Vorauszahlung bis zum Ablauf des 15. Februar 2023 in Textform mitzuteilen. Die Mitteilung nach Satz 2 hat insbesondere zu enthalten:

1. die bisherige und die nach Berücksichtigung des Entlastungsbetrags künftige Höhe der vertraglichen Abschlagszahlung oder Vorauszahlung,
2. den aktuell vereinbarten Brutto-Arbeitspreis, den Brutto-Grundpreis und den nach § 9 Absatz 2 geltenden Referenzpreis, sowie
3. die Höhe des Entlastungskontingents nach § 10 Absatz 1, die Höhe des Entlastungsbetrags und dessen Verteilung auf die vertraglichen Abschlagszahlungen oder Vorauszahlungen.

(4) In der Jahresendabrechnung sind neben den in § 20 Absatz 1 genannten Angaben auszuweisen:

1. die Summe der Zahlungen des Letztverbrauchers für die Monate, in denen Anspruch auf Entlastungsbeträge [besteht/bestand],

2. das Produkt aus dem Brutto-Arbeitspreis und dem Verbrauch des Letztverbrauchers in diesen Monaten (Brutto-Verbrauchskosten) und
3. die Summe der in diesen Monaten dem Letztverbraucher gewährten Entlastungsbeträge.

Ferner ist in der Jahresendabrechnung die Differenz zwischen den bereits geleisteten Zahlungen gemäß Satz 1 Nummer 1 und der Differenz aus den Brutto-Verbrauchskosten nach Satz 1 Nummer 2 und den gewährten Entlastungsbeträgen gemäß Satz 1 Nummer 3 auszuweisen. Ergibt sich daraus eine positive Differenz, hat der Letztverbraucher einen Rückerstattungsanspruch gegenüber dem Lieferanten in Höhe des Betrages der Differenz. Dieser Rückerstattungsanspruch ist in der Höhe maximal auf die Summe der geleisteten Zahlungen gemäß Satz 1 Nummer 1 begrenzt. Rechnet der Lieferant gegenüber dem Letztverbraucher nicht auf Jahresbasis ab, sondern in kürzeren Zeitintervallen, ist der Lieferant verpflichtet, dem Letztverbraucher nach Ablauf von zwölf Monaten eine Aufstellung entsprechend der Sätze 1 und 2 zur Verfügung zu stellen; die Sätze 3 und 4 gelten entsprechend.

(5) Letztverbraucher, die Unternehmen sind, dürfen die Entlastung nach diesem Paragraphen nicht in Anspruch nehmen, wenn und solange

1. der Schwerpunkt ihrer Geschäftstätigkeit in der Erzeugung, Umwandlung oder Verteilung von Energie liegt oder
2. die Europäische Union gegen sie Sanktionen verhängt hat; dies bezieht sich auf
 - a) Personen, Organisationen oder Einrichtungen, die in den Rechtsakten der Europäischen Union, mit denen diese Sanktionen verhängt wurden, ausdrücklich genannt sind,
 - b) Unternehmen, die im Eigentum oder unter der Kontrolle von Personen, Organisationen oder Einrichtungen stehen, gegen die die Europäische Union Sanktionen verhängt hat, und
 - c) Unternehmen, die in Wirtschaftszweigen tätig sind, gegen die die Europäische Union Sanktionen verhängt hat, soweit Beihilfen die Ziele der betreffenden Sanktionen untergraben würden.

Wenn ein Letztverbraucher die Voraussetzungen nach Satz 1 Nummer 1 oder 2 erfüllt, muss er dies seinem Erdgaslieferanten unverzüglich vor der Inanspruchnahme eines Entlastungsbetrags mitteilen.

§ 4

Vorgaben zur Vertragsgestaltung der Erdgaslieferanten; Informationspflichten

(1) Der Erdgaslieferant darf für eine Entnahmestelle eines von ihm belieferten Letztverbrauchers nur einen Grundpreis in der Höhe des Grundpreises vereinbaren, den er auf Grund des Erdgaslieferungsvertrages mit dem Letztverbraucher am 30. September 2022 verlangen konnte. Ein anderer Grundpreis darf nur vereinbart werden, soweit sich nach dem 30. September 2022 die im Grundpreis enthaltenen Netzentgelte, Entgelte für den Messstellenbetrieb und die Messung oder staatlich veranlassten Preisbestandteile geändert haben. Eine Vereinbarung über den Grundpreis ist insoweit unwirksam, als darin ein anderer Grundpreis vereinbart wurde als nach den Sätzen 1 und 2 vereinbart werden durfte.

(2) Der Erdgaslieferant darf im Zusammenhang mit einem Vertrag über die Belieferung eines Letztverbrauchers mit leitungsgebundenem Erdgas, den er im Zeitraum vom ...[einsetzen: Datum des Inkrafttretens nach Artikel 8 Absatz 1] bis zum Ablauf des 31. Dezember 2023 mit einem Letztverbraucher weder unmittelbare noch mittelbare Vergünstigungen oder Zugaben gewähren, die insgesamt einen Wert von 50 Euro pro Entnahmestelle des Letztverbrauchers, die der Erdgaslieferant beliefert, überschreiten.

(3) Der Entlastungsbetrag ist von dem Erdgaslieferanten auf seinen Rechnungen an den Letztverbraucher nach den §§ 40 bis 40c des Energiewirtschaftsgesetzes entsprechend § 40 Absatz 3 des Energiewirtschaftsgesetzes transparent als Kostenentlastung auszuweisen.

(4) Der Erdgaslieferant hat bis zum Ablauf des 31. Januar 2023 auf seiner Internetseite allgemein über die Entlastung nach § 3 Absatz 1 und § 5 Absatz 1 zu informieren. Die Informationen müssen einfach auffindbar und verständlich sein, einen Hinweis auf den kostenmindernden Nutzen von Energieeinsparungen enthalten und darauf hinweisen, dass die Entlastung aus Mitteln des Bundes finanziert wird. Schließt der Erdgaslieferant mit einem bisher nicht von ihm belieferten Letztverbraucher einen Liefervertrag über leitungsgebundenes Erdgas ab, oder erhöht er seine Preise, so ist er verpflichtet, dem Letztverbraucher die Informationen nach den Sätzen 1 und 2 in Textform zu übermitteln. Weitere Informationspflichten, insbesondere die nach § 5 Absatz 2 und 3 der Gasgrundversorgungsverordnung vom 26. Oktober 2006 (BGBl. 2391, 2396), die zuletzt durch Artikel 5 des Gesetzes vom 19. Juli 2022 (BGBl. I S. 1214) geändert worden ist, und § 41 Absatz 5 des Energiewirtschaftsgesetzes bestehen nicht.

(5) Im Fall eines Lieferantenwechsels ist der bisherige Erdgaslieferant verpflichtet, dem Letztverbraucher in der Schlussrechnung mitzuteilen, welchen Entlastungsbetrag er zugunsten der Entnahmestelle des Letztverbrauchers berücksichtigt hat und auf welchem prognostizierten Jahresverbrauch die Berechnung dieses Entlastungsbetrags beruht. Wenn dem neuen Erdgaslieferanten die Informationen nach Satz 1 nicht vorliegen, hat er als Grundlage zur Ermittlung des Entlastungsbetrags die Jahresverbrauchsprognose des Netzbetreibers für die Entnahmestelle seines Letztverbrauchers zugrunde zu legen.

(6) Gegen den Anspruch des Letztverbrauchers auf den Entlastungsbetrag darf der Erdgaslieferant nicht mit Gegenansprüchen aufrechnen.

(7) Im Übrigen sind die Vorschriften des Energiewirtschaftsgesetzes, insbesondere des Teils 4, anzuwenden.

§ 5

Besondere Regelungen zur Entlastungserstreckung auf die Monate Januar und Februar 2023

(1) Für Letztverbraucher nach § 3 Absatz 1 Satz 2 ist von dem Erdgaslieferanten der sie am 1. März 2023 beliefert, zusätzlich zu den Entlastungen nach § 3 für die Monate Januar und Februar 2023 jeweils der für den Monat März 2023 nach § 8 Absatz 1 bis 3 ermittelte Entlastungsbetrag zugunsten des Letztverbrauchers zu berücksichtigen. Eine nachträgliche Korrektur von Rechnungen, die der Erdgaslieferant einem Letztverbraucher für die Monate Januar oder Februar 2023 gestellt hat, hat nicht zu erfolgen.

(2) Bei einer vertraglichen Abschlagszahlung oder Vorauszahlung für den Monat März 2023 kann die Berücksichtigung der Entlastungen für die Monate Januar und Februar 2023 nach Absatz 1 dadurch erfolgen, dass der Erdgaslieferant

1. die vertragliche Abschlagszahlung oder Vorauszahlung für den Monat März 2023 zusätzlich um die auf die Monate Januar und Februar 2023 entfallenden Entlastungsbeträge reduziert und im Fall, dass die Summe der Entlastungsbeträge für die Monate Januar und Februar 2023 die vertragliche Abschlagszahlung oder Vorauszahlung für den Monat März 2023 übersteigt, den verbleibenden Entlastungsbetrag in der nächsten Rechnung nach den §§ 40 bis 40c des Energiewirtschaftsgesetzes verrechnet,
2. einen vertraglich vorgesehenen Zahlungsvorgang für den Monat März 2023 nicht auslöst und eine Differenz zwischen ausgesetzter Abschlagszahlung oder Vorauszahlung sowie dem Entlastungsbetrag nach § 8 Absatz 1 bis 3 in der nächsten Rechnung nach den §§ 40 bis 40c des Energiewirtschaftsgesetzes ausgleicht,
3. die auf die Monate Januar oder Februar 2023 entfallenden Entlastungsbeträge abweichend von § 4 Absatz 6 mit bestehenden Forderungen aus seinem Vertragsverhältnis mit dem Letztverbraucher verrechnet,
4. dem Letztverbraucher eine von diesem für die Monate Januar oder Februar 2023 erbrachte Abschlagszahlung oder Vorauszahlung unverzüglich zurücküberweist und eine Differenz zwischen erbrachter Abschlagszahlung oder Vorauszahlung sowie dem Entlastungsbetrag nach § 8 Absatz 1 bis 3 in der nächsten Rechnung nach den §§ 40 bis 40c des Energiewirtschaftsgesetzes ausgleicht,
5. einen vertraglich vorgesehenen Zahlungsvorgang für die Monate Januar oder Februar 2023 nicht auslöst und eine Differenz zwischen ausgesetzter Abschlags- oder Vorauszahlung sowie dem Entlastungsbetrag nach § 8 Absatz 1 bis 3 in der nächsten Rechnung nach den §§ 40 bis 40c des Energiewirtschaftsgesetzes ausgleicht, oder
6. eine vom Letztverbraucher selbst veranlasste Zahlung im Zuge der nächsten Rechnung nach den §§ 40 bis 40c des Energiewirtschaftsgesetzes verrechnet.

Ist vertraglich keine Abschlagszahlung oder Vorauszahlung vereinbart, ist der auf die Monate Januar und Februar 2023 entfallende Entlastungsbetrag mit der nächsten Rechnung nach den §§ 40 bis 40c des Energiewirtschaftsgesetzes auszugleichen.

§ 6

Entlastung weiterer, mit leitungsgebundenem Erdgas beliefeter Letztverbraucher

(1) Jeder Erdgaslieferant ist verpflichtet, einem von ihm am ersten Tag eines Kalendermonats mit leitungsgebundenem Erdgas belieferten Letztverbraucher, im Zeitraum vom 1. Januar 2023 bis zum Ablauf des 31. Dezember 2023 für jeden Kalendermonat einen nach § 8 ermittelten Entlastungsbetrag gutzuschreiben. Die Verpflichtung besteht gegenüber jedem mit leitungsgebundenem Erdgas belieferten Letztverbraucher,

1. der im Wege einer registrierenden Leistungsmessung beliefert wird, wenn dessen Jahresverbrauch mehr als 1 500 000 Kilowattstunden beträgt, das Erdgas nicht für den kommerziellen Betrieb von Strom- und Wärmeerzeugungsanlagen bezieht und nicht nach § 3 Absatz 1 Anspruch auf eine Entlastung hat,
2. der Betreiber einer KWK-Anlage nach § 2 Nummer 6 des Kraft-Wärme-Kopplungsgesetzes ist, leitungsgebundenes Erdgas nicht ausschließlich für den kommerziellen Betrieb der KWK-Anlage verwendet und keine Anspruch auf Entlastung nach § 3 Absatz 1 hat, oder
3. der ein zugelassenes Krankenhaus ist.

Endet oder beginnt die Belieferung eines Letztverbrauchers mit leitungsgebundenem Erdgas während eines Kalendermonats, hat der jeweilige Erdgaslieferant dem Letztverbraucher den Entlastungsbetrag für diesen Kalendermonat anteilig gutzuschreiben und in der nächsten Rechnung zu berücksichtigen. Der Erdgaslieferant hat den Entlastungsbetrag in der Rechnung transparent als Kostenentlastung auszuweisen.

(2) § 3 Absatz 3 bis 5 ist entsprechend anzuwenden.

§ 7

Entlastung bei selbstbeschafften Erdgasmengen

(1) Die §§ 3 bis 6 sind nicht anzuwenden auf Lieferungen von leitungsgebundenem Erdgas, die ein Letztverbraucher in einen eigenen Bilanzkreis einspeist und die von ihm selbst oder mit ihm verbundenen Unternehmen verbraucht werden.

(2) Ein Letztverbraucher, der leitungsgebundenes Erdgas aus Lieferungen im Sinne von Absatz 1 verbraucht, hat gegenüber der Bundesrepublik Deutschland einen Anspruch auf Erstattung in Höhe eines monatlichen Entlastungsbetrags nach § 8 Absatz 3 und 4 sowie auf eine vierteljährliche Vorauszahlung auf diesen Erstattungsanspruch. Ausgenommen sind Letztverbraucher, die Erdgas für den kommerziellen Betrieb von Strom- und Wärmeerzeugungsanlagen beziehen. Die Ausnahme nach Satz 2 gilt nicht für Letztverbraucher, die Betreiber einer KWK-Anlage nach § 2 Nummer 6 des Kraft-Wärme-Kopplungsgesetzes sind und leitungsgebundenes Erdgas nicht ausschließlich für den [kommerziellen Betrieb] der KWK-Anlage verwenden.

(3) Der Erstattungsanspruch ist für die Lieferungen nach Absatz 1 pro Jahr auf die Brutto-Beschaffungskosten begrenzt. Die Brutto-Beschaffungskosten sind das Produkt aus dem Brutto-Arbeitspreis und der Netto-Verbrauchsmenge gemäß Absatz 1 in den Monaten, in denen Anspruch auf Entlastungsbeträge besteht. Ist die Differenz zwischen der Summe der gewährten Entlastungsbeträge in diesen Monaten und den Brutto-Beschaffungskosten positiv, steht der Bundesrepublik Deutschland gegenüber dem Letztverbraucher ein Rückzahlungsanspruch in Höhe des Betrages der Differenz zu.

(4) § 3 Absatz 5 ist entsprechend anzuwenden.

§ 8

Ermittlung des Entlastungsbetrags für leitungsgebundenes Erdgas

(1) Der Entlastungsbetrag ergibt sich für jede Entnahmestelle als Produkt aus dem Differenzbetrag nach § 9 und dem Entlastungskontingent nach § 10, gedeckelt durch die jeweils geltende Höchstgrenze nach § 18, und sodann geteilt durch Zwölf. Wird der Letztverbraucher über mehrere Entnahmestellen beliefert, kann der Entlastungsbetrag von dem Letztverbraucher durch Erklärung gegenüber dem Lieferanten anteilig auf seine Entnahmestellen verteilt werden.

(2) Der Entlastungsbetrag ist unter dem Vorbehalt der Rückforderung zu gewähren. Der Vorbehalt ist mit der Wertstellung des Ausgleichs der Abrechnung für das Kalenderjahr 2023 nach § 20 erfüllt.

(3) Für die Bestimmung des Entlastungsbetrags nach § 20 sind die Absätze 1 und 2 entsprechend anzuwenden. Absatz 1 Satz 1 ist mit den Maßgaben entsprechend anzuwenden, dass im Rahmen der Bestimmung des Differenzbetrages nach § 9 Absatz 1 anstelle des vereinbarten Arbeitspreises die durchschnittlichen Beschaffungskosten für das von

dem Letztverbraucher in dem Kalendermonat verbrauchte Erdgas heranzuziehen sind. Absatz 2 ist mit der Maßgabe entsprechend anzuwenden, dass die Selbsterklärung für die jeweilige Entnahmestelle gegenüber dem Beauftragten zu erfolgen hat. Von dem Entlastungsbetrag sind Erstattungen in Abzug zu bringen, die der Letztverbraucher für aus dem bezogenen Erdgas erzeugte Wärme erhält, die er als Wärmeversorgungsunternehmen an Kunden liefert.

(4) Durchschnittliche Beschaffungskosten im Sinne des Absatz 3 Satz 1 sind im Falle des § 7 Absatz 2 der Betrag in Cent pro Kilowattstunde, der sich für einen Letztverbraucher aus der Summe der Gesamtbezugskosten aller Liefervereinbarungen im Sinne von § 7 Absatz 1 für einen Liefermonat geteilt durch die insgesamt vom Letztverbraucher in dem betreffenden Kalendermonat über alle Entnahmestellen verbrauchten Kilowattstunden ergibt. Soweit der Letztverbraucher Finanzkontrakte ohne Lieferverpflichtung zur Absicherung seiner durchschnittlichen Beschaffungskosten abgeschlossen hat, sind diese bei der Ermittlung der Beschaffungskosten zu berücksichtigen. Dabei sind auch solche Geschäfte zu berücksichtigen, die durch Gegengeschäfte aufgehoben werden.

§ 9

Differenzbetrag des Preises von leitungsgebundenem Erdgas

(1) Der Differenzbetrag ergibt sich für einen Kalendermonat aus der Differenz zwischen dem für die Belieferung der [Entnahmestelle] für den ersten Tag des Kalendermonats vereinbarten Arbeitspreis und dem Referenzpreis nach Absatz 2.

(2) Der Referenzpreis für leitungsgebundenes Erdgas beträgt für Entnahmestellen von Letztverbrauchern,

1. die einen Anspruch nach § 3 haben, 12 Cent pro Kilowattstunde einschließlich Netzentgelten, Messstellenentgelten und staatlich veranlassten Preisbestandteilen einschließlich Umsatzsteuer;
2. die einen Anspruch nach § 6 oder 7 Absatz 2 haben, 7 Cent pro Kilowattstunde vor Netzentgelten, Messstellenentgelten und staatlich veranlassten Preisbestandteilen einschließlich Umsatzsteuer.

(3) Für jeden Letztverbraucher, der einen Entlastungsanspruch nach § 3 Absatz 1 hat, dessen Netzentgelte oder Messstellenentgelte jedoch nicht durch seinen Erdgaslieferanten erhoben werden, reduziert sich der Referenzpreis gemäß Absatz 2 Nummer 1 um die Höhe der Netz- oder Messstellenentgelte. Der Letztverbraucher mit einer Vereinbarung nach Satz 1 hat den Erdgaslieferanten in Textform über seine Netzentgelte oder Messstellenentgelte zu informieren. Liegen die Informationen nicht vor, berücksichtigen die Erdgaslieferanten pauschaliert [0] Cent je Kilowattstunde für die Netzentgelte und Messstellenentgelte.

§ 10

Entlastungskontingent bei leitungsgebundenem Erdgas

(1) Der Entlastungsbetrag wird gewährt für ein Entlastungskontingent in Kilowattstunden pro Kalenderjahr. Dieses Entlastungskontingent beträgt für Entnahmestellen,

1. die einen Anspruch nach § 3 Absatz 1 haben, 80 Prozent des Jahresverbrauchs, den der Erdgaslieferant für die Entnahmestelle im Monat September 2022 prognostiziert hat; dabei ist bei Letztverbrauchern, die im Wege einer registrierenden Leistungsmessung beliefert werden, die vom zuständigen Messstellenbetreiber gemessene

Netzentnahme für den Zeitraum des Kalenderjahres 2021 an der betreffenden Entnahmestelle maßgeblich;

2. die einen Anspruch nach § 6 haben, 70 Prozent der Menge leitungsgebundenen Erdgases, die der zuständige Messstellenbetreiber für den Zeitraum des Kalenderjahres 2021 an der betreffenden Entnahmestelle gemessen hat; bei zugelassenen Krankenhäusern, die über ein Standardlastprofil abgerechnet werden, ist der Jahresverbrauch, den der Erdgaslieferant für die Entnahmestelle im Monat September 2022 prognostiziert hat, maßgeblich; oder
3. die einen Anspruch nach § 7 Absatz 2 haben, 70 Prozent der Menge aus Lieferungen im Sinne des § 7 Absatz 1 bezogenen leitungsgebundenen Erdgases, das der Letztverbraucher im Zeitraum des Kalenderjahres 2021 verbraucht hat.

(2) Verfügt der Erdgaslieferant nicht über die in Absatz 1 Satz 2 Nummer 1 oder 2 genannte Verbrauchsprognose, hat er den am 30. September 2022 nach § 24 Absatz 1 und 4 der Gasnetzzugangsverordnung geltenden und dem Erdgaslieferanten mitgeteilten prognostizierten Jahresverbrauch der Entnahmestelle anzusetzen.

(3) Bei einem Letztverbraucher, der im Wege einer registrierenden Leistungsmessung beliefert wird und über dessen Entnahmestelle nach dem 1. Dezember 2021 erstmalig leitungsgebundenes Erdgas bezogen wurde, beginnt im Falle von Absatz 1 Satz 2 Nummer 1, 2 oder 3 Nummer 1 der zugrunde zulegende Zeitraum mit dem Tag der Lieferung und endet nach einem Kalenderjahr. Wurde im Fall von Satz 1 erstmals leitungsgebundenes Erdgas seit dem 1. Januar 2022 bezogen, wird der Jahresverbrauch auf Basis der durchschnittlichen monatlichen Verbrauchsmengen geschätzt. Für die Schätzung sind die Verbrauchsmengen der am weitesten zurückliegenden Monate zu nutzen, höchstens jedoch zwölf Monate. Sofern nicht Daten über Verbrauchsmengen von mindestens [drei] Monaten vorliegen, beträgt die Jahresverbrauchsmenge Null.

(4) Für einen Letztverbraucher, der Betreiber einer KWK-Anlage nach § 2 Nummer 6 des Kraft-Wärme-Kopplungsgesetzes ist, wird die nach Absätze 1 bis 3 zugrunde zulegende Jahresverbrauchsmenge des bezogenen leitungsgebundenen Erdgases reduziert um Mengen, die im zugrunde zulegenden Zeitraum nach Absätze 1 bis 3 entfallen auf die Erzeugung von

1. Kondensationsstrom, wobei die erzeugte Leistung von Kondensationsstrom gemessen in Kilowattstunden mit dem Faktor [2] auf die äquivalente Gasmenge gemessen in Kilowattstunden umzurechnen ist;
2. KWK-Nutzwärmeerzeugung, die [an Dritte veräußert und nicht für eigene Zwecke verwendet wird], wobei hierbei das Produkt aus dem Anteil der veräußerten KWK-Nutzwärmeerzeugung, die veräußert wird, an der gesamten KWK-Nutzwärmeerzeugung und der Gasmenge maßgeblich ist, die nach Einhaltung der allgemein anerkannten Regeln der Technik auf die KWK-Nutzwärmeerzeugung entfällt; und
3. KWK-Nettostromerzeugung, die [an Dritte veräußert und nicht für eigene Zwecke verwendet wird], wobei hierbei das Produkt aus dem Anteil der KWK-Nettostromerzeugung, die veräußert wird, an der gesamten KWK-Nettostromerzeugung und der Gasmenge maßgeblich ist, die nach Einhaltung der allgemein anerkannten Regeln der Technik auf die KWK-Nettostromerzeugung entfällt.

Die Einhaltung der allgemein anerkannten Regeln der Technik wird vermutet, wenn die Berechnung nach den Grundlagen und Rechenmethoden der Nummern 4 bis 6 und 8 des Arbeitsblattes FW 308 „Zertifizierung von KWK-Anlagen – Ermittlung des KWK-Stromes“ des Energieeffizienzverbandes für Wärme, Kälte und KWK e. V. AGFW (Bundesanzeiger vom 19. Oktober 2015, nichtamtlicher Teil, Institutionelle Veröffentlichungen) erstellt wurde. Ein Letztverbraucher im Sinne von Satz 1 hat die Pflicht, seinen Lieferanten über die Mengen

nach Satz 1 in Textform zu informieren. Für einen Letztverbraucher im Sinne des § 7 Absatz 2 Satz 3 tritt anstelle des Lieferanten der Messstellenbetreiber. Sofern Letztverbraucher der Pflicht nach Satz 3 nicht nachkommen, beträgt die nach Absätze 1 bis 3 zugrunde zulegende Jahresverbrauchsmenge des bezogenen leitungsgebundenen Erdgases Null.

Kapitel 2

Entlastung der Kunden von Wärmeversorgungsunternehmen

§ 11

Entlastung von Wärmekunden im Anwendungsbereich des Erdgas-Wärme-Soforthilfegesetzes

(1) Das Wärmeversorgungsunternehmen ist verpflichtet, seinem Kunden für die jeweiligen am ersten Tag eines Kalendermonats mit Wärme belieferten Entnahmestellen im Zeitraum vom 1. März 2023 bis zum Ablauf des 31. Dezember 2023 für jeden Kalendermonat einen nach § 15 ermittelten Entlastungsbetrag gutzuschreiben, soweit der Rechnungsbetrag für den Brutto-Arbeitspreis für den Abrechnungszeitraum dadurch nicht negativ wird. Endet oder beginnt die Belieferung des Kunden mit Wärme während eines Kalendermonats, hat das jeweilige Wärmeversorgungsunternehmen dem Kunden den Entlastungsbetrag für diesen Kalendermonat anteilig gutzuschreiben und in der nächsten Rechnung zu berücksichtigen. Das Wärmeversorgungsunternehmen ist verpflichtet, den auf einen Kunden entfallenden Entlastungsbetrag ab dem 1. März 2023 in den vereinbarten Abschlags- oder Vorauszahlungen unmittelbar und gleichmäßig zu berücksichtigen. Die Verpflichtungen nach Sätze 1 bis 3 bestehen gegenüber mit Wärme belieferten Kunden,

1. deren Jahresverbrauch je Entnahmestelle 1 500 000 Kilowattstunden pro Jahr nicht überschreitet;
2. die Wärme im Zusammenhang mit der Vermietung von Wohnraum oder als Wohnungseigentümergeinschaft im Sinne des Wohnungseigentumsgesetzes beziehen;
3. die zugelassene Pflege-, Vorsorge- oder Rehabilitationseinrichtungen sowie Kindertagesstätten und anderen Einrichtungen der Kinder- und Jugendhilfe sind, die im Aufgabenbereich des Sozialgesetzbuches soziale Leistungen erbringen;
4. die staatliche, staatlich anerkannte oder gemeinnützige Einrichtungen des Bildungs-, Wissenschafts- und Forschungsbereichs oder Bildungseinrichtungen der Selbstverwaltung der Wirtschaft in der Rechtsform von Körperschaften des öffentlichen oder des Privatrechts, als eingetragener Verein oder sonstige juristische Person des privaten Rechts sind; oder
5. Einrichtungen der medizinischen Rehabilitation, Einrichtungen der beruflichen Rehabilitation, Werkstätten für Menschen mit Behinderungen, anderer Leistungsanbieter oder Leistungserbringer der Eingliederungshilfe nach Teil 2 des Neunten Buches Sozialgesetzbuch sind.

Die Verpflichtung zur Zahlung eines Entlastungsbetrages durch den Erdgaslieferanten nach den Sätzen 1 bis 4 besteht nicht, soweit der Kunde ein zugelassenes Krankenhaus ist.

(2) Zusätzlich zur Entlastung nach Absatz 1 ist das Wärmeversorgungsunternehmen verpflichtet, dem Kunden einen einmaligen Entlastungsbetrag gutzuschreiben, der nach § 13 ermittelt wird.

(3) Die Gutschrift nach Absatz 2 erfolgt in der ersten turnusmäßigen Abrechnung nach dem 28. Februar 2023. Übersteigt der kumulierte Entlastungsbetrag nach den [§§ xx] die in Rechnung gestellten Forderungen des Wärmeversorgungsunternehmens für die Lieferung von Wärme, wird der Differenzbetrag der darauffolgenden turnusmäßigen Abrechnung gutgeschrieben. Übersteigt der Differenzbetrag die in Rechnung gestellten Forderungen für die Lieferung von Wärme, ist Satz 2 entsprechend anzuwenden.

(4) Das Wärmeversorgungsunternehmen ist verpflichtet, dem Kunden die ab dem 1. März 2023 vorgesehene Höhe der Abschlags- oder Vorauszahlungen bis zum Ablauf des 15. Februar 2023 in Textform mitzuteilen. Die Mitteilung nach Satz 1 hat insbesondere zu enthalten:

1. die bisherige und die nach Berücksichtigung des Entlastungsbetrags künftige Höhe der vereinbarten Abschlags- oder Vorauszahlung,
2. den aktuellen Brutto-Wärmepreis und den nach § 16 Absatz 2 geltenden Referenzpreis, sowie
3. die Höhe des Entlastungskontingents nach § 17 und die Höhe des Entlastungsbetrags.

(5) In der Jahresendabrechnung sind neben den in § 20 Absatz 1 genannten Angaben auszuweisen:

1. die Summe der Zahlungen des Kunden für die Monate, in denen Anspruch auf Entlastungsbeträge [besteht/bestand],
2. das Produkt aus dem Brutto-Arbeitspreis und dem Verbrauch des Kunden in diesen Monaten (Brutto-Verbrauchskosten) und
3. die Summe der in diesen Monaten dem Kunden gewährten Entlastungsbeträge.

Ferner ist in der Jahresendabrechnung die Differenz aus den Brutto-Verbrauchskosten nach Satz 1 Nummer 2 und den gewährten Entlastungsbeträgen nach Satz 1 Nummer 3 auszuweisen. Ergibt sich daraus eine positive Differenz, hat der Kunde einen Rückerstattungsanspruch gegenüber dem Lieferanten in Höhe des Betrages der Differenz. Dieser Rückerstattungsanspruch ist in der Höhe auf die Summe der geleisteten Zahlungen gemäß Satz 1 Nummer 2 begrenzt. Rechnet der Lieferant gegenüber dem Kunden nicht auf Jahresbasis ab, sondern in kürzeren Zeitintervallen, ist der Lieferant verpflichtet, dem Kunden nach Ablauf von zwölf Monaten eine Aufstellung entsprechend der Sätze 1 und 2 zur Verfügung zu stellen; die Sätze 3 und 4 gelten entsprechend.

(6) § 3 Absatz 5 ist entsprechend anzuwenden.

§ 12

Vorgaben zur Vertragsgestaltung der Wärmelieferanten; Informationspflichten

(1) Das Wärmeversorgungsunternehmen hat für eine Entnahmestelle des von ihm belieferten Kunden neben dem Entlastungsbetrag nach § 11 Absatz 1 einen vertraglich vereinbarten Grundpreis in der Höhe zu berechnen, die es mit dem jeweiligen Kunden für den Kalendermonat September 2022 vereinbart hat. Satz 1 gilt nicht, soweit die Änderung des zwischen dem Wärmeversorgungsunternehmen und dem von ihm belieferten Kunden

vereinbarten Grundpreises auf einer Änderung von staatlich veranlassten Preisbestandteilen beruht oder auf Grundlage einer bereits am 30. September 2022 bestehenden Preisanpassungsklausel nach § 24 der Verordnung über Allgemeine Bedingungen für die Versorgung mit Fernwärme vorgenommen wurde.

(2) Ein Wärmeversorgungsunternehmen darf im Zusammenhang mit der Belieferung eines Kunden von Wärme im Zeitraum vom ...[einsetzen: Datum des Inkrafttretens nach Artikel 8 Absatz 1] 2022 bis zum Ablauf des 31. Dezember 2023 mit dem Kunden keine Vergünstigungen oder Zugaben vereinbaren, die einen Wert von 50 Euro pro Entnahmestelle überschreiten. Satz 1 ist sowohl auf direkt oder indirekt gewährte Bar- oder Sachwerte als auch auf direkt oder indirekt gewährte Entschädigungen, Vertragsablöseprämien und sonstige Vergünstigungen oder Zugaben anzuwenden. [Ein Zuwiderhandeln gilt als Rechtsbruch im Sinne des § 3a des Gesetzes gegen den unlauteren Wettbewerb.]

(3) Der Entlastungsbetrag ist von dem Wärmeversorgungsunternehmen auf seinen Rechnungen an den Kunden transparent als Kostenentlastung auszuweisen.

(4) Das Wärmeversorgungsunternehmen hat die Kunden im Rahmen der Vertragsverhältnisse zum frühestmöglichen Zeitpunkt, spätestens bis zum Ablauf des 28. Februar 2023 auf seiner Internetseite oder durch Mitteilung an den Kunden in Textform allgemein über die Entlastung nach § 11 Absatz 1 und die Höhe des Entlastungsbetrags zu informieren. Die Informationen müssen einfach auffindbar und verständlich sein, einen Hinweis auf den kostenmindernden Nutzen von Energieeinsparungen enthalten und darauf hinweisen, dass die Entlastung aus Mitteln des Bundes finanziert wird. Schließt das Wärmeversorgungsunternehmen mit einem bisher nicht von ihm belieferten Kunden einen Liefervertrag über Wärme ab oder erhöht er seine Preise, ist es verpflichtet, dem Kunden die Informationen nach den Sätzen 1 und 2 in Textform mitzuteilen.

(5) Im Falle eines Wechsels der Wärmeversorgungsunternehmen ist das bisherige Wärmeversorgungsunternehmen verpflichtet, dem Kunden in seiner nächsten Schlussrechnung mitzuteilen, welchen Entlastungsbetrag er zugunsten der Entnahmestelle des Kunden berücksichtigt hat und auf welchem prognostizierten Jahresverbrauch die Berechnung dieses Entlastungsbetrags beruht. Der Kunde ist verpflichtet, die Informationen nach Satz 1 an das neue Wärmeversorgungsunternehmen weiterzugeben. Wenn dem neuen Wärmeversorgungsunternehmen die Informationen nach Satz 1 nicht vorliegen, hat es als Grundlage zur Ermittlung des Entlastungsbetrags die Jahresverbrauchsprognose für die Entnahmestelle seines Kunden zugrunde zu legen.

(6) Gegen den Anspruch des Kunden auf den Entlastungsbetrag darf das Wärmeversorgungsunternehmen nicht mit Gegenansprüchen aufrechnen. Abweichend von Satz 1 ist das Wärmeversorgungsunternehmen berechtigt, den Entlastungsbetrag mit Zahlungsrückständen des Kunden aus dem bestehenden Lieferverhältnis zu verrechnen.

§ 13

Besondere Regelungen zur Entlastungserstreckung auf die Monate Januar und Februar 2023

(1) Das Wärmeversorgungsunternehmen ist verpflichtet, Kunden nach § 11 Absatz 1 Satz 4 zusätzlich zu der Entlastung nach § 11 Absatz 1 für die Monate Januar und Februar 2023 den zweifachen Betrag des für den Monat März 2023 ermittelten Entlastungsbetrags gutzuschreiben.

(2) Bei einer für den Monat März 2023 vertraglich vereinbarten Abschlags- oder Vorauszahlung kann die Berücksichtigung der Entlastungen nach Absatz 1 dadurch erfolgen, dass das Wärmeversorgungsunternehmen nach seiner Wahl die vertraglich vereinbarte

Abschlags- oder Vorauszahlung reduziert, den Entlastungsbetrag mit bestehenden Forderungen aus seinem Vertragsverhältnis mit dem Kunden verrechnet, eine erbrachte Abschlags- oder Vorauszahlung des Kunden zurücküberweist, einen vertraglich vorgesehenen Zahlungsvorgang für die Monate Januar 2023 und Februar 2023 nicht auslöst, in der nächsten Rechnung ausgleicht oder Kombinationen zweier oder mehrerer der genannten Varianten nutzt.

(3) Sind mit dem Kunden keine Abschlags- oder Vorauszahlungen vereinbart, so ist Absatz 2 auf Grundlage der Abrechnungen entsprechend anzuwenden.

(4) § 11 Absatz 4 ist mit der Maßgabe entsprechend anzuwenden, dass das Wärmeversorgungsunternehmen verpflichtet ist, den auf einen Kunden nach Absatz 1 entfallenden Entlastungsbetrag in den ersten mit dem Kunden vereinbarten Abschlags- oder Vorauszahlungen nach dem 28. Februar 2023 unmittelbar und gleichmäßig zu berücksichtigen.

§ 14

Entlastung weiterer Wärmekunden außerhalb des Anwendungsbereichs des Erdgas-Wärme-Soforthilfegesetzes

(1) Jedes Wärmeversorgungsunternehmen ist verpflichtet, den von ihm am ersten Tag eines Kalendermonats mit Wärme belieferten Kunden, gegenüber dem es nicht bereits nach § 11 Absatz 1 verpflichtet ist, im Zeitraum vom 1. Januar 2023 bis zum Ablauf des 31. Dezember 2023 für jeden Kalendermonat einen nach § 15 ermittelten Entlastungsbetrag gutzuschreiben. Endet oder beginnt die Belieferung des Kunden mit Wärme während eines Kalendermonats, hat das jeweilige Wärmeversorgungsunternehmen dem Kunden den Entlastungsbetrag für diesen Kalendermonat anteilig gutzuschreiben und in der nächsten Rechnung zu berücksichtigen. Das Wärmeversorgungsunternehmen hat den Entlastungsbetrag in der Rechnung transparent als Kostenentlastung auszuweisen.

(2) Absatz 1 ist auch für Kunden anzuwenden, die mit Wärme in Form von Dampf versorgt werden. Er gilt nicht für Kunden, soweit sie die Wärme zur Erzeugung von Wärme einsetzen, die sie als Wärmeversorgungsunternehmen an andere Kunden liefern.

(3) § 3 Absatz 5 und § 11 Absatz 5 sind entsprechend anzuwenden.

§ 15

Ermittlung des Entlastungsbetrags für Wärme

(1) Der Entlastungsbetrag ergibt sich nach Maßgabe dieser folgenden Vorschrift für jede Entnahmestelle als Produkt aus dem Differenzbetrag nach § 16 und dem Entlastungskontingent nach § 17, gedeckelt durch die jeweils geltende Höchstgrenze nach § 18, und sodann geteilt durch Zwölf. Wird der Kunde über mehrere Entnahmestellen beliefert, kann der monatliche Entlastungsbetrag von dem Kunden durch Erklärung gegenüber dem Lieferanten anteilig auf seine Entnahmestellen verteilt werden.

(2) Einem Kunden, der zu einer Mitteilung nach § 22 verpflichtet ist, darf der Entlastungsbetrag erst gewährt werden, wenn er diese Pflicht erfüllt hat.

(3) Der Entlastungsbetrag ist unter dem Vorbehalt der Rückforderung zu gewähren. Der Vorbehalt ist mit der Wertstellung des Ausgleichs der Jahresendabrechnung für das Kalenderjahr 2023 nach § 20 erfüllt.

§ 16

Differenzbetrag des Preises von Wärme

(1) Der Differenzbetrag ergibt sich für einen Kalendermonat aus der Differenz zwischen dem für die Belieferung der [Entnahmestelle] für den ersten Tag des Kalendermonats vereinbarten gewichteten durchschnittlichen Arbeitspreis für den gesamten Kalendermonat und dem Referenzpreis nach Absatz 2.

(2) Der Referenzpreis für Wärme beträgt für Entnahmestellen,

1. die § 11 erfüllen, 9,5 Cent pro Kilowattstunde einschließlich Messentgelten und staatlich veranlassten Preisbestandteilen einschließlich Umsatzsteuer;
2. die § 14 Absatz 1 erfüllen, 7,5 Cent pro Kilowattstunde vor Messentgelten und staatlich veranlassten Preisbestandteilen oder
3. die § 14 Absatz 2 erfüllen, 10 Cent pro Kilowattstunde vor Messentgelten und staatlich veranlassten Preisbestandteilen.

§ 17

Entlastungskontingent bei Wärme

Der Entlastungsbetrag wird gewährt für ein Entlastungskontingent in Kilowattstunden pro Kalenderjahr. Dieses Entlastungskontingent ist beschränkt auf den tatsächlichen Verbrauch an der betreffenden Entnahmestelle und beträgt für Entnahmestellen,

1. die § 11 erfüllen, 80 Prozent des Jahresverbrauchs, den das Wärmeversorgungsunternehmen im Monat September 2022 prognostiziert hat;
2. die § 14 Absatz 1 erfüllen, 70 Prozent der Wärmemenge, die für den Zeitraum des Kalenderjahres 2021 an der betreffenden Entnahmestelle gemessen wurde;
3. die § 14 Absatz 2 erfüllen, 70 Prozent der Wärmemenge, die für den Zeitraum des Kalenderjahres 2021 an der betreffenden Entnahmestelle gemessen wurde.

Kapitel 3

Höchstgrenzen der Entlastungsbeiträge und Selbsterklärung

§ 18

Höchstgrenzen

(1) Ist der Letztverbraucher oder Kunde ein Unternehmen oder verbundenes Unternehmen, darf die Entlastungssumme vor Abzug von Steuern und sonstigen Abgaben insgesamt nicht übersteigen:

1. bei Letztverbrauchern oder Kunden, deren besondere Betroffenheit von den hohen Energiepreisen von der Prüfbehörde nach § 19 Absatz 1 Nummer 1 Buchstabe a festgestellt wurde,

- a) 150 Millionen Euro bei Letztverbrauchern oder Kunden, für die durch die Prüfbehörde zudem festgestellt wurde, dass sie energieintensiv sind und einer Branche nach Anlage 2 zuzuordnen sind,
 - b) 50 Millionen Euro bei Letztverbrauchern oder Kunden, für die durch die Prüfbehörde zudem festgestellt wurde, dass sie energieintensiv sind oder
 - c) 100 Millionen Euro;
2. bei Letztverbrauchern oder Kunden, die nicht unter Nummer 1 fallen,
 - a) 4 Millionen Euro oder
 - b) 2 Millionen Euro.

In den Fällen von Satz 1 Nummer 2 Nummer 2 Buchstabe b ist anstelle des Wertes von 2 Millionen Euro anzusetzen

1. bei Produzenten landwirtschaftlicher Primärerzeugnisse der Betrag von 250 000 Euro oder
2. bei Produzenten aquakultureller Erzeugnisse der Betrag von 300 000 Euro.

Sind auf Letztverbraucher, die verbundene Unternehmen sind jeweils unterschiedliche Höchstgrenzen nach Absatz 1 anzuwenden, gilt

1. für sämtliche Letztverbraucher und Kunden, die verbundene Unternehmen sind die höchste einschlägige Höchstgrenze und
2. für Letztverbraucher und Kunden, für die eine niedrigere Höchstgrenze als die Höchstgrenze nach Nummer 1 einschlägig ist, diese niedrigere Höchstgrenze.

(2) Die Entlastungssumme

1. darf nicht übersteigen
 - a) in den Fällen des Absatz 1 Satz 1 Nummer 1 Buchstabe a höchstens 80 Prozent der krisenbedingten Energiemehrkosten des Letztverbrauchers oder Kunden,
 - b) in den Fällen des Absatz 1 Satz 1 Nummer 1 Buchstabe b höchstens 65 Prozent der krisenbedingten Energiemehrkosten des Letztverbrauchers oder Kunden,
 - c) in den Fällen des Absatz 1 Satz 1 Nummer 1 Buchstabe c höchstens 40 Prozent der krisenbedingten Energiemehrkosten des Letztverbrauchers oder Kunden,
 - d) in den Fällen des Absatz 1 Satz 1 Nummer 2 Buchstabe a höchstens 50 Prozent der krisenbedingten Energiemehrkosten des Letztverbrauchers oder Kunden und
 - e) in den Fällen des Absatz 1 Satz 1 Nummer 2 Buchstabe bb oder Satz 2 bis zu 100 Prozent der krisenbedingten Energiemehrkosten des Letztverbrauchers oder Kunden an der betreffenden Entnahmestelle und
2. darf in den Fällen des Absatzes 1 Satz 1 Nummer 1 nicht dazu führen, dass das E-BITDA des Letztverbrauchers oder Kunden im Kalenderjahr 2023
 - a) mehr als 70 Prozent des EBITDA im Kalenderjahr 2021 beträgt oder
 - b) den Wert Null übersteigt, wenn das EBITDA im Kalenderjahr 2021 negativ war.

(3) Ist ein Letztverbraucher oder Kunde in den Fällen des Absatz 1 Satz 1 Nummer 1 Buchstabe a auch in anderen als den dort genannten wirtschaftlichen Sektoren tätig, sind die krisenbedingten Energiemehrkosten von dem Letztverbraucher oder Kunden für jeden Sektor getrennt zu dokumentieren und die jeweils einschlägige Höchstgrenze für jeden dieser Sektoren einzuhalten, wobei [insgesamt] die Höchstgrenze des Absatz 1 Nummer 1 Buchstabe a nicht überschritten werden darf. Ist der Letztverbraucher oder Kunde ausschließlich in den wirtschaftlichen Sektoren nach Absatz 1 Satz 1 Nummer 1 und 2 tätig, darf der Höchstbetrag von 300 000 Euro nicht überschritten werden.

(4) Ein Letztverbraucher oder Kunde gilt als besonders betroffen von hohen Energiepreisen im Sinn des Absatzes 1 Satz 1 Nummer 1, wenn

1. in den Fällen des Absatz 1 Satz 1 Nummer 1 Buchstabe a und b sich das EBITDA des Letztverbrauchers oder Kunden nach dem 31. Januar 2022 und vor dem 1. Januar 2024 um wenigstens 40 Prozent gegenüber dem EBITDA des Letztverbrauchers oder Kunden im Kalenderjahr 2021 verringert hat, oder
2. in den Fällen des Absatz 1 Nummer 1 Buchstabe c sich das EBITDA des Letztverbrauchers oder Kunden nach dem 31. Januar 2022 und vor dem 1. Januar 2024 um wenigstens 30 Prozent gegenüber dem EBITDA des Letztverbrauchers oder Kunden im Kalenderjahr 2021 verringert hat.

(5) Die für die jeweilige Entnahmestelle pro Kalendermonat anzuwendende absolute Höchstgrenze nach Absatz 1

1. beträgt 150 000 Euro, solange
 - a) keine Mitteilung des Letztverbrauchers oder Kunden nach § 22 Absatz 1 Nummer 1 vorliegt und
 - b) kein Fall des Satzes 2 vorliegt, und
2. ergibt sich aus der Mitteilung nach
 - a) § 22 Absatz 1 Nummer 1 oder Absatz 4 4ab dem ersten Tag des auf den Eingang der Mitteilung beim Lieferanten folgenden Kalendermonats bis zur Mitteilung nach § 22 Absatz 1 Nummer 2 oder
 - b) § 22 Absatz 1 Nummer 2, sobald diese vorliegt.

Die für die jeweilige Netzentnahmestelle pro Kalendermonat anzuwendende Höchstgrenze beträgt Null, wenn ein Letztverbraucher oder Kunde für diese Netzentnahmestelle zwar eine Mitteilung nach § 22 Absatz 1 Nummer 1, aber bis zum 31. Dezember 2024 keine Mitteilung nach § 22 Absatz 1 Nummer 2 abgegeben hat.

(6) Die Prüfbehörde stellt eine Mustervorlage für die Berechnung des EBITDA auf ihrer Internetseite zur Verfügung.

§ 19

Verfahren der Feststellung der anzuwendenden Höchstgrenze, Einzelnotifizierung

(1) Auf Antrag stellt die Prüfbehörde netzentnahmestellenbezogen für Strom und entnahmestellenbezogen für leitungsgebundenes Erdgas und Wärme für sämtliche

Netzentnahme- und Entnahmestellen eines Letztverbrauchers oder Kunden und dessen verbundener Unternehmen fest:

1. dass ein Letztverbraucher oder Kunde
 - a) nach § 9 Absatz 4 des Strompreisbremsegesetzes oder § 18 Absatz 4 dieses Gesetzes besonders betroffen von hohen Energiepreisen ist,
 - b) nach § 2 Nummer 7 des Strompreisbremsegesetzes oder § 2 Nummer 3 dieses Gesetzes energieintensiv ist und
 - c) einer Branche nach Anlage 2 zuzuordnen ist,
2. die für den Letztverbraucher oder Kunden und etwaige verbundene Unternehmen anzuwendende Höchstgrenze nach § 9 Absatz 1 des Strompreisbremsegesetzes oder § 18 Absatz 1 dieses Gesetzes (absolute Höchstgrenze),
3. die für den Letztverbraucher oder Kunden anzuwendende Höchstgrenze nach § 9 Absatz 2 des Strompreisbremsegesetzes oder § 18 Absatz 2 dieses Gesetzes (relative Höchstgrenze) einschließlich der anzusetzenden entlastungsfähigen krisenbedingten Energiemehrkosten des Letztverbrauchers oder Kunden.

(2) Die Erfüllung der Voraussetzungen nach Absatz 1 sind wie folgt nachzuweisen:

1. die besondere Betroffenheit des Letztverbrauchers oder Kunden von hohen Energiepreisen nach § 9 Absatz 4 des Strompreisbremsegesetzes oder § 18 Absatz 4 dieses Gesetzes durch die Vorlage des EBITDA des Letztverbrauchers oder Kunden für das Kalenderjahr 2021 und des EBITDA für den Zeitraum nach dem 31. Januar 2022 und vor dem 1. Januar 2024 aus dem testierten Jahresabschluss des Letztverbrauchers oder Kunden,
2. die Energieintensität des Letztverbrauchers oder Kunden nach § 2 Nummer 7 des Strompreisbremsegesetzes oder § 2 Nummer 3 dieses Gesetzes durch
 - a) Vorlage der Energielieferverträge und der Energierechnungen für Energielieferungen im Kalenderjahr 2021 und im ersten Halbjahr des Kalenderjahres 2022,
 - b) die aus dem Netz jeweils bezogenen und selbst verbrauchten sowie weitergeleiteten Energiemengen aufgeschlüsselt nach Entnahmestelle, Energieträger und Preis,
 - c) Vorlage des Geschäftsberichtes,
 - d) Vorlage des geprüften Jahresabschlusses für das letzte abgeschlossene Geschäftsjahr und
 - e) den Prüfvermerk eines Prüfers zu
 - aa) den Energiebeschaffungskosten des Letztverbrauchers oder Kunden,
 - bb) Angaben zu Strommengen oder Erdgas- und Wärmemengen und den durchschnittlichen Kosten nach Buchstabe a,
3. die Zugehörigkeit des Letztverbrauchers oder Kunden zu einer Branche nach Anlage 2 durch
 - a) die Klassifizierung des Letztverbrauchers oder Kunden durch die statistischen Ämter der Länder in Anwendung der Klassifikation der Wirtschaftszweige des

Statistischen Bundesamtes, Ausgabe 2008, und die Einwilligung des Unternehmens, dass sich die Prüfbehörde von den statistischen Ämtern der Länder die Klassifizierung des bei ihnen registrierten Letztverbrauchers oder Kunden und seiner Betriebsstätten übermitteln lassen kann,

- b) den Prüfvermerk eines Prüfers mit Angaben zum Betriebszweck und der Betriebstätigkeit des Letztverbrauchers oder Kunden,
4. für die auf den Letztverbraucher oder Kunden anzuwendende relative Höchstgrenze der anzusetzenden entlastungsfähigen krisenbedingten Energiemehrkosten des Letztverbrauchers oder Kunden durch
- a) Vorlage der Energielieferverträge und der Energierechnungen für Energielieferungen
 - aa) im Kalenderjahr 2021 und
 - bb) im Zeitraum zwischen dem 1. Februar 2022 und dem 31. Dezember 2023 und
 - b) den Prüfvermerk eines Prüfers zu
 - aa) den Energiebeschaffungskosten des Letztverbrauchers oder Kunden und
 - bb) Angaben zu Strommengen oder Erdgas- und Wärmemengen und den durchschnittlichen Kosten nach Buchstabe a,

(3) Dem Antrag ist eine Liste der Netzentnahmestellen des Letztverbrauchers von Strom oder Entnahmestellen des Letztverbrauchers oder Kunden sowie eine Liste sämtlicher mit dem Letztverbraucher oder Kunden verbundener Unternehmen und deren Netzentnahmestellen für Strom oder Entnahmestellen für leitungsgebundenes Erdgas oder Wärme beizufügen.

(4) Ein Letztverbraucher oder Kunde gilt als in einem der in Anlage 2 aufgeführten Sektoren oder Teilsektoren tätig, wenn er

- 1. in Anwendung der Klassifikation der Wirtschaftszweige des Statistischen Bundesamtes, Ausgabe 2008 von dem zuständigen statistischen Amt in einer oder mehreren der in Anlage 2 aufgeführten Tätigkeiten klassifiziert ist und
- 2. mit einer oder mehreren der in Anlage 2 aufgeführten Tätigkeiten im Jahr 2021 mehr als 50 Prozent seines Umsatzes oder seines Produktionswertes erzielt hat.

(5) Die Entscheidung ergeht mit Wirkung gegenüber dem antragstellenden Letztverbraucher oder Kunden und dessen verbundener Unternehmen sowie den Lieferanten.

(6) Weitere Entlastungsmaßnahmen über die Höchstgrenze von 150 Millionen Euro hinaus kann die Prüfbehörde auf Antrag gewähren. Die Gewährung nach Satz 1 darf erst nach beihilferechtlicher Genehmigung durch die Europäische Kommission und nach Maßgabe der Genehmigung erteilt werden.

(7) Soweit sich aus der Entscheidung der Prüfbehörde eine Abweichung von der Selbsterklärung des Letztverbrauchers oder Kunden nach § 30 Absatz 1 Nummer 1 des Strompreisbremsegesetzes oder § 22 dieses Gesetzes ergibt, hat die Prüfbehörde in ihrem Bescheid auch die Korrektur dieser Abweichung mit der Jahresendabrechnung nach § 12 Absatz 3 des Strompreisbremsegesetzes oder § 20 Absatz 2 dieses Gesetzes anzuordnen. Nähere Vorgaben zur dem Verfahren nach Satz 1 regelt die Rechtsverordnung nach § 47 Nummer 3 des Strompreisbremsegesetzes.

§ 20

Jahresendabrechnung

(1) Der Lieferant ist verpflichtet in seinen Rechnungen für Lieferungen an Letztverbraucher oder Kunden unbeschadet sonstiger Vorgaben entnahmestellebezogen folgende Angaben gesondert auszuweisen

1. die Höhe der dem Letztverbraucher oder Kunden im Abrechnungszeitraum gewährten Entlastungsbeträge und
2. das dem Letztverbraucher oder Kunden durch ihn im Abrechnungszeitraum insgesamt gewährte Entlastungskontingent, absolut sowie als Prozentsatz in Relation zu dem nach § 9 Absatz 2 insgesamt zustehenden Entlastungskontingent.

(2) Ein Lieferant, der einen Letztverbraucher oder Kunden an einer Entnahmestelle am 31. Dezember 2021 belieferte, ist verpflichtet, bis zum 31. März 2024 eine Endabrechnung über die gewährten Entlastungsbeiträge zu erstellen, die entnahmestellenbezogen

1. die Angaben nach Absatz 1 enthält,
2. im Fall eines Lieferantenwechsels im Kalenderjahr 2023 die dem Letztverbraucher oder dem Kunden an der betreffenden Entnahmestelle insgesamt gewährten Entlastungsbeträge und das insgesamt gewährte Entlastungskontingent im Kalenderjahr 2023, absolut sowie als Prozentsatz in Relation zu dem nach § 9 Absatz 2 insgesamt zustehenden Entlastungskontingent, und
3. sicherstellt, dass
 - a) das dem Letztverbraucher oder Kunden tatsächlich gewährte Entlastungskontingent die relative Höchstgrenzen des § 18 Absatz 2 nicht überschreitet, und
 - b) bei Letztverbrauchern oder Kunden, die
 - aa) bis zum 31. März 2024 keine Selbsterklärung nach § 22 Absatz 2 oder eine Selbsterklärung nach § 22 Absatz 1 Nummer 2 Buchstabe d abgegeben haben, die dem Letztverbraucher oder Kunden von dem Lieferanten gewährten Entlastungsbeträge in Summe den Wert von 2 Millionen Euro nicht überschreitet,
 - bb) eine Selbsterklärung nach § 22 Absatz 1 Nummer 2 Buchstabe c[abgegeben haben, die dem Letztverbraucher oder Kunden
 - aaa) gewährte Entlastungssumme den Betrag von 4 Millionen Euro in Umsetzung des Prüfvermerks des Prüfers nicht überschreitet und
 - bbb) von dem Lieferanten gewährten Entlastungsbeiträge an der betreffenden Entnahmestelle die relative Höchstgrenze des § 18 Absatz 2 Nummer 1 Buchstabe d nicht überschreitet, oder
 - cc) eine Selbsterklärung nach § 22 Absatz 1 Nummer 2 Buchstabe b] abgegeben haben, die dem Letztverbraucher oder Kunden
 - aaa) gewährte Entlastungssumme den in dem Bescheid nach § 20 ausgewiesenen absoluten Höchstgrenzen nach § 18 Absatz 1 in Umsetzung der Vorgaben des Bescheids nicht überschreitet;

- bbb) vom Lieferanten gewährten Entlastungsbeträge an der betreffenden Entnahmestelle die in dem Bescheid nach § 19 ausgewiesenen relativen Höchstgrenzen nach § 18 Absatz 2 nicht überschreitet.

(3) Ein Lieferant muss für eine Entnahmestelle gewährte Entlastungsbeträge vollständig zurückfordern, wenn der Letztverbraucher oder Kunde für diese Entnahmestelle eine Mitteilung nach § 22 Absatz 1 Nummer 1 abgegeben, aber bis zum 31. Dezember 2024 keine Mitteilung nach § 22 Absatz 1 Nummer 2 abgegeben hat.

§ 21

Grundsatz Mitteilungspflichten

Letztverbraucher und Kunden sowie Lieferanten müssen

1. einander die für die Abwicklung dieses Gesetzes erforderlichen Angaben, insbesondere die in den §§ 22 und 23 genannten Angaben, unverzüglich zur Verfügung stellen, so weit in den nachfolgenden Bestimmungen keine abweichenden Fristen bestimmt sind und
2. auf Verlangen dem Bundesministerium für Wirtschaft und Klimaschutz die Angaben nach Nummer 1 herausgeben, soweit dies für die Erfüllung einer Anforderung durch die Europäische Kommission erforderlich ist.

§ 22

Selbsterklärung von Letztverbrauchern und Kunden

(1) Ein Letztverbraucher oder Kunde, der ein Unternehmen ist und dessen Entlastungsbetrag an sämtlichen Entnahmestellen einen Betrag von [150 000] Euro in einem Monat übersteigt, muss seinem Lieferanten mitteilen,

1. bis zum 31. März 2023 oder, sofern ihm die jeweiligen Informationen erst zu einem späteren Zeitpunkt vorliegen, unverzüglich
 - a) welche Höchstgrenze nach § 18 voraussichtlich auf den Letztverbraucher oder Kunden einschließlich etwaiger verbundener Unternehmen Anwendung finden wird,
 - b) welcher Anteil von den Höchstgrenzen nach Buchstabe a vorläufig auf das mit diesem Lieferanten bestehende Lieferverhältnis Anwendung finden soll (individuelle Höchstgrenze) und
 - c) welcher Anteil von der individuellen Höchstgrenze vorläufig auf die von diesem Lieferanten belieferten Entnahmestellen pro Kalendermonat entfallen soll,
2. unverzüglich nach dem 31. Dezember 2023 spätestens bis zum 31. Dezember 2024
 - a) die tatsächlich anzuwendende absolute Höchstgrenze nach § 18 Absatz 1,
 - b) wenn die tatsächlich anzuwendende Höchstgrenze nach Buchstabe a eine der Höchstgrenzen nach § 18 Absatz 1 Nummer 1 benennt, den Bescheid der Prüfbehörde nach § 19,

- c) wenn die endgültig anzuwendende Höchstgrenze nach Buchstabe a die Höchstgrenze nach § 18 Absatz 1 Nummer 2 Buchstabe a benennt, den Prüfvermerk eines Prüfers, der
- aa) die nach Anlage 1 ermittelten krisenbedingten Mehrkosten des Letztverbrauchers oder Kund ausweist und
 - bb) bestätigt, dass nicht überschritten wurden
 - aaa) die absolute Höchstgrenze nach § 18 Absatz 1 Nummer 2 Buchstabe a,
 - bbb) die relative Höchstgrenze nach § 18 Absatz 2 Nummer 1 Buchstabe d oder
 - ccc) für jedes Energielieferverhältnis die auszugleichenden Fehlbeträge ausweist, mit denen eine Einhaltung der Höchstgrenzen nach Dreifachbuchstaben aaa und bbb sichergestellt wird,
 - d) wenn die endgültig anzuwendende Höchstgrenze nach Buchstabe a die absolute Höchstgrenze nach § 18 Absatz 1 Nummer 2 Buchstabe b benennt, die Bestätigung, dass die von dem Letztverbraucher einschließlich etwaiger verbundener Unternehmen insgesamt erhaltene Entlastungssumme den Betrag von 2 Millionen Euro nicht überschritten hat,

(2) Ein Letztverbraucher oder Kunde, der ein Unternehmen ist und bei dem die ihm, einschließlich verbundener Unternehmen, gewährte Entlastungssumme einen Betrag von 2 Millionen Euro überschreitet, ist verpflichtet, dies mitzuteilen.

1. seinem Lieferanten und
2. der Prüfbehörde.

Mit der Mitteilung nach Satz 1 Nummer 2 ist zudem mitzuteilen

1. eine Liste aller verbundenen Unternehmen sowie deren Entnahmestellen, aufgeschlüsselt nach
 - a) dem die jeweilige Entnahmestelle beliefernden Lieferanten und
 - b) den an der jeweiligen Entnahmestelle nach diesem Gesetz erhaltenen Entlastungsbetrag sowie
2. die sonstigen von der Unternehmensgruppe erhaltenen Geldbeträge aus Entlastungsmaßnahmen im Sinn des [...] und deren Summen.

(3) Bei einem Lieferantenwechsel nach dem 31. März 2023 aber vor dem 1. Januar 2024 ist Absatz 1 Nummer 1 mit der Maßgabe entsprechend anzuwenden, dass die Mitteilung gegenüber dem neuen Lieferanten unverzüglich zu erfolgen hat.

(4) Ein Letztverbraucher oder Kunde, der eine Mitteilung nach Absatz 1 Nummer 1 gegenüber seinem Lieferanten abgegeben hat, kann bis zum 30. November 2023 jederzeit mit Wirkung für den verbleibenden Entlastungszeitraum die Höchstgrenzen und deren Verteilung im Sinn des Absatz 1 Nummer 1 auf die Entnahmestellen durch Mitteilung gegenüber seinem Lieferanten neu bestimmen.

(5) Ein Letztverbraucher oder Kunde, der ein Unternehmen ist und dessen Entlastungsbeträge an sämtlichen Entnahmestellen einen Beitrag von 100 000 Euro übersteigt,

muss dem [regelverantwortlichen Übertragungsnetzbetreiber] bis zum 30. Juni 2024 mitteilen:

1. seine Firma und Anschrift,
2. wenn zutreffend, das Handelsregister, Vereinsregister oder Genossenschaftsregister, in das er eingetragen ist, und die entsprechende Registernummer; wenn keine Registernummer zugeteilt wurde, ist hilfsweise, soweit vorhanden, die Umsatzsteuer-Identifikationsnummer anzugeben,
3. die Entlastungssumme in Euro und Cent, wobei eine Angabe in Spannen wie folgt genügt: 0,1 bis 0,5, 0,5 bis 1, 1 bis 2, 2 bis 5, 5 bis 10, 10 bis 30, 30 bis 60, 60 bis 100, 100 bis 250, 250 Millionen Euro oder mehr,
4. die Angabe, ob der Letztverbraucher ein Unternehmen im Sinn der Empfehlung 2003/361/EG der Kommission vom 6. Mai 2003 betreffend die Definition der Kleinstunternehmen sowie der kleinen und mittleren Unternehmen (ABl. L 124 vom 20.5.2003, S. 36) in der jeweils geltenden Fassung oder ein sonstiges Unternehmen ist,
5. die Gebietseinheit der NUTS-Ebene 2, in der der Letztverbraucher oder Kunde seinen Sitz hat, nach der Verordnung (EG) Nr. 1059/2003 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 26. Mai 2003 über die Schaffung einer gemeinsamen Klassifikation der Gebietseinheiten für die Statistik (NUTS) (ABl. L 154 vom 21.6.2003, S. 1), die zuletzt durch die Verordnung (EU) Nr. 868/2014 der Kommission vom 8. August 2014 (ABl. L 241 vom 13.8.2014, S. 1) geändert worden ist, und
6. den Hauptwirtschaftszweig, in dem der Letztverbraucher tätig ist, auf Ebene der NACE-Gruppe nach der Verordnung (EG) Nr. 1893/2006 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 20. Dezember 2006 zur Aufstellung der statistischen Systematik der Wirtschaftszweige NACE Revision 2 und zur Änderung der Verordnung (EWG) Nr. 3037/90 des Rates sowie einiger Verordnungen der EG über bestimmte Bereiche der Statistik (ABl. L 393 vom 30.12.2006, S. 1) in der jeweils geltenden Fassung.

Ist der Letztverbraucher oder Kunde ein Produzent landwirtschaftlicher Primärerzeugnisse oder ein Produzent aquakultureller Erzeugnisse ist Absatz 5 Satz 1 mit der Maßgabe entsprechend anzuwenden, dass die Mitteilungspflicht bereits dann besteht, wenn die Entlastungsbeiträge an sämtlichen Entnahmestellen des Letztverbrauchers oder Kunden einen Betrag von 10 000 Euro übersteigt.

(6) Ein Letztverbraucher oder Kunde, dessen Entlastungsbeiträge an sämtlichen Entnahmestellen in Summe 50 Millionen Euro übersteigen, muss der Prüfbehörde bis zum 31. Dezember 2024 einen Plan vorlegen, der darlegt, welche Maßnahmen zur Verbesserung des Umweltschutzes oder der Versorgungssicherheit der Letztverbraucher oder Kunde ergreifen will, insbesondere

1. Elektrifizierungsmaßnahmen, um einen Teil seines Energiebedarfs durch erneuerbare Energien zu decken,
2. die Steigerung der Energieeffizienz, um den Energieverbrauch im Verhältnis zur wirtschaftlichen Leistung zu senken,
3. die Diversifizierung des Erdgasverbrauchs,
4. sonstige Maßnahmen, um den CO₂-Fußabdruck seines Energieverbrauchs zu verringern oder zu kompensieren, oder
5. Investitionen, um die bessere von Betriebsprozessen an Preissignale auf den Energiemärkten zu erleichtern.

(7) Ein Lieferant, der Selbsterklärungen nach dieser Vorschrift erhalten hat, ist verpflichtet, diese unverzüglich dem Beauftragten zu übermitteln. Der Beauftragte übermittelt die von ihm erhaltenen Selbsterklärungen unverzüglich, jedoch nicht vor dem 1. Juli 2023 der Prüfbehörde.

(8) Ein Letztverbraucher, der einen Anspruch nach § 6 Absatz 1 Nummer 2 oder § 7 Absatz 2 Satz 3 hat, muss seine gegenüber dem Lieferanten bestehende Informationspflicht nach § 10 Absatz 4 Satz 3 bis zum 31. März 2023 oder falls der Anspruch danach entsteht, unverzüglich erfüllen.

§ 23

[Mitteilungspflichten des Lieferanten]

Ein Lieferant ist verpflichtet, mitzuteilen

1. dem regelverantwortlichen Übertragungsnetzbetreiber
 - a) unverzüglich
 - aa) bilanzkreisscharf
 - aaa) die insgesamt an den Letztverbraucher oder Kunden über das Netz gelieferte Erdgas- oder Wärmemenge und
 - bbb) die an den Letztverbraucher oder Kunden über das Netz gelieferte Erdgas- oder Wärmemenge, für die ein Arbeitspreis von mehr als [40] Cent pro Kilowattstunde mit dem Letztverbraucher oder Kunden vereinbart ist und
 - bb) den gewichteten Durchschnittspreis für die über das Netz gelieferten Erdgas- und Wärmemengen nach Doppelbuchstabe aa Dreifachbuchstabe bbb), insgesamt sowie aufgeschlüsselt nach den vom Lieferanten angebotenen Preissegmenten, und
 - b) bis zum 31. Mai 2023 zusammengefasst die Endabrechnung der im Vorjahr gewährten Entlastungsbeiträge,
2. der Bundesnetzagentur
 - a) die Angaben nach Nummer 1,
 - b) auf Verlangen letztverbraucher- oder kunden- und entnahmestellenbezogen
 - aa) die Endabrechnungen und Buchungsbelege der im Vorjahr gewährten oder zurückgeforderten Entlastungsbeträge und
 - bb) die zwischen Letztverbraucher oder Kunden und Lieferanten bestehende Preisvereinbarung sowie etwaige Preisanpassungen mit den jeweiligen Zeiträumen ihrer Geltung und
 - cc) die Endabrechnung sowie die vorgenommen Mengenkorrekturen gemäß § 10 Absatz 4 für Letztverbraucher, die einen Anspruch nach § 6 Absatz 1 Nummer 2 oder § 7 Absatz 2 Satz 3 haben
 - c) sämtliche Letztverbraucher oder Kunden mit Name und Anschrift,

- aa) deren Vorbehalt der Rückforderung der Lieferant nach § 8 Absatz 3 Satz 1 oder § 15 Absatz 2 Satz 1 aufgehoben hat oder
 - bb) denen der Lieferant insgesamt Entlastungsbeträge von mehr als 1 Million Euro gewährt hat und
3. bei einem Lieferantenwechsel dem neuen Lieferanten, unverzüglich, spätestens innerhalb von sechs Wochen nach Beendigung des Energielieferungsverhältnisses,
- a) das bislang an der Entnahmestelle gewährte Entlastungskontingent, absolut sowie als Prozentsatz in Relation zu dem nach § 9 Absatz 2 insgesamt zustehenden Entlastungskontingent,
 - b) den dem Entlastungskontingent zugrundeliegenden Referenzpreis sowie die Angabe, auf welcher Basis dieser gebildet wurde, und
 - c) die Höhe der dem Letztverbraucher oder Kunden im Abrechnungszeitraum gewährten Entlastungsbeträge.]

§ 24

[Ggf. ergänzende Regelung zu den §§ 18 ff. einfügen]

(1)

§ 25

Lieferantenwechsel

Bei einem Lieferantenwechsel im Kalenderjahr 2023 darf der Lieferant dem Letztverbraucher oder Kunden Entlastungsbeiträge erst gewähren, wenn der Letztverbraucher oder Kunde dem neuen Lieferanten die Abrechnung des ursprünglichen Lieferanten in Kopie übersandt hat oder anderweitig sichergestellt wird, dass die neuen Entlastungsbeiträge ein Entlastungskontingent zu Grunde legen, welches dem Letztverbraucher oder Kunden zusteht.

§ 26

Aufbewahrungs- und Berichtspflichten

(1) Die Berichtspflicht der Prüfbehörde nach § 44 Absatz 2 des Strompreisbremsengesetzes ist für Entlastungen nach diesem Gesetz entsprechend anzuwenden.

(2) Die Aufbewahrungspflichten nach § 37 des Strompreisbremsengesetzes sind für Entlastungen nach diesem Gesetz entsprechend anzuwenden mit der Maßgabe, dass sie für Letztverbraucher oder Kunden, die Unternehmen sind, und Lieferanten gelten.

(3) [Diese Pflichten gelten auch für Entlastungen auf Grundlage des Erdgas-Wärme-Soforthilfegesetzes.]

Kapitel 4

Sonstige Vorschriften

§ 27

[Weitergabe der Entlastung bei Mietverhältnissen und Wohnungseigentumsgemeinschaften]

(1)

§ 28

Missbrauchsverbot

(1) Lieferanten ist ein Missbrauch der Verhaltensmöglichkeiten verboten, die sie allein aufgrund der Regelung zur Entlastung von Letztverbrauchern nach den Bestimmungen dieses Gesetzes erhalten. Insbesondere ist ihnen im Zeitraum vom ...[einsetzen: Datum des Inkrafttretens dieses Gesetzes] bis zum Ablauf des 31. Dezember 2023 verboten, ihre in die Ermittlung des Erstattungs- und Vorauszahlungsanspruchs nach den §§ 32 und 33 einfließenden Arbeitspreise in einem Umfang zu erhöhen, der sich nicht ergibt

1. aus dem allgemein üblichen Marktgeschehen,
2. aus einem Anstieg der Beschaffungskosten oder
3. aus einem Anstieg von Preisbestandteilen oder Kosten, die nicht durch den Lieferanten beeinflussbar sind.

(2) Die [Behörde] kann einen Lieferanten, der seine Verhaltensmöglichkeiten im Sinne des Absatzes 1 missbräuchlich ausnutzt, verpflichten, sein missbräuchliches Handeln abzustellen. Sie kann dem Erdgaslieferanten alle Maßnahmen aufgeben, die erforderlich sind, um das missbräuchliche Handeln wirksam abzustellen. Sie kann insbesondere

1. anordnen, dass die Erstattungen und Vorauszahlungen nach den §§ 32 und 33 von dem Erdgaslieferanten ganz oder teilweise an die Bundesrepublik Deutschland zurückzuerstatten sind, und
2. die Abschöpfung sonstiger wirtschaftlicher Vorteile des Erdgaslieferanten anordnen und dem Erdgaslieferanten die Zahlung des entsprechenden Geldbetrags auferlegen.

(3) Ordnungswidrig handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig entgegen Absatz 1 seine Verhaltensmöglichkeiten missbraucht. Die Ordnungswidrigkeit nach Satz 1 kann mit einer Geldbuße bis zu 5 Millionen Euro und über diesen Betrag hinaus bis zur dreifachen Höhe des durch die Zuwiderhandlung erlangten Mehrerlöses geahndet werden.

(4) Für Verfahren, die von der [Behörde] nach den Absätzen 1 bis 3 geführt werden, sind die [§§ ... des GWB oder EnWG] entsprechend anzuwenden.

§ 29

Unpfändbarkeit

Unpfändbar sind:

1. Ansprüche der Letztverbraucher auf Gutschrift des Entlastungsbetrags nach § 3,
2. Ansprüche der Kunden auf Gutschrift des Entlastungsbetrags nach § 11 und
3. Ansprüche der Mieter und Wohnungseigentümer auf Weitergabe der Entlastung im Rahmen der Heizkostenabrechnung oder Jahresabrechnung nach § 27.

Eine Saldierung durch Lieferanten, Wohnungseigentümergeinschaften und Vermieter im Rahmen der jeweiligen Kostenabrechnungen mit den in Satz 1 genannten Ansprüchen ist zulässig.

§ 30

Arbeitsplatzerhaltungspflicht

(1) Ein Letztverbraucher oder Kunde, der ein Unternehmen ist, Arbeitnehmer beschäftigt und auf Grundlage dieses Gesetzes und des Strompreisbremsegesetzes insgesamt Entlastungen über 2 Millionen Euro bezieht, muss bis zum 30. April 2025 90 Prozent der zum 1. Januar 2023 vorhandenen Vollzeitäquivalente erhalten. Satz 1 gilt nicht,

1. wenn beim Letztverbraucher oder Kunden Tarifverträge oder Betriebsvereinbarungen gelten, die Regelungen zu Arbeitsplatzerhaltungsmaßnahmen für die Dauer bis zum 30. April 2025 vorsehen, oder
2. wenn entsprechende Tarifverträge oder Betriebsvereinbarungen bis zum 30. Juni 2023 geändert oder abgeschlossen werden.

(2) Zum Nachweis der Verpflichtung nach Absatz 1 Satz 1 legt der Letztverbraucher oder Kunde der Prüfbehörde bis zum 15. Juli 2023 eine Selbsterklärung über die Einhaltung der Verpflichtung vor, andernfalls die Tarifverträge oder Betriebsvereinbarungen nach Absatz 1 Satz 2 Nummer 1 oder 2. Erfolgt bis zum 15. Juli 2023 kein Nachweis, hat der Letztverbraucher oder Kunde nur einen Anspruch auf Gesamtentlastung nach diesem Gesetz und dem Strompreisbremsegesetz in Höhe von bis zu 2 Millionen Euro. Die Prüfbehörde fordert übersteigende Entlastungsbeträge im Fall von Satz 2 nach [§ Rückforderungsregel im Gesetz oder in VO] zurück. § 49a Absatz 3 Satz 1 des Verwaltungsverfahrensgesetzes ist entsprechend anzuwenden.

(3) Im Rahmen des [Abschlussberichts nach § xx] legt der Letztverbraucher oder Kunde, der unter Absatz 1 Satz 1 fällt, der Prüfbehörde einen durch einen Prüfer testierten Nachweis vor, der gemessen nach Vollzeitäquivalenten die Arbeitsplatzentwicklung und bei Arbeitsplatzabbau die Gründe dafür nach Absatz 4 Satz 2 Nummer 2 und einen Investitionsplan nach Absatz 4 Satz 2 Nummer 3 enthält.

(4) Die Prüfbehörde kann die gewährte Entlastung, die 2 Millionen Euro übersteigt, nach pflichtgemäßem Ermessen ganz oder teilweise zurückfordern, wenn der Letztverbraucher oder Kunde die Pflicht nach Absatz 1 Satz 1 nicht erfüllt. Dabei berücksichtigt die Prüfbehörde insbesondere

1. die Höhe der tatsächlich gewährten Entlastung und des Energieverbrauchs,

2. die wirtschaftliche Situation des Letztverbrauchers oder Kunden und seines Wirtschaftszweiges,
3. Maßnahmen nach dem Umwandlungsgesetz oder beim Übergang von Betrieben oder Betriebsteilen nach § 613a des Bürgerlichen Gesetzbuchs auf einen anderen Rechtsträger, soweit hierdurch vorhandene Arbeitsverhältnisse erhalten bleiben, und
4. Investitionen
 - a) nach Randnummer 33 des Befristeten Krisenrahmen für staatliche Beihilfen zur Stützung der Wirtschaft infolge der Aggression Russlands gegen die Ukraine der Europäischen Kommission vom 28. Oktober 2022 oder
 - b) die einen wesentlichen Beitrag zur Verwirklichung der in Artikel 9 der Verordnung (EU) 2020/852 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 18. Juni 2020 über die Einrichtung eines Rahmens zur Erleichterung nachhaltiger Investitionen und zur Änderung der Verordnung (EU) 2019/2088 (ABl. L 198, S. 13) genannten sechs Umweltziele leisten.

(5) Die Prüfbehörde fordert den Entlastungsbetrag in der Regel nicht zurück, wenn der Letztverbraucher oder Kunde erhebliche Investitionen nach Absatz 4 Satz 2 Nummer 3 eingegangen ist. Die Prüfbehörde soll die Entlastung ganz zurückfordern, wenn der Letztverbraucher oder Kunde bis zum 30. April 2025 den Geschäftsbetrieb vollständig einstellt oder ins Ausland verlagert. § 49a Absatz 3 Satz 2 des Verwaltungsverfahrensgesetzes ist entsprechend anzuwenden [ggf. Verweis auf § Rückforderungsvorschrift oder VO, bzgl. Rechtsweg etc.].

§ 31

Ausweisung der Entlastung in der Verbrauchsabrechnung und Kontrolle

(1) In der nächstfolgenden Verbrauchsabrechnung hat der Lieferant die finanzielle Entlastung nach den §§ 3, 6, 11 und 14 und nach §§ 2, 4 und 5 des Erdgas-Wärme-Soforthilfegesetzes gesondert auszuweisen und zugunsten des Letztverbrauchers oder des Kunden zu berücksichtigen. In Fällen des § 27 hat außerdem der Vermieter oder die Wohnungseigentümergeinschaft die finanzielle Entlastung in der jährlichen Betriebskostenabrechnung gesondert auszuweisen und zugunsten des Mieters oder des Wohnungseigentümers zu berücksichtigen.

(2) Lieferanten, Vermieter und Wohnungseigentümer haben für das jeweils vergangene Kalenderjahr die Höhe der finanziellen Entlastung verbunden mit dem jeweiligen Namen und der Anschrift des Letztverbrauchers oder Kunden der dafür zuständigen Stelle des Bundes nach amtlich bestimmten Datensatz durch Datenfernübertragung zu übermitteln. Auf Antrag kann die zuständige Stelle des Bundes zur Vermeidung unbilliger Härten auf eine elektronische Übermittlung verzichten; in diesem Fall sind die Informationen nach Satz 1 nach amtlich vorgeschriebenem Vordruck zu übermitteln.

Teil 3

Erstattung der Entlastungen zugunsten der Lieferanten

§ 32

Erstattungsanspruch des Lieferanten

Ein Lieferant, der zu Entlastungen nach den §§ 3, 6, 11 und 14 verpflichtet ist, hat in Höhe der sich aus diesen Vorschriften ergebenden Entlastungen, soweit diese an Letztverbraucher oder Kunden gewährt wurden, einen Erstattungsanspruch gegen die Bundesrepublik Deutschland. Die Erfüllung des Erstattungsanspruchs tritt an die Stelle der Zahlung des Letztverbrauchers oder des Kunden.

§ 33

Vorauszahlungsanspruch des Lieferanten

(1) Ein Lieferant hat einen Anspruch auf Vorauszahlung auf den Erstattungsanspruch nach § 32 gegen die Bundesrepublik Deutschland für jeweils ein Kalendervierteljahr (Vorauszahlungszeitraum). Der Anspruch auf Vorauszahlung tritt an die Stelle der Zahlung des Letztverbrauchers.

(2) Für nach § 3 zu gewährende Entlastungen entspricht der Anspruch dem Produkt aus

1. der mengengewichteten Differenz aus dem zum Beginn des Vorauszahlungszeitraums geltenden Arbeitspreis, der für die zu Beginn des Vorauszahlungszeitraums bestehenden und nach § 3 zu entlastenden Letztverbraucher des Erdgaslieferanten gilt, und dem Referenzpreis nach § 9 Absatz 2 Nummer 1 und
2. einem Viertel der Summe der Entlastungskontingente nach § 10 Absatz 1 Satz 2 Nummer 1 für diese Letztverbraucher.

Im ersten Kalendervierteljahr 2023 schließt der Vorauszahlungsanspruch nach Absatz 1 zusätzlich zu den nach § 3 zu gewährenden Entlastungen die nach § 5 zu gewährenden Entlastungen mit ein. Satz 1 ist insofern mit der Maßgabe entsprechend anzuwenden, dass anstelle des zum Beginn des Vorauszahlungszeitraums geltenden Arbeitspreises der am 1. März 2023 geltende Arbeitspreis heranzuziehen ist.

(3) Für nach § 6 zu gewährende Entlastungen entspricht der Anspruch dem Produkt aus

1. der mengengewichteten Differenz aus dem zum Beginn des Vorauszahlungszeitraums geltenden Arbeitspreis, der für die zum Beginn des Vorauszahlungszeitraums bestehenden und nach § 6 zu entlastenden Letztverbraucher des Erdgaslieferanten gilt, und dem Referenzpreis nach § 9 Absatz 2 Nummer 2 und
2. einem Viertel der Summe der Entlastungskontingente nach § 10 Absatz 1 Satz 2 Nummer 2 für diese Letztverbraucher.

Bei der Berechnung nach Satz 1 Nummer 2 sind für Letztverbraucher, die dem Erdgaslieferanten eine Selbsterklärung nach § 22 Absatz 1 Satz 1 Nummer 1 oder 2 übermittelt

haben, Entlastungskontingente nur insoweit aufzunehmen, als bei Berücksichtigung des Entlastungskontingents die anteilige individuelle Höchstgrenze nach § 22 Absatz 1 Satz 1 Nummer 2 Buchstabe a nicht überschritten wird.

(4) Für nach § 11 zu gewährende Entlastungen entspricht der Anspruch dem Produkt aus

1. der mengengewichteten Differenz aus dem zum Beginn des Vorauszahlungszeitraums geltenden Arbeitspreis, der für die zum Beginn des Vorauszahlungszeitraums bestehenden und nach den § 11 zu entlastenden Kunden des Wärmeversorgungsunternehmens anzuwenden ist, und dem Referenzpreis nach § 16 Absatz 2 Nummer 1 und
2. einem Viertel der Summe des Entlastungskontingents nach § 17 Nummer 1 für diese Kunden.

(5) Für nach § 14 Absatz 1 zu gewährende Entlastungen entspricht der Anspruch dem Produkt aus

1. der mengengewichteten Differenz aus dem zum Beginn des Vorauszahlungszeitraums geltenden Arbeitspreis, der für die zum Beginn des Vorauszahlungszeitraums bestehenden und nach § 14 Absatz 1 zu entlastenden Kunden des Wärmeversorgungsunternehmens anzuwenden ist, und dem Referenzpreis nach § 16 Absatz 2 Nummer 2 und
2. einem Viertel der Summe des Entlastungskontingents nach § 17 Nummer 2 für diese Kunden.

Bei der Berechnung nach Satz 1 Nummer 2 sind für Kunden, die dem Wärmeversorgungsunternehmen eine Selbsterklärung nach § 22 Absatz 1 Satz 1 Nummer 1 oder 2 übermittelt haben, Entlastungskontingente insoweit aufzunehmen, als bei Berücksichtigung des Entlastungskontingents die anteilige individuelle Höchstgrenze nach § 22 Absatz 1 Satz 1 Nummer 1 Buchstabe c überschritten wird.

(6) Für nach § 14 Absatz 2 zu gewährende Entlastungen entspricht der Anspruch dem Produkt aus

1. der mengengewichteten Differenz aus dem zum Beginn des Vorauszahlungszeitraums geltenden Arbeitspreis, der für die zum Beginn des Vorauszahlungszeitraums bestehenden und nach § 14 Absatz 2 zu entlastenden Kunden des Wärmeversorgungsunternehmens anzuwenden ist, und dem Referenzpreis nach § 16 Absatz 2 Nummer 3 und
2. einem Viertel der Summe des Entlastungskontingents nach § 17 Nummer 3 für diese Kunden.

Bei der Berechnung nach Satz 1 Nummer 2 sind für Kunden, die dem Wärmeversorgungsunternehmen eine Selbsterklärung nach § 22 Absatz 1 Satz 1 Nummer 1 oder 2 übermittelt haben, Entlastungskontingente nur insoweit aufzunehmen, als bei Berücksichtigung des Entlastungskontingents die anteilige individuelle Höchstgrenze nach § 22 Absatz 1 Satz 1 Nummer 1 Buchstabe c oder die tatsächlich anzuwendende Höchstgrenze nach § 22 Absatz 1 Satz 1 Nummer 2 Buchstabe a nicht überschritten wird.

§ 34

Antragsverfahren für den Vorauszahlungsanspruch

(1) Ein Lieferant, der einen Vorauszahlungsanspruch nach § 33 Absatz 1 geltend machen will, stellt zu dem Vorauszahlungsanspruch einen Prüfantrag bei dem Beauftragten.

(2) Der Prüfantrag muss folgende Angaben enthalten:

1. die Höhe der beantragten Vorauszahlung,
2. die IBAN eines auf den Namen des Lieferanten lautenden Zahlungskontos bei einem Kreditinstitut mit Sitz oder Niederlassung in Deutschland,
3. für die in § 33 Absatz 2 bis 6 bezeichneten Faktoren, Minuenden und Subtrahenden, wobei Kunden und Letztverbraucher sowie Entlastungskontingente zusammenzufassen sind, soweit für die betreffenden Letztverbraucher oder Kunden ein einheitlicher Referenzpreis gilt, und
4. die Summe der dem Antrag zugrunde liegenden Entlastungskontingente und Gesamtzahl von Kunden und Letztverbrauchern sowie die Jahresliefermenge und Gesamtzahl von Kunden und Letztverbrauchern im Jahr 2021, jeweils getrennt nach leitungsgebundenem Erdgas und Wärme.

Für die Bestimmung der nach § 33 Absatz 2 bis 6 zur Anspruchsberechnung zu berücksichtigenden Kunden und Letztverbraucher und Arbeitspreise kann der Lieferant auf einen bis zu einem Monat vor Beginn des Vorauszahlungszeitraums liegenden einheitlichen Zeitpunkt zurückgreifen. Soweit die Möglichkeit nach Satz 2 in Anspruch genommen wird, ist im Prüfantrag auch der von dem Lieferanten herangezogene Zeitpunkt zu benennen. Der Lieferant hat dem Beauftragten auf Aufforderung weitere für die Prüfung nach Absatz 5 benötigte Auskünfte zu erteilen.

(3) Der Prüfantrag ist bis zum Ende des ersten Monats des Vorauszahlungszeitraums bei einem elektronischen Portal zu stellen, das dem Beauftragten vom Bundesministerium für Wirtschaft und Klimaschutz zur Verfügung gestellt wird. Der Beauftragte kann die in Satz 1 genannte Frist in begründeten Fällen auf Antrag verlängern. Der Lieferant hat dem Beauftragten auf Aufforderung weitere für die Prüfung benötigte Auskünfte zu erteilen.

(4) Der Beauftragte prüft den Prüfantrag auf die Identität des Lieferanten und die Plausibilität der beantragten Zahlung und erstellt über das Ergebnis der Prüfung einen Ergebnisbericht. Der Beauftragte übermittelt dem Lieferanten und der Kreditanstalt für Wiederaufbau den Ergebnisbericht unverzüglich nach Abschluss der Prüfung.

(5) Der Lieferant hat zusammen mit dem Prüfantrag nach Absatz 1 einen an die Kreditanstalt für Wiederaufbau gerichteten Vorauszahlungsantrag bei dem Beauftragten zu stellen, der die in Absatz 2 Satz 1 Nummer 1 und 2 vorgesehenen Angaben enthalten muss.

(6) Für die Änderung von Prüfanträgen und Vorauszahlungsanträgen sind die Absätze 1 bis 5 entsprechend anzuwenden.

(7) Wenn der Ergebnisbericht bestätigt, dass die Voraussetzungen für eine Auszahlung vorliegen, übermittelt der Beauftragte als Bote des Lieferanten der Kreditanstalt für Wiederaufbau über das Kreditinstitut nach Absatz 2 Satz 1 Nummer 2 direkt schriftlich oder elektronisch den Vorauszahlungsantrag. Andernfalls teilt der Beauftragte dem Lieferanten mit, dass keine Übermittlung des Vorauszahlungsantrags erfolgt.

(8) Die Auszahlung soll zum jeweils ersten Bankarbeitstag des Vorauszahlungszeitraums, spätestens jedoch zwei Wochen nach Eingang des vollständigen Vorauszahlungsantrags, bei der Kreditanstalt für Wiederaufbau erfolgen, sofern der Ergebnisbericht bestätigt, dass die Voraussetzungen für eine Auszahlung vorliegen. Im Einzelfall kann die Kreditanstalt für Wiederaufbau vor der Auszahlung von den Lieferanten die Abgabe darüberhinausgehender Bestätigungen verlangen soweit sie für die Prüfung der Einhaltung der gesetzlichen Vorschriften durch die Kreditanstalt für Wiederaufbau erforderlich sind. Die Vorauszahlungen sind von § 70 Satz 1 und 2 der Bundeshaushaltsordnung vom 19. August 1969 (BGBl. I S. 1284), die zuletzt durch Artikel 2 des Gesetzes vom 1. Juli 2022 (BGBl. I S. 1030) geändert worden ist, ausgenommen. Die Auszahlung erfolgt mit schuldbefreiender Wirkung für den Bund an das in Absatz 2 Satz 1 Nummer 2 bezeichnete Kreditinstitut oder dessen Zentralinstitut durch die Kreditanstalt für Wiederaufbau. Ergibt sich aus einer Änderung eines Vorauszahlungsantrags eine Überzahlung, hat der Lieferant den Betrag innerhalb eines Monats nach Aufforderung durch den Beauftragten auf das im Rückforderungsschreiben ausgewiesene Konto zurückzuzahlen.

(9) Abweichend von [xxx] kann für das erste Kalendervierteljahr 2023 für Entlastungen nach den §§ 3, 5, 11 und 13 ein isolierter Prüfantrag gestellt werden. Dieser Prüfantrag ist bis zum 31. Januar 2023 zu stellen.

§ 35

Endabrechnung des Erstattungsanspruchs

(1) Ein Lieferant, der eine Vorauszahlung nach § 34 Absatz 8 erhalten hat, ist verpflichtet, dem Beauftragten spätestens am 30. Mai 2025 auf einem vom Bundesministerium für Wirtschaft und Klimaschutz bereitgestellten elektronischen Portal eine Endabrechnung in elektronischer Form vorzulegen, die die erhaltenen Vorauszahlungen, den Erstattungsanspruch nach § 32 und die Differenz dieser Werte ausweist. Ferner ist der Endabrechnung der Prüfungsvermerk eines Prüfers über das Ergebnis einer Prüfung der Richtigkeit der Endabrechnung vorzulegen. Der Beauftragte kann die in Satz 1 genannte Frist auf begründeten Antrag des Lieferanten verlängern. Für die Prüfung nach Satz 3 sind § 319 Absatz 2 bis 4, § 319b Absatz 1, § 320 Absatz 2 und § 323 des Handelsgesetzbuchs entsprechend anzuwenden.

(2) Kommt der Lieferant der Verpflichtung nach Absatz 1 nicht nach, so hat er sämtliche nach § 34 erhaltenen Vorauszahlungen innerhalb eines Monats nach Aufforderung durch den Beauftragten zurückzuzahlen.

(3) Ein Lieferant, der Entlastungen nach den §§ 3, 6, 11 und 14 gewährt hat, aber keine Vorauszahlungen nach § 34 erhalten hat, kann bis zum 30. Mai 2025 einen eigenständigen Prüfantrag und eigenständigen Auszahlungsantrag stellen. Für diese Anträge ist § 34 entsprechend anzuwenden. Dem eigenständigen Prüfantrag ist zusätzlich ein Prüfungsvermerk entsprechend Absatz 1 Satz 3, jedoch bezogen auf die Richtigkeit der im Prüfantrag und im Auszahlungsantrag enthaltenen Angaben, beizufügen.

(4) Unbeschadet der Absätze 1 bis 3 kann der Beauftragte Prüfungshandlungen zur Einhaltung der §§ 3, 6, 11 und 14 sowie zur Richtigkeit der Angaben durchführen, die in Anträgen nach § 34 sowie nach Absatz 3 und der Endabrechnung nach Absatz 1 gemacht worden sind. Der Lieferant hat dem Beauftragten dazu auf Aufforderung Auskünfte zu erteilen und Zugang zu den die Vertragsabrechnung betreffenden Unterlagen und zu diesem Zweck zu den üblichen Betriebs- oder Geschäftszeiten Zugang zu seinen Geschäftsräumen zu gewähren.

(5) Ergibt sich aus der Endabrechnung nach Absatz 1 Satz 1 oder dem Prüfungsvermerk nach Absatz 1 Satz 3 oder als Ergebnis von Prüfungshandlungen nach Absatz 4 eine von

dem Lieferanten erhaltene Überzahlung, so hat der Lieferant diese innerhalb eines Monats nach Aufforderung durch den Beauftragten zurückzuzahlen. Im Übrigen zahlt die Kreditanstalt für Wiederaufbau auf Aufforderung durch den Beauftragten einen sich aus der Endabrechnung nach Absatz 1 Satz 1 ergebenden Betrag aus, soweit er von dem Lieferanten erhaltene Vorauszahlungen nach § 34 übersteigen. Die Auszahlung erfolgt an das in dem Antrag nach § 34 Absatz 2 Satz 1 Nummer 2 bezeichnete Kreditinstitut oder dessen Zentralinstitut mit schuldbefreiender Wirkung für den Bund. Diese Zahlungen sind von § 70 Satz 1 und 2 der Bundeshaushaltsordnung ausgenommen.

§ 36

Vorauszahlung und Erstattung für selbstbeschaffte Erdgasmengen

(1) Für die Beantragung des Vorauszahlungsanspruchs nach § 7 Absatz 2 und Auszahlung ist § 34 unter der Maßgabe anzuwenden, dass der Letztverbraucher, oder falls der Letztverbraucher mit anderen Unternehmen verbunden ist, der Konzern des Letztverbrauchers an die Stelle des Lieferanten tritt. An Stelle der in § 34 Absatz 2 Satz 1 Nummer 3 bezeichneten Angaben sind die dem Antrag zugrunde liegenden durchschnittlichen Beschaffungskosten und Verbrauchsmengen sowie der Lieferzeitpunkt, die Preise, die Mengen und die Vertragspartner der berücksichtigten Liefervereinbarungen sowie die berücksichtigten Finanzkontrakte in den Prüfantrag aufzunehmen. [§ xx] gilt mit der Maßgabe, dass für auf dem Spotmarkt zu beschaffende Mengen der zu dem einheitlichen Zeitpunkt geltende Terminmarktpreis für den beabsichtigten Beschaffungszeitpunkt zu berücksichtigen ist.

(2) Für die Endabrechnung der erhaltenen Vorauszahlungen sowie des Entlastungsanspruchs nach § 7 Absatz 2 ist § 35 Absatz 1, 2 und 5 unter der Maßgabe anzuwenden, dass an die Stelle des Lieferanten der Letztverbraucher oder, falls der Letztverbraucher mit anderen Unternehmen verbunden ist, der Konzern des Letztverbrauchers tritt.

(3) Ein Letztverbraucher, der keine Vorauszahlung nach Absatz 1 beantragt hat, kann seinen Entlastungsanspruch nach § 7 Absatz 2 auch in einem eigenständigen Prüfantrag und eigenständigen Auszahlungsantrag geltend machen. Für diesen Antrag ist § 35 Absatz 3 und 5 mit der Maßgabe anzuwenden, dass an die Stelle des Lieferanten der Letztverbraucher, oder, falls der Letztverbraucher mit anderen Unternehmen verbunden ist, der Konzern des Letztverbrauchers tritt.

(4) Zur Prüfung der Richtigkeit der in Anträgen nach Absatz 1 oder 3 und in den Endabrechnungen nach Absatz 2 gemachten Angaben ist die Ermächtigung des Beauftragten nach § 35 Absatz 4 unter der Maßgabe anzuwenden, dass der Letztverbraucher, oder falls der Letztverbraucher mit anderen Unternehmen verbunden ist, der Konzern des Letztverbrauchers an die Stelle des Lieferanten tritt.

§ 37

Mitwirkung der Kreditinstitute und der Bundesnetzagentur

(1) Für die Übermittlung von Vorauszahlungsanträgen nach § 34 Absatz 5 und von Auszahlungsanträgen nach § 35 Absatz 3 in Verbindung mit [xxx] durch Kreditinstitute ist § 13 des Erdgas-Wärme-Soforthilfegesetzes entsprechend anzuwenden.

(2) Für die Bundesnetzagentur ist hinsichtlich der Antragsprüfungen und der sonstigen Prüfungshandlungen des Beauftragten § 14 des Erdgas-Wärme-Soforthilfegesetzes entsprechend anzuwenden.

§ 38

Prüfungsrecht des Bundesrechnungshofs

Der Bundesrechnungshof ist gemäß § 91 Absatz 1 Satz 1 Nummer 1 der Bundeshaushaltsordnung zur Prüfung bei dem Beauftragten, der Kreditanstalt für Wiederaufbau und den Lieferanten, die Zahlungen nach den §§ 32 und 33 erhalten haben sowie gemäß § 91 Absatz 1 Satz 1 Nummer 3 zur Prüfung bei den Letztverbrauchern, die Zahlungen nach § 7 Absatz erhalten haben, zur Prüfung berechtigt.

Teil 4

Evaluierung

§ 39

Evaluierung

Unbeschadet von § 1 Absatz 3 evaluiert das Bundesministerium für Wirtschaft und Klimaschutz dieses Gesetz bis zum Ablauf des 31. Dezember 2025.

Anlage 1

(zu § 2 Nummer 6)

Krisenbedingte Energiemehrkosten

1.	Begriffsbestimmungen
	Im Sinne dieser Anlage ist oder sind
	„kMk ^(g) “ die gesamten krisenbedingten Energiemehrkosten eines Letztverbrauchers oder Kunden im gesamten Entlastungszeitraum
	„kMk ^(m) “ die krisenbedingten Energiemehrkosten eines Unternehmens für den monatlichen Entlastungszeitraum
	„t ^(m) “ der monatliche Entlastungszeitraum als ein Zeitraum von einem Kalendermonat zwischen dem 1. Februar 2022 und dem 31. Dezember 2023
	„t ^(g) “ der gesamte Entlastungsbetragszeitraum der Zeitraum zwischen dem 1. Februar 2022 und dem 31. Dezember 2023, wobei nur Monate berücksichtigt werden, in denen $(p(t^{(m)}) - p(\text{ref}^{(m)})) \times 1,5 > 0$
	„ref ^(g) “ der Referenzzeitraum der Zeitraum zwischen dem 1. Januar 2021 und dem 31. Dezember 2021
	„ref ^(m) “ der monatliche Referenzzeitraum als ein Kalendermonat in dem Zeitraum zwischen dem 1. Januar 2021 und dem 31. Dezember 2021
	„p(t ^(m))“ der durchschnittliche Preis des Letztverbrauchers oder Kunden pro verbrauchter Energieträgereinheit im monatlichen Entlastungsbetragszeitraum in Cent/Energieträgereinheit
	„p(ref ^(m))“ der durchschnittliche Preis des Letztverbrauchers oder Kunden pro verbrauchter Energieträgereinheit im jeweiligen p(t ^(m)) entsprechenden monatlichen Referenzzeitraum in Cent/Energieträgereinheit
	„q(ref ^(m))“ die von externen Anbietern gelieferte und vom Letztverbraucher oder Kunden selbst verbrauchte monatliche Menge des jeweiligen Energieträgers im jeweils berücksichtigten Referenzmonat aus dem Jahr 2021 ³⁾
2.	Berechnung der krisenbedingten Mehrkosten
	Die krisenbedingten Energiemehrkosten werden zwischen dem 1. Februar 2022 und dem 31. Dezember 2023 für jeden Kalendermonat in diesem Zeitraum für jeden Energieträger nach folgender Formel berechnet: $kMk^{(m)} = (p(t^{(m)}) - p(\text{ref}^{(m)} * 1,5)) * q(\text{ref}^{(m)})$ Zu Bestimmung der krisenbedingten Energiemehrkosten im Sinn des § 2 Nummer 6 sind sodann die nach vorstehender Vorgabe ermittelten monatlichen krisenbedingten Energiemehrkosten für jeden Energieträger zu addieren, wobei nur solche Monate addiert werden, in denen $(p(t^{(m)}) - p(\text{ref}^{(m)})) \times 1,5 > 0$: $kMk^{(g)} = kMk^{(m \text{ Jan. } 21)} + kMk^{(m \text{ Feb. } 21)} + [...] + kMk^{(m \text{ Dez. } 22)}$

Anlage 2

Besonders von hohen Energiepreisen betroffene Sektoren und Teil-sektoren

	WZ-2008-Code	Beschreibung
1	0510	Steinkohlenbergbau
2	0610	Gewinnung von Erdöl

³⁾ Vom Empfänger/Adressaten zum Beispiel anhand der betreffenden Rechnung nachzuweisen. Es zählt nur der Energieverbrauch der Endnutzer ohne Verkauf und Eigenproduktion. Der Energieverbrauch des Energiesektors selbst und Verluste bei der Umwandlung und Verteilung von Energie werden nicht einbezogen.

3	0710	Eisenerzbergbau
4	0729	Sonstiger NE-Metallerzbergbau
5	0891	Bergbau auf chemische und Düngemittelminerale
6	0893	Gewinnung von Salz
7	0899	Gewinnung von Steinen und Erden a. n. g.
8	1041	Herstellung von Ölen und Fetten (ohne Margarine u. ä. Nahrungsfette)
9	1062	Herstellung von Stärke und Stärkeerzeugnissen
10	1081	Herstellung von Zucker
11	1106	Herstellung von Malz
12	1310	Spinnstoffaufbereitung und Spinnerei
13	1330	Veredlung von Textilien und Bekleidung
14	1395	Herstellung von Vliesstoff und Erzeugnissen daraus (ohne Bekleidung)
15	1411	Herstellung von Lederbekleidung
16	1621	Herstellung von Furnier-, Sperrholz-, Holzfaser- und Holzspanplatten
17	1711	Herstellung von Holz- und Zellstoff
18	1712	Herstellung von Papier, Karton und Pappe
19	1910	Kokerei
20	1920	Mineralölverarbeitung
21	2011	Herstellung von Industriegasen
22	2012	Herstellung von Farbstoffen und Pigmenten
23	2013	Herstellung von sonstigen anorganischen Grundstoffen und Chemikalien
24	2014	Herstellung von sonstigen organischen Grundstoffen und Chemikalien
25	2015	Herstellung von Düngemitteln und Stickstoffverbindungen
26	2016	Herstellung von Kunststoffen in Primärformen
27	2017	Herstellung von synthetischem Kautschuk in Primärformen
28	2060	Herstellung von Chemiefasern
29	2110	Herstellung von pharmazeutischen Grundstoffen
30	2311	Herstellung von Flachglas
31	2313	Herstellung von Hohlglas
32	2314	Herstellung von Glasfasern und Waren daraus
33	2319	Herstellung, Veredlung und Bearbeitung von sonstigem Glas einschließlich technischen Glaswaren
34	2320	Herstellung von feuerfesten keramischen Werkstoffen und Waren
35	2331	Herstellung von keramischen Wand- und Bodenfliesen und -platten
36	2332	Herstellung von Ziegeln und sonstiger Baukeramik
37	2341	Herstellung von keramischen Haushaltswaren und Ziergegenständen
38	2342	Herstellung von Sanitärkeramik
39	2351	Herstellung von Zement
40	2352	Herstellung von Kalk und gebranntem Gips
41	2399	Herstellung von sonstigen Erzeugnissen aus nichtmetallischen Mineralien a. n. g.
42	2410	Erzeugung von Roheisen, Stahl und Ferrolegierungen
43	2420	Herstellung von Stahlrohren, Rohrform-, Rohrverschluss- und Rohrverbindungsstücken aus Stahl

44	2431	Herstellung von Blankstahl
45	2442	Erzeugung und erste Bearbeitung von Aluminium
46	2443	Erzeugung und erste Bearbeitung von Blei, Zink und Zinn
47	2444	Erzeugung und erste Bearbeitung von Kupfer
48	2445	Erzeugung und erste Bearbeitung von sonstigen NE-Metallen
49	2446	Aufbereitung von Kernbrennstoffen
50	2451	Eisengießereien
	Prodcom-Code	Beschreibung
1	81221	Kaolin und anderer kaolinhaltiger Ton und Lehm, roh oder gebrannt
2	10311130	Verarbeitete Kartoffeln, ohne Essig oder Essigsäure zubereitet oder haltbar gemacht, gefroren (auch ganz oder teilweise in Öl gegart und dann gefroren)
3	10311300	Mehl, Grieß, Flocken, Granulat und Pellets aus getrockneten Kartoffeln
4	10391725	Tomatenmark, konzentriert
5	105122	Vollmilch- und Rahmpulver
6	105121	Magermilch- und Rahmpulver
7	105153	Casein
8	105154	Lactose und Lactosesirup
9	10515530	Molke, auch modifiziert, in Form von Pulver und Granulat oder in anderer fester Form; auch konzentriert oder gesüßt
10	10891334	Backhefen
11	20302150	Schmelzglasuren und andere verglasbare Massen, Engoben und ähnliche Zubereitungen für die Keramik-, Emailier- oder Glasindustrie
12	20302170	Flüssige Glanzmittel und ähnliche Zubereitungen; Glasfritte und anderes Glas in Form von Pulver, Granalien, Schuppen oder Flocken
13	25501134	Eisenhaltige Freiformschmiedestücke für Maschinenwellen, Kurbelwellen, Nockenwellen und Kurbeln

Artikel 2

Änderung des Krankenhausfinanzierungsgesetzes

[Zulieferung durch BMG]

Artikel 3

Änderung des Neunten Buches Sozialgesetzbuch

[Zulieferung durch BMAS]

Artikel 4

Änderung des Elften Buchs Sozialgesetzbuch]

[Zulieferung durch BMG]

Artikel 5

[Änderung des Bürgerlichen Gesetzbuchs]

Änderung des Energiewirtschaftsgesetzes

§ 121 des Energiewirtschaftsgesetzes wird wie folgt geändert:

„§ 50g tritt mit Ablauf des 30. April 2024 außer Kraft. Die §§ 50a bis 50c sowie 50e, 50f, 50h und 50i treten mit Ablauf des 31. März 2024 außer Kraft. § 50j tritt mit Ablauf des 30. Juni 2024 außer Kraft.“

Artikel 6

Änderung des Energiesicherungsgesetzes

Dem § 29 Absatz 1 des Energiesicherungsgesetzes wird folgender Absatz 1a angefügt:

„Solange das Unternehmen Stabilisierungsmaßnahmen nach Absatz 1 Satz 2 in Form einer Rekapitalisierung in Anspruch nimmt, dürfen Mitglieder der Geschäftsleitung sowie Mitglieder von gesellschaftsrechtlichen Aufsichtsorganen des Unternehmens unter Einbeziehung von etwaigen Konzernbezügen Boni, andere variable oder vergleichbare Vergütungsbestandteile nicht gewährt werden. Ebenso dürfen über das Festgehalt hinausgehende Vergütungsbestandteile im Sinne von § 87 Absatz 1 Satz 1 des Aktiengesetzes und rechtlich nicht gebotene Abfindungen nicht gewährt werden. Eine Abweichung von dieser Regelung ist nur in begründeten Ausnahmefällen zulässig.“

Solange nicht mindestens 75 Prozent der Maßnahme zurückgeführt sind, darf kein Mitglied der Geschäftsleitung des Unternehmens eine Vergütung erhalten, die über die Grundvergütung dieses Mitglieds drei Monate vor Antragstellung hinausgeht. Ein Inflationsausgleich ist zulässig. Bei Personen, die zum Zeitpunkt der Maßnahme oder danach Mitglied der Geschäftsleitung werden, gilt als Obergrenze die Grundvergütung von Mitgliedern der Geschäftsleitung derselben Verantwortungsstufe drei Monate vor Antragstellung. Handelt es sich bei der Stabilisierungsmaßnahme nach Satz 1 um eine Stabilisierungsmaßnahme, die zumindest teilweise nicht zurückgeführt werden kann oder soll, gelten die Sätze 4 bis 6 für die Dauer von drei Jahren nach Gewährung der Stabilisierungsmaßnahme, mindestens aber solange, bis mindestens 75 Prozent der rückzuführenden Teile der Stabilisierungsmaßnahme zurückgeführt worden sind.

Während der Dauer der Stabilisierungsmaßnahme dürfen grundsätzlich keine Dividenden oder sonstige, vertraglich oder gesetzlich nicht geschuldete, Gewinnausschüttungen an

andere Gesellschafter als den Bund, die Kreditanstalt für Wiederaufbau oder an andere Gesellschafter, deren Anteile ausschließlich vom Bund unmittelbar oder mittelbar gehalten werden, geleistet werden. Weiterhin darf das Unternehmen keine Aktien oder sonstige Bestandteile der haftenden Eigenmittel des Unternehmens zurückkaufen und keine sonstigen, vertraglich oder gesetzlich nicht geschuldeten Leistungen an andere Gesellschafter als den Bund, die Kreditanstalt für Wiederaufbau oder mit ihnen verbundene Unternehmen leisten. Verbundene Unternehmen sind im Verhältnis zueinander in Mehrheitsbesitz stehende Unternehmen und mit Mehrheit beteiligte Unternehmen nach Maßgabe der §§ 15 und 16 des Aktiengesetzes.“

Artikel 7

Inkrafttreten, Außerkrafttreten

(1) Dieses Gesetz tritt vorbehaltlich einer beihilferechtlichen Genehmigungsentscheidung durch die Europäische Kommission am Tag nach der Verkündung in Kraft.

(2)]Außerkrafttreten]

Begründung

A. Allgemeiner Teil

I. Zielsetzung und Notwendigkeit der Regelungen

Der völkerrechtswidrige Angriffskrieg Russlands gegen die Ukraine hat die Situation an den Energiemärkten in Deutschland und Europa immer weiter verschärft. Sie ist seit Beginn des Krieges von einer extremen Unsicherheit über notwendige Gaslieferungen sowie einer außerordentlichen Volatilität bei ohnehin bereits hohem Preisniveau gekennzeichnet. Insbesondere die zuletzt sehr massiven Preissteigerungen bei Gas und Wärme stellen eine erhebliche, teilweise existenzbedrohende Belastung für die Bevölkerung und Unternehmen in Deutschland und Europa dar und sind eine enorme gesellschafts- und wirtschaftspolitische Herausforderung.

Die Bundesregierung hat bereits frühzeitig Gegenmaßnahmen ergriffen. Die derzeitige Energiemangellage und die daraus resultierenden hohen Preise für Gas und Wärme können mittel- und langfristig nur durch Investitionen in Alternativen zu russischem Erdgas überwunden werden. Daher hat die Bundesregierung unter anderem das Ausbautempo für die erneuerbaren Energien massiv beschleunigt, aber auch die Grundlagen für den Import für Flüssigerdgas geschaffen.

Trotz dieser Maßnahmen verbleiben die Preise für Gas und Wärme in Deutschland und Europa sowie die sich daraus ergebenden Belastungen für die Bürgerinnen und Bürger sowie die Wirtschaft weiterhin auf einem sehr hohen Niveau. Zugleich droht ein weiterer Anstieg dieser Preise.

Vor diesem Hintergrund sind weitere Maßnahmen erforderlich. Diese Maßnahmen verfolgen nicht nur das Ziel, einen weiteren Anstieg der Preise für Gas und Wärme zu verhindern, sondern sie sollen darüber hinaus zu einer spürbaren Entlastung bei den privaten, gewerblichen und industriellen Letztverbraucherinnen und Letztverbrauchern von leitungsgebundenem Erdgas und Kundinnen und Kunden von Wärme führen. Die Bundesregierung hat daher mit dem sogenannten Entlastungspaket III Maßnahmen zur finanziellen Entlastung der Verbraucherinnen und Verbraucher sowie der Unternehmen in Deutschland beschlossen. Darüber hinaus wurde mit dem weiterentwickelten Wirtschaftsstabilisierungsfonds ein umfassender Abwehrschirm mit einem Gesamtvolumen von bis zu 200 Milliarden Euro geschaffen. Der Schutzschirm federt die Auswirkungen der verschärften Energielage ab, erhält die volkswirtschaftlichen Kapazitäten und vermindert volkswirtschaftliche Schäden. Die erwarteten hohen Preissteigerungen für die Bürgerinnen und Bürger sowie die Unternehmen im Bereich des Energieverbrauchs sollen abgefedert werden. Das stützt auch die Wirtschaft und den Arbeitsmarkt, weil Bürgerinnen und Bürger weiter konsumieren und Unternehmen weiter investieren.

Ein wichtiges Element dieses Abwehrschirms ist die Preisbremse für Gas und Wärme, die durch dieses Gesetz eingeführt wird. Sie soll die steigenden Energiekosten und die schwersten Folgen für Verbraucherinnen und Verbraucher sowie Unternehmen abfedern.

Insoweit hatte die Bundesregierung am 23. September 2022 eine unabhängige Experten-Kommission Gas und Wärme eingesetzt und diese gebeten, Vorschläge zur Bewältigung der durch den russischen Angriffskrieg auf die Ukraine ausgelösten Gaspreiskrise zu erarbeiten. Diese Kommission legte am 10. Oktober ihren Zwischenbericht vor, in dem sie die Grundzüge des von ihr ausgearbeiteten Modells einer Erdgas- und Wärme-Preisbremse dargelegt hat. In dem am 30. Oktober 2022 vorgelegten Abschlussbericht spezifizierte die Kommission einige Details des von ihr im Zwischenbericht vorgeschlagenen Modells eines

Gaskosten-Begrenzungsmodells und ergänzte die kostenseitigen Maßnahmen durch Vorschläge zur Verstärkung der kurz-, mittel- und langfristigen Gaseinsparung sowie zur Verbindung von kurzfristigen Maßnahmen der Gaseinsparung mit einer längerfristig wirksamen Transformationsperspektive.

Der vorliegende Gesetzesentwurf beruht auf diesen Empfehlungen der Kommission. [Nachdem in einer ersten Stufe das Erdgas-Wärme-Soforthilfegesetz mit einer einmaligen Abschlagszahlung für den Winter 2022/23 im Dezember 2022 am [19]. November 2022 in Kraft trat,⁴⁾, stellen die Preisbremse für Erdgas und Wärme die zweite Stufe der Empfehlungen der ExpertInnen-Kommission dar.

[Zu Vorgaben durch EU-Recht: hier EU-Beihilferecht (TCF)]

Flankierend wird durch gesondertes Gesetz eine zu der Preisbremse für Gas und Wärme parallele Strompreisbremse eingeführt.⁵⁾

[Zu Härtefallfonds BMAS und BMG]

II. Wesentlicher Inhalt des Entwurfs

Um die oben beschriebenen extremen Belastungen für Letztverbraucherinnen und Letztverbraucher sowie Kundinnen und Kunden abzufangen, soll eine Preisbremse für Erdgas und Wärme von 1. Januar bzw. 1. März 2023 bis 31. Dezember 2023 eingeführt werden.

Bei dieser Preisbremse ist zwischen den Entlastungsmaßnahmen auf der einen Seite und dem Ausgleich für die Versorger und die diesbezügliche Finanzierung auf der anderen Seite zu unterscheiden.

1. Entlastungsmaßnahmen

Die mit diesem Gesetz eingeführte Preisbremse entlastet die Letztverbraucherinnen und Letztverbraucher sowie die Kundinnen und Kunden von Wärme in Deutschland:

- Kleine und mittlere Letztverbraucher (SLP-Kunden), unter anderem Bürgerinnen und Bürger sowie viele kleinere und mittlere Unternehmen, erhalten ein Basispreis-kontingent von 80 Prozent ihres Verbrauchs von Erdgas und Wärme zu einem vergünstigten Preis von 12 beziehungsweise 9,5 Cent je Kilowattstunde.
- Industrielle Letztverbraucher und Kunden sowie die zugelassenen Krankenhäuser werden entlastet, indem sie ein Basiskontingent von 70 beziehungsweise 80 Prozent zu einem vergünstigten Preis erhalten. Diese Entlastung verbleibt im Befristeten Krisenrahmen für staatliche Beihilfen zur Stützung der Wirtschaft infolge der Aggression Russlands gegen die Ukraine, den die EU-Kommission am 28. Oktober 2022 beschlossen hat.
- [Zu Miete/WEG]

Diese Entlastungsmaßnahmen sind so ausgestaltet, dass gleichzeitig Anreize zum Energiesparen aufrechterhalten werden. Die Abwicklung der Entlastung erfolgt über die Lieferanten. Die Entlastung ist einkommen- oder körperschaftsteuerpflichtig für diejenigen, die wegen ihrer Einkommenshöhe den Solidaritätszuschlag auf Einkommen- oder Körperschaftsteuer entrichten.

2. Ausgleich für die Lieferanten

4) ...

5) ...

Anders als bei der Strompreisbremse, bei der die erforderlichen Finanzmittel für die Entlastungsmaßnahmen vorrangig aus der Stromwirtschaft generiert werden sollen, kommt der Bund für die Preisbremsen für Erdgas und Wärme auf. Soweit die Lieferanten die Entlastungen an die Letztverbraucher oder Kunden weiterreichen, haben sie einen Erstattungsanspruch gegen die Bundesrepublik Deutschland. Die Erfüllung des Erstattungsanspruchs tritt an die Stelle der Zahlung des Letztverbrauchers oder des Kunden. Der Lieferant hat Anspruch auf Vorauszahlung des Erstattungsanspruchs für jeweils ein Vierteljahr. Die Vorauszahlung ist bei der Kreditanstalt für Wiederaufbau zu beantragen. Zur Verhinderung von Missbrauch hat der von der Bundesregierung mandatierte Beauftragte die Aufgabe, vorab den Vorauszahlungsantrag hinsichtlich Identität des Antragstellers sowie Plausibilität der beantragten Zahlung zu prüfen.

[Zu Härtefallfonds BMAS und BMG]

III. Alternativen

Keine. Die Preisbremsen für Erdgas und Wärme sind erforderlich zur Abfederung der stark gestiegenen Energiekosten von Bürgerinnen und Bürgern sowie der Wirtschaft bis zum Ende der Heizperiode 2023/24. Diese Preisbremsen beruhen auf den Empfehlungen der unabhängigen ExpertInnen-Kommission Gas und Wärme vom 31. Oktober 2022.

IV. Gesetzgebungskompetenz

Die Gesetzgebungskompetenz des Bundes folgt aus Artikel 74 Absatz 1 Nummern 1 (bürgerliches Recht), 7 (öffentliche Fürsorge) und 11 (Energiewirtschaft) des Grundgesetzes.

Die Voraussetzungen des Artikels 72 Absatz 2 des Grundgesetzes liegen vor. Eine bundesgesetzliche Regelung ist im Sinne dieser Vorschrift zur Wahrung der Rechts- und Wirtschaftseinheit erforderlich. Das Erdgas- und Wärme-Preisbremsengesetz regelt den bundeseinheitlichen Rahmen für Entlastungen der Letztverbraucherinnen und Letztverbraucher von Erdgas sowie Kundinnen und Kunden von Wärme in Deutschland. Derartige Instrumente der Krisenbewältigung sind bundeseinheitlich zu regeln.

[Zu Änderungen Artikel 2 bis 5]

V. Vereinbarkeit mit dem Recht der Europäischen Union und völkerrechtlichen Verträgen

Die gesetzlichen Regelungen sind mit dem Recht der Europäischen Union vereinbar. Insbesondere wahren die Regelungen die beihilferechtlichen Vorgaben der Europäischen Union. Die Europäische Kommission hat am 28. Oktober 2022 den Befristeten Krisenrahmen für staatliche Beihilfen zur Stützung der Wirtschaft infolge der Aggression gegen die Ukraine beschlossen. Innerhalb dieses Rahmens bewegen sich die vorliegenden Regelungen.

Die Europäische Kommission hat im Rahmen des Befristeten Krisenrahmens ihre Auffassung deutlich gemacht, dass die Aggression Russlands gegen die Ukraine, die daraufhin von der EU und ihren internationalen Partnern verhängten Sanktionen sowie die beispielsweise durch Russland ergriffenen Gegenmaßnahmen zu erheblichen wirtschaftlichen Unsicherheiten geführt, Handelsströme und Lieferketten gestört und zu außergewöhnlich großen und unerwarteten Preisanstiegen geführt haben, insbesondere bei Erdgas und Strom, aber auch bei zahlreichen anderen Inputs, Rohstoffen und Primärgütern einschließlich des Agrar- und Nahrungsmittelbereichs. Diese Auswirkungen haben zusammengenommen zu einer beträchtlichen Störung im Wirtschaftsleben aller Mitgliedstaaten geführt. Insbesondere der Anstieg der Energiepreise wirkt sich auf praktisch alle Wirtschaftstätigkeiten in

allen Mitgliedstaaten aus, so dass ein breites Spektrum von Wirtschaftszweigen von einer beträchtlichen wirtschaftlichen Störung betroffen ist. Vor diesem Hintergrund sind kurzfristige, außerordentliche staatliche Maßnahmen erforderlich, um diese beträchtliche Störung des Wirtschaftslebens zu beheben. Die Preisbremsen für Gas und Wärme dienen dieser Vermeidung und Behebung von beträchtlichen Störungen des Wirtschaftslebens. Denn die Preisbremsen sollen die Bürgerinnen und Bürger und die Wirtschaft spürbar entlasten. Damit wird einerseits die Kaufkraft gestärkt. Andererseits wird die internationale Wettbewerbsfähigkeit der Unternehmen gestärkt, was zum Erhalt von Arbeitsplätzen beiträgt.

Die im Erdgas- und Wärme-Preisbremsengesetz geregelten Entlastungen stützen sich auf [...] auf Basis von Abschnitt [...] des Befristeten Krisenrahmens der Europäischen Kommission. Mit den Vorschriften des Kapitels 3 von Teil 1 dieses Gesetzes wird sichergestellt, dass die Vorgaben des Befristeten Krisenrahmens eingehalten werden.

Der Anwendungsbereich völkerrechtlicher Verträge wird nicht berührt.

VI. Gesetzesfolgen

1. Rechts- und Verwaltungsvereinfachung

Das Gesetz dient der kurz- und mittelfristigen Abmilderung der Folgen der innerhalb der letzten Monate stark gestiegenen Energiepreise. Vor dem Hintergrund dieser Zielstellung und der zeitlich befristeten Ausgestaltung hat das Gesetz keine relevanten Auswirkungen im Bereich der Vereinfachung des Rechts und des Verwaltungsvollzugs.

[Zu Härtefallfonds BMAS und BMG ergänzen]

2. Nachhaltigkeitsaspekte

Das Gesetz entspricht den Leitgedanken der Bundesregierung zur nachhaltigen Entwicklung im Sinne der Deutschen Nachhaltigkeitsstrategie, die der Umsetzung der UN-Agenda 2030 für nachhaltige Entwicklung dient.

Nach Überprüfung der Indikatoren und Prinzipien für nachhaltige Entwicklung erweist sich das Regelungsvorhaben als vereinbar mit der deutschen Nachhaltigkeitsstrategie und trägt insbesondere zur Erreichung der Nachhaltigkeitsziele SDG 1 (keine Armut), SDG 7 (Zugang zu bezahlbarer, verlässlicher, nachhaltiger und moderner Energie für alle sichern) und SDG 8 (Dauerhaftes, breitenwirksames und nachhaltiges Wirtschaftswachstum, produktive Vollbeschäftigung und menschenwürdige Arbeit für alle fördern) bei.

[Zu Härtefallfonds BMAS und BMG]

3. Haushaltsausgaben ohne Erfüllungsaufwand

Der Mittelbedarf für die Gas- und Wärmepreisbremse wird für die Entlastung der berücksichtigten Verbrauchergruppen auf ca. 56 Milliarden Euro geschätzt. Davon entfallen ca. 40,3 Milliarden Euro auf das Haushaltsjahr 2023. Bei diesen Schätzungen ist jedoch die Unsicherheit durch die Preisentwicklung zu berücksichtigen.

[Zu Härtefallfonds BMAS und BMG]

Diese Haushaltsausgaben sind vom neu ausgerichteten Wirtschaftsstabilisierungsfonds zu tragen. Die geplanten Regelungen haben keine Auswirkungen auf die Haushalte der Länder und Kommunen.

4. Erfüllungsaufwand

Die nachstehend bezifferten Erfüllungsaufwände stellen einen Einmalaufwand dar. Die Zahlenwerte basieren auf einer vorläufigen Schätzung des Statistischen Bundesamtes vom 16. November 2022. Der Erfüllungsaufwand wird im weiteren Verfahren genauer berechnet und entsprechend nachgetragen.

Auf einen Teil der privaten und gewerblichen Letztverbraucher und Kunden von Erdgas oder Wärme entfallen einmalige Mitteilungspflichten gegenüber Energieversorgern hinsichtlich der Aufteilung der Entlastungsbeträge auf mehrere Entnahmestellen (Erdgas oder Wärme) sowie über die Höhe der Netzentgelte und Messstellenentgelte. Die entsprechende Aufwandsänderung wird auf 474 000 Euro geschätzt.

Der Erfüllungsaufwand für die Wirtschaft umfasst im Rahmen der Umsetzung dieses Gesetzes Aufwandsänderungen für Energieversorger, gewerbliche Letztverbraucher sowie Vermietende. Auf die Einführung bzw. Anpassung digitaler Prozessabläufe entfallen dabei einmalig 24 229 990 Euro. Auf die Anpassung von Organisationsstrukturen entfallen einmalig 31 811 000 Euro. Die Bürokratiekosten aus einmaligen Informationspflichten werden auf 31 288 000 Euro geschätzt.

Dieses Gesetz erhöht den Erfüllungsaufwand der Verwaltung des Bundes bei den Stellen, die für die Prüfung, Auszahlung und Endabrechnung der Erstattungsansprüche der Lieferanten gegen den Bund zuständig sind. Auf den Beauftragten im Sinne des Gesetzes entfallen im Rahmen der Antragsbearbeitung für den Vorauszahlungsanspruch Aufgaben zur Identitäts- und Plausibilitätsprüfung. Die Aufwandsänderung wird auf 1 366 750 Euro geschätzt. Zudem fallen dem Beauftragten Aufgaben im Rahmen der Endabrechnung des Erstattungsanspruchs zu. Die Aufwandsänderung wird auf 405 120 Euro geschätzt. Darüber hinaus entsteht der Kreditanstalt für Wiederaufbau Erfüllungsaufwand im Rahmen der Auszahlung des Erstattungsanspruchs im Umfang von geschätzt 67 520 Euro. Verwaltungskosten, die im Zusammenhang mit der Weitergabe der Entlastung bei Mietverhältnissen, die Gebäude im Eigentum der öffentlichen Hand betreffen, anfallen, werden auf 2 325 000 Euro geschätzt.

5. Weitere Kosten

Die Maßnahmen dämpfen die sonstigen Kosten der Wirtschaft und entlasten die sozialen Sicherungssysteme. Im Übrigen werden die weiteren Kosten im weiteren Verfahren berechnet und nachgetragen.

6. Weitere Gesetzesfolgen

Die geplanten Regelungen senken die Kosten für Erdgas und Wärme für Verbraucherinnen und Verbraucher erheblich für Zeitraum von 1. Januar 2023 bis 31. Dezember 2023. Es sind keine gleichstellungspolitischen und demografischen Auswirkungen zu erwarten. Durch die Entlastungen der Verbraucherinnen und Verbraucher ist zu erwarten, dass die gleichwertigen Lebensverhältnisse gewahrt und gefördert werden, insbesondere da der erhaltene Rabatt ab dem nach dem Solidaritätszuschlaggesetz solidaritätszuschlagspflichtigen Einkommen zu versteuern ist.

7. Befristung; Evaluierung

Die mit diesem Gesetz eingeführte Preisbremse für Erdgas und Wärme ist zeitlich befristet (siehe § 1 Absatz 1) und enthält eine Überprüfungsklausel einschließlich Berichtspflicht an den Bundestag (§ 1 Absatz 2).

[Zu Härtefallfonds BMAS und BMG ergänzen]

B. Besonderer Teil

Zu Artikel 1 (Gesetz zur Einführung von Preisbremsen für leitungsgebundenes Erdgas und Wärme)

Zu Teil 1 (Allgemeine Vorschriften)

Zu § 1 (Anwendungsbereich)

Zu Absatz 1

Zu Nummer 1

Die mit diesem Gesetz geregelte Preisbremse gilt in der Sache für den Verbrauch von leitungsgebundenem Erdgas und von Wärme. Die Strompreisbremse hingegen ist Gegenstand eines parallelen Gesetzgebungsverfahrens. Örtlich beschränkt sind die Preisbremsen auf Verbrauch im Bundesgebiet. Die Preisbremse für Erdgas und Wärme gilt wie die Strompreisbremse zunächst zeitlich befristet bis zum Ablauf des 31. Dezember 2023. Hinsichtlich der Startdaten der Preisbremse für Erdgas und Wärme ist wie folgt zu differenzieren. Die Preisbremse für Erdgas und Wärme gilt für industrielle Letztverbraucher und Kunden nach Maßgabe der §§ 6, 7 und 14 ab dem 1. Januar 2023.

Zu Nummer 2

Für andere als industrielle Letztverbraucherinnen und Letztverbraucher sowie Kundinnen und Kunden gilt die Preisbremse für Erdgas und Wärme nach Maßgabe der §§ 3 und 11 ab dem 1. März 2023.

Zu Absatz 2

Dieser Absatz bestimmt, dass der zeitliche Anwendungsbereich im Wege einer Rechtsverordnung der Bundesregierung bis zum 30. April 2024 verlängert werden kann.

Zu Absatz 3

Dieser Absatz sieht vor, dass die Bundesregierung vor einer möglichen Verlängerung des zeitlichen Anwendungsbereichs des Gesetzes nach dem vorstehenden Absatz bis zum Ablauf des 31. Dezember 2023 die Notwendigkeit einer Verlängerung auf Grundlage der Preisentwicklung für Erdgas und Wärme überprüft und dem Bundestag darüber Bericht erstattet. Soweit und solange eine Verlängerung notwendig ist, legt die Bundesregierung eine entsprechende Rechtsverordnung vor.

Zu § 2 (Begriffsbestimmungen)

Zu Nummer 1

[...]

Zu Nummer 2

Der Begriff des Erdgaslieferanten orientiert sich an dem des § 3 Absatz 1 Nummer 19b des Energiewirtschaftsgesetzes. Es werden natürliche und juristische Personen erfasst, deren Geschäftstätigkeit ganz oder teilweise auf den Vertrieb von Gas zum Zwecke der Belieferung von Letztverbrauchern ausgerichtet ist. Für die Bestimmung des Erdgaslieferanten kommt es nicht darauf an, ob die Lieferung über ein Energieversorgungsnetz der allgemeinen Versorgung, ein geschlossenes Verteilernetz oder über (betriebliche) Kundenanlagen erfolgt.

Zu Nummer 3

Zu Buchstabe a

[...]

Zu Buchstabe b

[...]

Zu Nummer 4

Diese Nummer definiert den Begriff Entlastungssumme als die Summe sämtlicher in der Nummer genannter Entlastungsmaßnahmen.

Die einzelnen Beihilfen werden durch die Begriffsbestimmung der Entlastungssumme zusammengefasst, weil die in der Nummer genannten Beihilfen kumuliert betrachtet werden müssen und daher nur bei einer Gesamtbetrachtung überprüft werden kann, ob die jeweiligen Höchstgrenzen, soweit diese dem europäischen Beihilferecht entstammen, eingehalten werden. Dabei müssen auch Entlastungsmaßnahmen einbezogen werden, die bereits vor Inkrafttreten dieses Gesetzes gewährt wurden. Die Nummer enthält eine Auflistung von Entlastungsmaßnahmen, die auf den Ausgleich krisenbedingter Energiemehrkosten gerichtet sind und daher der eingeschränkten Kumulierungsmöglichkeit unterliegen.

Es sind sämtliche Maßnahmen, die einem Letztverbraucher zur Entlastung für krisenbedingte Energiemehrkosten infolge der Aggression Russlands gegen die Ukraine nach dem 24. Februar 2022 und vor dem 1. Januar 2024 gewährt wurden, zu berücksichtigen, unabhängig davon, ob diese Maßnahmen auf den Befristeten Krisenrahmen der Kommission für staatliche Beihilfen zur Stützung der Wirtschaft infolge der Aggression Russlands gegen die Ukraine vom 28. Oktober 2022) gestützt wurden oder nicht.

Maßgeblich sind insoweit alle Zahlungen, die für diesen Zeitraum gewährt werden. Entscheidender Zeitpunkt ist der Zeitpunkt der Gewährung des Zahlungsanspruchs, nicht der Zeitpunkt des tatsächlichen Zahlungseingangs bei dem Unternehmen.

Entlastungen für sonstige krisenbedingte Folgen, die keine Energiemehrkosten darstellen (zum Beispiel krisenbedingte Produktionsausfälle) und als begrenzte Beihilfebeträge auf Grundlage von Abschnitt 2.1 des Befristeten Krisenrahmens gewährt wurden, sind in Umsetzung der Vorgaben des Befristeten Krisenrahmens bei der Ermittlung der Entlastungssumme nach dieser Nummer ebenfalls zu berücksichtigen (Ziffer 53 Satz 1 und Ziffer 66g Satz 1 des Befristeten Krisenrahmens).

Das Bundesministerium für Wirtschaft und Klimaschutz wird im Bundesanzeiger eine Liste der Entlastungsmaßnahmen des Bundes veröffentlichen, für die die eingeschränkte Kumulierungsmöglichkeit gilt. Im Rahmen der Kumulierung sind zudem etwaige Entlastungsmaßnahmen auf Landes- oder Kommunalebene, die auf die Entlastung von krisenbedingten Energiemehrkosten gerichtet sind, zu beachten.

Darüber hinaus sind weitere Kumulierungsvorschriften des Befristeten Krisenrahmens für staatliche Beihilfen zur Stützung der Wirtschaft infolge der Aggression Russlands gegen die Ukraine einzuhalten. Eine Kumulierung mehrerer Entlastungsmaßnahmen innerhalb des Anwendungsbereichs des Befristeten Krisenrahmens muss stets im Einklang mit den Vorgaben der betreffenden Abschnitte des Befristeten Krisenrahmens erfolgen (Ziffer 53 des Befristeten Krisenrahmens). Kumulierungen der Entlastungen nach diesem Gesetz mit Beihilfen nach den De-minimis-Verordnungen oder Gruppenfreistellungsverordnungen sowie Beihilfen auf Grundlage des Befristeten Covid-19-Beihilferahmens sind grundsätzlich möglich. Auch in diesen Fällen müssen jedoch die einschlägigen Kumulierungsvorgaben jener Regelungen eingehalten werden (vgl. Ziffer 53 des Befristeten Krisenrahmens).

Entlastungsmaßnahmen nach diesem Gesetz können grundsätzlich mit Beihilfen nach Artikel 107 Absatz 2 Buchstabe b AEUV zum Ausgleich von unmittelbar infolge der derzeitigen Krise entstandenen Schäden kumuliert werden, wenn jene Beihilfen nicht das Ziel verfolgen, die Existenzfähigkeit, Liquidität oder Solvenz eines Unternehmens zu erhalten oder wiederherzustellen und die Förderung nicht die Einbußen des Empfängers übersteigt (vgl. Ziffer 53 des Befristeten Krisenrahmens).

Zu Buchstabe a

[...]

Zu Buchstabe b

[...]

Zu Buchstabe c

[...]

Zu Buchstabe d

[...]

Zu Buchstabe e

[...]

Zu Buchstabe f

[...]

Zu Nummer 5

[...]

Zu Nummer 6

Diese Nummer definiert die krisenbedingten Energiemehrkosten als Differenz der durchschnittlichen Energiekosten im Zeitraum nach dem 31. Januar 2022 und vor dem 1. Januar 2023 und den durchschnittlichen Energiekosten im Zeitraum nach dem 31. Dezember 2020 und vor dem 1. Januar 2022. Abgestellt wird mithin auf den Zeitraum zu Beginn der Krisensituation und den dadurch veranlassten Preissteigerungen einerseits und das durchschnittliche Preisniveau in dem Zweijahreszeitraum vor Beginn der krisenbedingten Preisanstiege auf dem Energiemärkten. Die Formel für die Berechnung der krisenbedingten Mehrkosten sowie weitere Begriffsbestimmungen sind in **Anlage 1** zu diesem Gesetz vorgesehen.

Zu Nummer 7

[...]

Zu Nummer 8

[...]

Zu Nummer 9

[...]

Zu Nummer 10

Diese Nummer definiert den Begriff Produzent aquakultureller Erzeugnisse im Einklang mit der Mitteilung der Europäischen Kommission zu einem Befristeten Krisenrahmen für staatliche Beihilfen zur Stützung der Wirtschaft infolge der Aggression Russlands gegen die Ukraine. [BMEL: Bitte ergänzen]

Zu Nummer 11

Diese Nummer definiert den Begriff Produzent landwirtschaftlicher Primärerzeugnisse im Einklang mit der Mitteilung der Europäischen Kommission zu einem Befristeten Krisenrahmen für staatliche Beihilfen zur Stützung der Wirtschaft infolge der Aggression Russlands gegen die Ukraine. [BMEL: Bitte ergänzen]

Zu Nummer 12

Diese Nummer definiert den Begriff der Prüfbehörde als diejenige Behörde, die in einer Rechtsverordnung aufgrund von § 47 Nummer 1 Strompreisbremsegesetzes bestimmt werden wird.

Zu Nummer 13

[...]

Zu Nummer 14

§ 2 Nummer 12 definiert als Unternehmen jeden Rechtsträger, der einen nach Art und Umfang in kaufmännischer Weise eingerichteten Geschäftsbetrieb unter Beteiligung am allgemeinen wirtschaftlichen Verkehr betreibt. Unter beihilfenrechtlichen Gesichtspunkten ist nach der Bekanntmachung der Kommission zum Begriff der staatlichen Beihilfe im Sinne des Artikels 107 Absatz 1 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union ein Unternehmen jede eine wirtschaftliche Tätigkeit ausübende Einheit, grundsätzlich unabhängig von ihrer Rechtsform und der Art ihrer Finanzierung. Die Einstufung als Unternehmen hängt damit vollständig von der Art der Tätigkeiten ab. Relevantes Kriterium ist allein, ob eine wirtschaftliche Tätigkeit ausgeübt wird oder nicht. Wirtschaftliche Tätigkeit ist das Anbieten von Waren und Dienstleistungen auf einem Markt. Nicht entscheidend ist hingegen, ob der Rechtsträger zur Erzielung von Gewinnen gegründet wurde.

Zu Nummer 15

[...]

Zu Nummer 16

Als Wärmeversorgungsunternehmen im Sinne dieses Gesetzes sind neben Fernwärme- und Nahwärmeversorgern auch Kontraktoren erfasst. Es werden alle Arten der Wärmeversorgung erfasst, sei es mit erhitztem Wasser oder mit Dampf.

Zu Teil 2 (Entlastung der Letztverbraucher und Kunden)

Zu Kapitel 1 (Entlastung der mit leitungsgebundenem Erdgas belieferten Letztverbraucher)

Zu § 3 (Entlastung der mit leitungsgebundenem Erdgas belieferten Letztverbraucher im Anwendungsbereich des Erdgas-Wärme-Soforthilfegesetzes)

Zu Absatz 1

Dieser Absatz normiert die Verpflichtung der Lieferanten von leitungsgebundenem Erdgas, den von ihnen belieferten Letztverbrauchern einen Entlastungsbetrag gutzuschreiben, um die Belastung aufgrund gestiegener Erdgaspreise abzumildern. Die Verpflichtung ist dabei zeitlich auf den Anwendungsbereich dieses Gesetzes beschränkt, um der besonderen Belastung aufgrund der gestiegenen Erdgaspreise und den unionsrechtlichen Rahmenbedingungen, unter denen die Entlastungen gewährt werden dürfen, Rechnung zu tragen. Die Verpflichtung des Erdgaslieferanten nach dieser Vorschrift besteht dabei nur gegenüber solchen Letztverbrauchern, die in **Satz 3** bezeichnet werden. Der Kreis der Berechtigten ist deckungsgleich zum Kreis derjenigen Letztverbraucher, die eine Soforthilfe nach dem Erdgas-Wärme-Soforthilfegesetz erhalten haben. Eine Erweiterung des personellen Anwendungsbereichs erfolgt somit nicht. Es ist zu gewährleisten, dass die Entlastung beim Letztverbraucher direkt wirkt und nicht in Form von Gutscheinen gewährt wird.

Um Fälle sachgerecht abzubilden, in denen während eines Kalendermonats ein Lieferantenwechsel stattfindet, regelt **Satz 2**, dass sowohl der Erdgaslieferant, mit dem der Vertrag gekündigt wird, als auch der Erdgaslieferant, mit dem ein neues Vertragsverhältnis eingegangen wird, dem Letztverbraucher den auf diesen entfallenden Entlastungsbetrag jeweils anteilig gutzuschreiben haben. Damit wird gewährleistet, dass Letztverbraucher, die ihren Erdgaslieferanten wechseln weder bevorteilt noch benachteiligt werden.

Satz 4 bestimmt, dass, identisch zu den Regelungen der Soforthilfe, zugelassene Krankenhäuser oder der Bezug leitungsgebundenen Erdgases für den kommerziellen Betrieb von Strom- und Wärmeerzeugungsanlagen nicht von dieser Vorschrift umfasst werden. Kommerziellen Betrieb bedeutet, dass der Letztverbraucher den aus dem gelieferten Erdgas gewonnenen Strom oder die aus dem gelieferten Erdgas gewonnene Wärme an Dritte veräußert. Deren Entlastung ist Gegenstand der Regelungen der §§ 6 und 7.

Zu Nummer 2

Ebenfalls erfasst sind Entnahmestellen von Letztverbrauchern, die das Erdgas im Zusammenhang mit der Vermietung von Wohnraum oder als Wohnungseigentümergeinschaft im Sinne des Wohnungseigentumsgesetzes beziehen. Verbrauchsmengen in diesem Zusammenhang sollen im Interesse einer Weitergabe an die Mieter und Wohnungseigentümer unabhängig von der Höhe des Jahresverbrauchs erfasst sein

Zu Nummer 3

Ebenfalls unabhängig vom Jahresverbrauch erfasst sind zugelassene Pflege-, Vorsorge- und Rehabilitationseinrichtungen. Dies trägt dem Umstand Rechnung, dass Pflege-, Vorsorge- und Rehabilitationseinrichtungen vulnerable Personengruppen versorgen müssen. Sie sind deshalb nicht oder nur sehr begrenzt dazu in der Lage, Einsparungen bei den Energie- und Wärmekosten zu realisieren. Die Gleichbehandlung dieser Einrichtungen unabhängig von ihrer Größe ist insbesondere darin begründet, dass sie auch unabhängig von ihrer Größe jeweils den gleichen sozialrechtlichen (insbesondere vertrags- und vergütungsrechtlichen) Rahmenbedingungen unterliegen. Unterschiedliche Vorgehensweisen bei der vorgesehenen Entlastung würden ansonsten zu Verzerrungen (zum Beispiel unterschiedlichen Entlastungswirkungen) führen.

Zu Nummer 4

Die Obergrenze gilt für den Jahresverbrauch ebenfalls nicht für staatliche, staatliche anerkannte oder gemeinnützige Einrichtungen des Bildungs-, Wissenschafts- und Forschungsbereichs sowie für Bildungseinrichtungen der Selbstverwaltung der Wirtschaft in der Rechtsform von Körperschaften des öffentlichen Rechts, das heißt für Bildungseinrichtungen der Kammern, Kreishandwerkerschaften oder Innungen, da der Bericht der ExpertInnen Kommission Gas und Wärme, die Ausnahme von der Soforthilfe ausdrücklich auf Industrie und Stromerzeugungskraftwerke beschränkt hat.

Zu Nummer 5

Es wird auf die Begründung zu § 3 Absatz 1 Satz 1 Nummer 3 verwiesen.

Zu Absatz 2

Die Vorschrift erfasst Letztverbraucher, die sowohl über ein Standardlastprofil als auch über eine registrierende Leitungsmessung beliefert werden. Gerade bei Letzteren ist der Anwendungsbereich durch die Bezugnahme auf § 2 des Erdgas-Wärme-Soforthilfegesetzes eingeschränkt. Da dem Erdgaslieferanten insofern die notwendigen Informationen regelmäßig nicht vorliegen dürften, werden Letztverbraucher, die über eine registrierende Leistungsmessung beliefert werden, verpflichtet, gegenüber ihrem Erdgaslieferanten in Textform zu erklären, dass die Voraussetzungen für die Entlastung vorliegen. Ist eine Meldung bereits im Rahmen der Entlastung nach dem Erdgas-Wärme-Soforthilfegesetzes erfolgt, ist eine erneute Meldung jedenfalls dann entbehrlich, wenn der Letztverbraucher durch den Erdgaslieferanten, der ihn im Dezember 2022 beliefert hat, weiterhin beliefert wird. Damit wird unnötiger bürokratischer Aufwand sowohl bei den Letztverbrauchern als auch bei den Erdgaslieferanten vermieden. Satz 3 sieht vor, dass der Letztverbraucher, wenn er seinen Erdgaslieferanten wechselt, auch diesem gegenüber seine Anspruchsberechtigung nachweisen muss. Dies gewährleistet, dass der neue Erdgaslieferant die notwendigen Informationen erhält, um die Höhe des Entlastungsbetrags, der dem Letztverbraucher zusteht, unverzüglich berechnen zu können, ohne auf Informationen vom bisherigen Erdgaslieferanten angewiesen zu sein.

Zu Absatz 3

Dieser Absatz verpflichtet den Erdgaslieferanten, den für den Letztverbraucher ab dem 1. März 2023 anfallenden Entlastungsbetrag bei der Bemessung der vertraglich vereinbarten Abschlagszahlungen oder Vorauszahlungen zu berücksichtigen. Dabei sind die ab März 2023 fällig werdenden Entlastungen bereits in den ab dem 1. März 2023 fällig werdenden Abschlagszahlungen oder Vorauszahlungen zu berücksichtigen (Satz 1). Der Entlastungsbetrag der nach den §§ 8 bis 10 ff. ermittelt wird, soll dabei gleichmäßig in den jeweils vertraglich vereinbarten Abschlagszahlungen oder Vorauszahlungen berücksichtigt werden, das heißt die Entlastung soll beim Letztverbraucher dauerhaft spürbar sein. Gleichmäßig ist so zu verstehen, dass der Entlastungsbetrag zu gleichen Teilen auf die vertraglichen Abschlagszahlungen oder Vorauszahlungen aufgeteilt wird. Im Ergebnis soll damit eine einmalige Entlastung in Höhe des Gesamtentlastungsbetrags für die Dauer der Vertragslaufzeit nicht möglich sein. Eine Senkung der vertraglichen Abschlagszahlung oder Vorauszahlung auf einen Wert unter null Euro ist unzulässig (Satz 2). Dem Letztverbraucher ist die künftige Höhe der vertraglichen Abschlagszahlung oder Vorauszahlung bis zum Ablauf des 15. Februar 2023 mitzuteilen (Satz 3). Durch diese Mitteilung wird unter anderem der Letztverbraucher, der Erdgas zur Versorgung eines vermieteten Gebäudes mit Wärme oder mit Wärme und Warmwasser bezieht, in die Lage versetzt, seine künftige Kostenbelastung abzuschätzen und als Vermieter die Betriebskostenvorauszahlung seiner Mieter nach § 27 Absatz 2 anzupassen.

Die Mitteilung soll überdies nach Satz 4 alle Größen enthalten, mit deren Hilfe die Berechnung der Höhe der künftigen Abschlagszahlungen oder Vorauszahlungen nachvollzogen

werden kann, nämlich die bisherige Höhe der Abschlagszahlung oder Vorauszahlung, den vertraglich vereinbarten Erdgaspreis, den Referenzpreis nach § 9 Absatz 2 sowie den daraus resultierenden Entlastungsbetrag. Weiter ist das Entlastungskontingent des Letztverbrauchers mitzuteilen.

Zu Absatz 4

Dieser Absatz regelt, dass die Entlastungsbeträge dem Letztverbraucher maximal in Höhe der Brutto-Verbrauchskosten gewährt werden. Damit sollen Mitnahmeeffekt vermieden werden, etwa wenn die Wohnung nicht bewohnt wird oder kein Erdgas verbraucht wird, da die Produktion stillgelegt wird.

Zu Absatz 5

§ 3 Absatz 5 dient der Umsetzung der Anforderungen des europäischen Beihilferechts

Uneingeschränkt anzuwenden ist Teil 2 demgegenüber auf Sachverhalte, in denen Kredit- oder Finanzinstitute von der Strompreisbremse profitieren würden, da die nach dieser Vorschrift gewährte monatliche Absenkung der Gaskosten in Höhe des monatlichen Entlastungsbetrags nicht das Kerngeschäft von Kreditinstituten oder Finanzinstituten betrifft und damit die Ausnahme derartiger Branchen aus dem befristeten Krisenrahmen (Ziffer 43) nicht greift.

Wenn ein Unternehmen die Voraussetzungen nach § 3 Absatz 5 Satz 1 erfüllt, muss es dies unverzüglich dem Erdgaslieferanten mitteilen, damit dieses die Entlastung nicht gewährt. Wenn ein Unternehmen gegen diese Pflicht verstößt, muss der Erdgaslieferant anschließend die rechtswidrig gewährten Entlastungen zurückfordern.

Zu Nummer 1

§ 3 Absatz 5 Satz 1 Nummer 1 regelt, dass Unternehmen, deren Schwerpunkt ihrer Geschäftstätigkeit in der Erzeugung, Umwandlung oder Verteilung von Energie liegt, keine Entlastung in Anspruch nehmen dürfen. Hintergrund dieser Bestimmung ist der Befristete Krisenrahmen der Europäischen Kommission, der Entlastungsmaßnahmen in derartigen Fällen nicht gestattet: Nach Fußnote 94 dieses Krisenrahmens kann der Energieverbrauch des Energiesektors nicht in das Entlastungsregime einbezogen werden.

Zu Nummer 2

Ebenso regelt § 3 Absatz 5 Satz 1 Nummer 2, dass die Entlastungen nicht von Letztverbrauchern in Anspruch genommen werden dürfen, gegen welche die Europäische Union Sanktionen verhängt hat. Nach dem von der Europäischen Kommission bekanntgegebenen Befristeten Krisenrahmen für staatliche Beihilfen zur Stützung der Wirtschaft infolge der Aggression Russlands gegen die Ukraine vom 28. Oktober 2022 dürfen keinen Unternehmen Beihilfen gewährt werden, gegen die die EU Sanktionen verhängt hat (Ziffer 47 des Befristeten Krisenrahmens), so unter anderem keinen Personen, Organisationen oder Einrichtungen, die in den Rechtsakten, mit denen diese Sanktionen verhängt werden, ausdrücklich genannt sind; keinen Unternehmen, die im Eigentum oder unter der Kontrolle von Personen, Organisationen oder Einrichtungen stehen, gegen die die Europäische Union Sanktionen verhängt hat, und keinen Unternehmen, die in Wirtschaftszweigen tätig sind, gegen die die Europäische Union Sanktionen verhängt hat, soweit die Beihilfen die Ziele der betreffenden Sanktionen untergraben würden. Diese Unternehmen haben keinen Anspruch auf Entlastung nach den Vorschriften dieses Gesetzes.

Zu Buchstabe a

§ 3 Absatz 5 Satz 1 Nummer 2 Buchstabe a bestimmt gemäß dem Befristeten Krisenrahmen für staatliche Beihilfen zur Stützung der Wirtschaft infolge der Aggression Russlands

gegen die Ukraine vom 28. Oktober 2022, dass die Letztverbraucher nach § 3 Absatz 5 Satz 1 Nummer 2 Personen, Organisationen oder Einrichtungen, die in den Rechtsakten der Europäischen Union, mit denen diese Sanktionen verhängt wurden, ausdrücklich genannt sind, umfasst.

Zu Buchstabe b

§ 3 Absatz 5 Satz 1 Nummer 2 Buchstabe b bestimmt gemäß diesem Befristeten Krisenrahmen, dass Letztverbraucher nach § 3 Absatz 5 Satz 1 Nummer 2 Unternehmen, die im Eigentum oder unter der Kontrolle von Personen, Organisationen oder Einrichtungen stehen, gegen die die Europäische Union Sanktionen verhängt hat, umfasst.

Zu Buchstabe c

§ 3 Absatz 5 Satz 1 Nummer 2 Buchstabe c bestimmt demgemäß ebenso, dass Letztverbraucher nach § 3 Absatz 5 Satz 1 Nummer 2 Unternehmen, die in Wirtschaftszweigen tätig sind, gegen die die Europäische Union Sanktionen verhängt hat, soweit Beihilfen die Ziele der betreffenden Sanktionen untergraben würden, umfasst.

Zu § 4 (Vorgaben zur Vertragsgestaltung der Erdgaslieferanten; Informationspflichten)

Zu Absatz 1

Die Regelung sieht vor, dass ein Grundpreis, den ein Erdgaslieferant von seinem Letztverbraucher verlangt, für die Geltungsdauer dieses Gesetzes nur in der Höhe berechnet werden darf, die für den Monat September 2022 vertraglich vereinbart gewesen ist. Dadurch sollen missbräuchliche Gestaltungen zwischen Grundpreis und Arbeitspreis im Zuge der Einführung der Erdgaspreisbremse vermieden werden. Ohne eine solche Regelung bestünde das Risiko, Kostenpositionen in den Arbeitspreis „zu verschieben“, um den Grundpreis ohne wirtschaftlichen Nachteil absenken zu können und sich so einen Wettbewerbsvorteil zu verschaffen, weil ein Teil des vertraglich vereinbarten Arbeitspreises im Rahmen der Erdgaspreisbremse Gegenstand eines Anspruchs des Erdgaslieferanten auf Erstattung durch die Bundesrepublik Deutschland wäre. Eine Änderung des Grundpreises aufgrund von Veränderungen bei Netzentgelten, Entgelten für den Messstellenbetrieb und die Messung oder staatlich veranlassten Preisbestandteilen sind von dieser Anpassungssperre ausgenommen, da es sich bei diesen Preisbestandteilen für den Erdgaslieferanten um durchlaufende Posten handelt, die er an die von ihm belieferten Letztverbraucher lediglich weitergibt. Der Erdgaslieferant kann dieses Preisbestandteile durch sein Verhalten nicht in ihrer Höhe beeinflussen.

Zu Absatz 2

Die Regelung verbietet es Erdgaslieferanten, solange die Erdgaspreisbremse gilt, Letztverbrauchern höhere Vergünstigungen zu gewähren, um diese dazu zu bewegen, in ein Vertragsverhältnis mit ihnen einzutreten. Der Anwendungsbereich der Regelung wird in zeitlicher Hinsicht auf den Anwendungsbereich des Gesetzes insgesamt erstreckt.

Die Regelung dient zum einen dazu, die Bundesrepublik Deutschland vor überhöhten Erstattungsansprüchen der Erdgaslieferanten zu schützen. So soll ein Anreiz vermieden werden, dass Erdgaslieferanten hohe Vergünstigungen oder Zugaben gewähren, die sie über erhöhte Arbeitspreise refinanzieren, deren Differenz zum Referenzpreis für den Umfang des Entlastungskontingents von der Bundesrepublik Deutschland erstattet wird.

Die Regelung dient zum anderen dem Schutz der Wettbewerber eines Erdgaslieferanten vor im Sinne der Vorschrift unlauteren Geschäftsmethoden im Geltungszeitraum der Erdgaspreisbremse. Eine Überschreitung des zulässigen Wertes eventueller Vergünstigungen und Zugaben würde nachteilig für die Wettbewerber wirken, die sich an entsprechende

Begrenzungen halten und nicht versuchen, durch eine Verschiebung von Kosten in den Arbeitspreis in einen Wettbewerb um die Höhe von Zugaben einzutreten. Werden Zugaben oder Vergünstigungen entgegen dieser Vorschrift gewährt, handelt es sich daher auch um einen Verstoß gegen § 3 des Gesetzes gegen unlauteren Wettbewerb (UWG), gegen den von den in § 8 Absatz 3 UWG genannten Personen und Vereinigungen, also auch den Mitbewerbern, vorgegangen werden kann.

Satz 1 ist sowohl auf direkt oder indirekt gewährte Bar- oder Sachwerte als auch auf direkt oder indirekt gewährte Entschädigungen, Vertragsablöseprämien und sonstige Vergünstigungen oder Zugaben anzuwenden.

Zu Absatz 3

Die Vorschrift dient der Rechnungstransparenz und umfassenden Information der Letztverbraucher.

Zu Absatz 4

Dieser Absatz regelt die Informationspflichten der Erdgaslieferanten gegenüber ihren Letztverbrauchern in Bezug auf die Entlastung nach § 3 Absatz 1 sowie die Entlastung nach § 5 Absatz 2. So sind die Letztverbraucher auf den Internetseiten der Erdgaslieferanten allgemein über die Entlastung zu informieren. Die Erdgaslieferanten haben diese Information dort einfach auffindbar zu machen. Die Informationen müssen verständlich sein. Zudem haben die Erdgaslieferanten einen Hinweis auf den kostenmindernden Nutzen von Energieeinsparungen aufzunehmen. Sie müssen darauf hinweisen, dass die Entlastung aus Mitteln des Bundes finanziert wird. Satz 3 sieht vor, dass der Erdgaslieferant diese Informationen bei Preiserhöhungen oder Vertragsabschlüssen dem Letztverbraucher in Textform mitteilen muss. Dies gewährleistet eine umfassende Information des Letztverbrauchers, die mit verhältnismäßigem Aufwand erfüllt werden kann, da in den genannten Fällen ohnehin eine Information des Letztverbrauchers erfolgt. Satz 4 enthält eine Klarstellung, dass darüber hinaus keine Informationspflichten bestehen sollen.

Zu Absatz 5

Die Vorschrift regelt Informationswege im Falle eines Lieferantenwechsels. Sie enthält in Satz 2 zudem eine Aussage, auf welcher Basis der neue Lieferant die Berechnung des Entlastungsbetrags durchführen soll, falls ihm die Daten des bisherigen Lieferanten nicht vorliegen.

Zu Absatz 6

Absatz 6 regelt, dass eine Aufrechnung mit dem Anspruch des Letztverbrauchers auf den Entlastungsbetrag nicht zulässig ist. Damit soll sichergestellt werden, dass alle Letztverbraucher an der Entlastung teilhaben können.

Zu Absatz 7

Die Regelung stellt klar, dass im Übrigen die Vorschriften des Energiewirtschaftsgesetzes gelten, insbesondere des Teils 4, anzuwenden sind.

Zu § 5 (Besondere Regelungen zur Entlastungserstreckung auf die Monate Januar und Februar 2023)

Zu Absatz 1

Absatz 1 regelt, dass für Letztverbraucher, die im Dezember 2022 eine Entlastung nach dem Erdgas-Wärme-Soforthilfegesetz erhalten haben, die im Januar und Februar 2023 bestehende finanzielle Entlastungslücke zur Erdgaspreisbremse ab 1. März 2023 geschlossen werden soll. Dazu ist vorgesehen, dass der für den Monat März 2023 ermittelte

Entlastungsbetrag auf die Monate Januar und Februar 2023 gleichsam rückwirkend erstreckt werden soll, indem für diese beiden Monate ebenfalls jeweils der Entlastungsbetrag für den Monat März 2023, dem die für den Monat März 2023 vereinbarten Preise zugrunde liegen, berücksichtigt wird. Die Berücksichtigung hat durch den Erdgaslieferanten zu erfolgen, der einen Letztverbraucher am 1. März 2023 mit leitungsgebundenem Erdgas beliefert. Durch die Erstreckung der Entlastung auf die Monate Januar und Februar 2023 wird gewährleistet, dass auch diejenigen Letztverbraucher, die im Dezember 2022 eine Soforthilfe erhalten haben, mit den übrigen Letztverbrauchern, die bereits ab Januar die volle Erdgaspreisbremse nutzen können, gleichbehandelt werden.

Zu Absatz 2

Absatz 2 enthält Regelungen zur praktischen Abwicklung der Erstreckung des Entlastungsbetrags für den Monat März 2023 auf die Monate Januar oder Februar 2023. Die verschiedenen Optionen, wie der Erdgaslieferant die für Januar und Februar 2023 zu gewährende Entlastung praktisch umsetzen kann, stehen dabei gleichberechtigt nebeneinander.

Zu Nummer 2

[...]

Zu § 6 (Entlastung weiterer, mit leitungsgebundenem Erdgas beliefeter Letztverbraucher)

Zu Absatz 1

In Ergänzung zu § 3 Absatz 1 normiert **Satz 1** die Verpflichtung der Erdgaslieferanten, auch solchen Letztverbrauchern einen Entlastungsbetrag gutzuschreiben, die keine Entlastung nach § 2 des Erdgas-Wärme-Soforthilfegesetzes erhalten haben oder hätten erhalten können. Es ist zu gewährleisten, dass die Entlastung beim Letztverbraucher direkt wirkt und nicht in Form von Gutscheinen gewährt wird.

Zu Nummer 1

Nach dieser Nummer sind dies RLM-Kunden mit einem Jahresverbrauch von mehr als 1 500 000 Kilowattstunden. Dabei ist der Jahresverbrauch maßgeblich, den der zuständige Messstellenbetreiber für den Zeitraum des Kalenderjahres 2021 an der betreffenden Entnahmestelle gemessen hat. Die Verpflichtung der Erdgaslieferanten besteht jedoch nicht gegenüber allen in Betracht kommenden Letztverbrauchern. Ausgenommen sind Letztverbraucher, die das Erdgas für den kommerziellen Betrieb von Strom- und Wärmeerzeugungsanlagen beziehen. Kommerziellen Betrieb bedeutet, dass der Letztverbraucher den aus dem gelieferten Erdgas gewonnenen Strom oder die aus dem gelieferten Erdgas gewonnene Wärme an Dritte veräußert.

Zu Nummer 2

Ebenfalls erfasst sind Anlagen zur Kraft-Wärme-Kopplung. Voraussetzung ist, dass sie das Erdgas nicht ausschließlich für den kommerziellen Betrieb beziehen. Ein teilweise kommerzieller Betrieb ist – abweichend von der vorstehenden Nummer 1 – somit unschädlich.

Zu Nummer 3

Nach dieser Nummer besteht die Verpflichtung der Erdgaslieferanten auch gegenüber zugelassenen Krankenhäusern. Bei diesen gilt die Besonderheit, dass sie sowohl über Standardlastprofile als auch über registrierende Leistungsmessungen beliefert werden. Dies ist im Rahmen der Berechnung des Entlastungskontingents nach § 10 Absatz 1 Nummer 2 zu berücksichtigen.

Der Erdgaslieferant hat den Entlastungsbetrag nach **Satz 2** transparent in der Rechnung als Kostenentlastung auszuweisen. Die Vorschrift dient der Rechnungstransparenz und umfassenden Information der Letztverbraucher.

Zu Absatz 2

Dieser Absatz sieht vor, dass die Regelung für Letztverbraucher im Anwendungsbereich des Erdgas-Wärme-Soforthilfegesetzes in Bezug auf die vertraglich vereinbarten Abschlag- und Vorauszahlung und die Jahresendabrechnung auch Anwendung im Fall weiterer, mit leitungsgebundenem Erdgas beliefeter Letztverbraucher findet.

Außerdem dürfen Unternehmen, gegen die die Europäische Union Sanktionen verhängt hat, die Entlastung nach diesem Paragraphen nicht in Anspruch nehmen. Insoweit ist **§ 3 Absatz 5** entsprechend anzuwenden. Dadurch wird Ziffer 47 des Befristeten Krisenrahmens für staatliche Beihilfen umgesetzt. Die Ausführungen in der Begründung zu **§ 3 Absatz 5** gelten deshalb entsprechend.

Zu § 7 (Entlastung bei selbstbeschafften Erdgasmengen)

Besonders industrielle Großverbraucher beschaffen sich Erdgas größtenteils nicht über Erdgaslieferanten, sondern direkt bei einem Großhändler, an der Börse oder auf außerbörslichen Handelsplattformen. In diesen Fällen ist die in den **§§ 3 bis 6** geregelte Erstattung nicht praktikabel, da dem Vertragspartner die für die Berechnung des Entlastungskontingents nach **§ 10** zu berücksichtigenden Mengen im Regelfall nicht bekannt sind. Zudem könnte eine Entlastungsverpflichtung von Lieferanten, soweit sie an Handelsplätzen handeln, die Liquidität dieser Handelsplätze und damit die Versorgungssicherheit beeinträchtigen.

Zu Absatz 1

Dieser nimmt daher Erdgaslieferungen, die Letztverbraucher mit eigenem Bilanzkreis einspeisen von den Entlastungsverpflichtungen der **§§ 3 bis 6** aus. Nicht erfasst von der Ausnahme sind Erdgasmengen, die der Letztverbraucher nicht selbst verbraucht, sondern weiterverkauft. Bezüglich dieser Mengen gilt er nicht als Letztverbraucher. Außerdem sind Einspeisungen für den kommerziellen Kraftwerksbetrieb ausgenommen.

Zu Absatz 2

Anstelle der Entlastungen der **§§ 3 bis 6** erhalten Letztverbraucher für die von Absatz erfassten Mengen nach diesem Absatz einen direkten Erstattungsanspruch sowie einen Vorauszahlungsanspruch. Das Antragsverfahren für diese Ansprüche und die Endabrechnung sind in **§ 36** analog den für Lieferanten geltenden Verfahrensvorschriften geregelt.

Ausgenommen von diesem Anspruch sind Letztverbraucher, die Erdgas für den kommerziellen Betrieb von Strom- und Wärmeerzeugungsanlagen beziehen (vergleiche oben zu **§ 3 Absatz 1** und **§ 6 Absatz 1 Nummer 1**). Eine Rückausnahme gilt für Betreiber von Kraft-Wärme-Kopplungsanlagen, sofern sie das Erdgas nicht ausschließlich zum kommerziellen Betrieb beziehen (vergleiche oben zu **§ 6 Absatz 1 Nummer 2**).

Zu Absatz 3

Dieser Absatz regelt, dass die Entlastungsbeträge dem Letztverbraucher maximal in Höhe der tatsächlich im Entlastungszeitraum anfallenden Brutto-Beschaffungskosten gewährt werden. Damit sollen Mitnahmeeffekte vermieden werden, etwa wenn kein Erdgas verbraucht wird, da die Produktion stillgelegt wird.

Zu Absatz 4

Unternehmen, gegen die die Europäische Union Sanktionen verhängt hat, dürfen die Entlastung nach diesem Paragraphen nicht in Anspruch nehmen. Insoweit ist § 3 Absatz 5 entsprechend anzuwenden. Dadurch wird Ziffer 47 des Befristeten Krisenrahmens für staatliche Beihilfen umgesetzt. Die Ausführungen in der Begründung zu § 3 Absatz 5 gelten deshalb entsprechend.

Zu § 8 (Ermittlung des Entlastungsbetrags für leitungsgebundenes Erdgas)

Zu Absatz 1

Dieser Absatz definiert den Entlastungsbetrag zugunsten der Letztverbrauch nach den §§ 3 und 6. Der Entlastungsbetrag für einen Kalendermonat setzt sich zusammen aus dem Differenzbetrag des Arbeitspreises und einem Entlastungskontingent und sodann geteilt durch Zwölf. Er ist gedeckelt durch die Höchstgrenze nach § 18, die kumuliert für verschiedene Entlastungen gilt. Im Einzelnen sind dies neben den in diesem Gesetz vorgesehenen Entlastungen solche nach dem Erdgas-Wärme-Soforthilfegesetz, dem Strompreisbremsegesetz und [...]. Letztverbraucher, die der Höchstgrenze unterliegen, können die ihnen zustehenden Entlastungsmaßnahmen beliebig auf ihre Entnahmestellen verteilen. Dabei hat ein Letztverbraucher, der über mehrere Entnahmestellen beliefert wird, die Wahl, den Entlastungsbetrag durch eine Erklärung gegenüber dem Lieferanten anteilig auf seine Entnahmestellen zu verteilen.

Zu Absatz 2

Nach diesem Absatz ist der Entlastungsbetrag unter dem Vorbehalt der Rückforderung zu gewähren, um sicherzustellen, dass die beihilferechtlichen Vorgaben – vor allem die Vorgaben zu den Höchstgrenzen nach § 18 – eingehalten werden. Da dies final erst im Rahmen der Jahresabschlussrechnung nach § 20 feststeht, erlischt der Vorbehalt erst damit.

Zu Absatz 3

Dieser Absatz regelt die Berechnung des Entlastungsbetrages bei selbstbeschafften Erdgasmengen nach § 7. Dies basiert auf den beiden vorstehenden Absätzen, wobei der vereinbarte Arbeitspreis durch die durchschnittlichen Beschaffungskosten ersetzt wird (Satz 2). Nach Satz 3 hat die nach § 20 erforderliche Selbsterklärung nicht gegenüber dem Lieferanten, sondern dem Beauftragen zu erfolgen. Zur Vermeidung von Doppelentlastung bestimmt Satz 4, dass von dem Entlastungsbetrag Erstattungen in Abzug zu bringen sind, die der Letztverbraucher für aus dem bezogenen Erdgas erzeugte Wärme erhält, die er als Wärmeversorgungsunternehmen an Kunden liefert.

Zu Absatz 4

Dieser Absatz definiert die durchschnittlichen Beschaffungskosten, die für die Berechnung des Erstattungsanspruchs bei nach § 7 selbstbeschafften Erdgasmengen heranzuziehen sind. Da in vielen Fällen keine monatliche Abschlagszahlung vereinbart ist, ist eine eigenständige Regelung zur Ermittlung der durchschnittlichen Beschaffungskosten zu treffen. Zu berücksichtigen sind dabei die Summe der Beschaffungskosten eines Kalendermonats für Mengen nach § 7 Absatz 2. Die Summe der Beschaffungskosten wird durch die Verbrauchsmenge des betrachteten Kalendermonats geteilt. Für die Ermittlung der Beschaffungskosten sind zur Preisabsicherung getroffene Finanzkontrakte (sogenanntes Hedging) zu berücksichtigen [und zur Vermeidung von Missbrauch auch Geschäfte, die durch Gegengeschäfte aufgehoben wurden].

Zu § 9 (Differenzbetrag des Preises von leitungsgebundenem Erdgas)

Zu Absatz 1

Dieser Absatz definiert den Differenzbetrag zwischen dem Arbeitspreis des Letztverbrauchers und dem Referenzpreis. Stichtag ist der erste Kalendertag des Liefermonats.

Zu Absatz 2

Dieser Absatz legt die Referenzpreise fest und übernimmt dabei die diesbezüglichen Empfehlungen der ExpertInnen-Kommission Gas und Wärme vom 31. Oktober 2022. Wie von der ExpertInnen-Kommission vorgeschlagen wird bei den Referenzpreisen entsprechend der zwei Gruppen von Letztverbrauchern nach den §§ 3 und 6 differenziert.

Zu Nummer 1

Bei dem Referenzpreis nach dieser Nummer handelt es sich um den Bruttopreis.

Zu Nummer 2

Bei dem Referenzpreis nach dieser Nummer handelt es sich um den Nettopreis.

Zu Absatz 3

Dieser Absatz 3 stellt eine Sonderregelung für den Fall dar, dass Letztverbraucher mit ihrem Erdgaslieferanten vertraglich vereinbart haben, die Netzstellenentgelte oder die Messstellenentgelte selbst an den Messstellenbetreiber zu entrichten. In diesem Fall wird der Referenzpreis nach § 9 Absatz 2 um die entsprechenden Entgelte korrigiert. Über die Höhe der zu berücksichtigenden Netzentgelte muss der Letztverbraucher seinen Erdgaslieferanten in geeigneter Weise informieren. Geschieht dies nicht, hat der Lieferant Pauschalbeiträge von [0] Cent je Kilowattstunde anzulegen.

Zu § 10 (Entlastungskontingent bei leitungsgebundenem Erdgas)

Zu Absatz 1

Dieser Absatz legt das Entlastungskontingent fest, das dem Entlastungsbetrag nach § 8 zugrunde gelegt werden soll. Die jeweilige Höhe und die Zeiträume entsprechen den Vorschlägen der ExpertInnen-Kommission Gas und Wärme vom 10. und 31. Oktober 2022. Danach werden dem Entlastungskontingent historische Verbrauchsdaten zugrunde gelegt. Differenziert wird dabei wiederum nach den in den §§ 3, 6 und 7 unterscheidenden Gruppen.

Zu Nummer 1

Nach dieser Nummer bemisst sich das Entlastungskontingent für Letztverbraucher, die über ein Standardlastprofil beliefert werden, auf Grundlage der Jahresverbrauchsprognose, die dem Monat September 2022 zugrunde liegt. Für Letztverbraucher, die über eine registrierende Leitungsmessung beliefert werden, gilt als Maßstab der Verbrauch aus dem Jahr 2021.

Zu Nummer 2

Nach dieser Nummer bemisst sich das Entlastungskontingent im Anwendungsbereich des § 6 Absatz 1 grundsätzlich nach dem Verbrauch des Jahres 2021. Eine Ausnahme gilt für zugelassene Krankenhäuser, die über ein Standardlastprofil beliefert werden. Hier gilt als Maßstab der Jahresverbrauchsprognose, die dem Monat September 2022 zugrunde liegt. Bei zugelassenen Krankenhäusern, die über ein Standardlastprofil abgerechnet werden, ist

hingegen wie bei der vorstehenden Nummer der Jahresverbrauch, den der Erdgaslieferant für die Entnahmestelle im Monat September 2022 prognostiziert hat, maßgeblich.

Zu Nummer 3

Nach dieser Nummer bemisst sich das Entlastungskontingent im Anwendungsbereich des § 7 Absatz 2 ebenfalls wie bei der vorstehenden Nummer nach dem Verbrauch des Jahres 2021.

Zu Absatz 2

Dieser Absatz regelt Fälle, in denen die Jahresverbrauchsmengen bei Letztverbrauchern, die über ein Standardlastprofil beliefert werden, nicht nach dem vorstehenden Absatz bestimmt werden können. Anwendungsfall ist, dass noch keine Jahresverbrauchsprognose für den September 2022 vorliegt. In diesem Fall wird die Jahresverbrauchsprognose ersatzweise

Zu Absatz 3

Für Erstbelieferungen seit 1. Januar 2022, für die keine Angaben über den Verbrauch in den vergangenen zwölf Monaten zur Verfügung stehen, wird nach Satz 2 auf Basis der monatlichen Durchschnittsverbräuche vorgenommen. Saisonale Unterschiede in den Verbräuchen sollen vernachlässigt werden. Sofern monatliche Verbrauchsmengen über weniger als zwölf Monate zur Verfügung stehen, soll die Schätzung der Jahresverbrauchsmengen nach Inkrafttreten dieses Gesetzes um aktuelle Monatsverbräuchen ergänzt werden, bis der Schätzung ein volles Kalenderjahr zugrunde liegt (Satz 3). Um Fehlanreize zu vermeiden, werden der Schätzung monatliche Verbrauchsmengen von mindestens [drei] Kalendermonaten zugrunde gelegt. Andernfalls wird die Jahresverbrauchsmenge und somit das Entlastungskontingent nach Satz 4 gleich Null gesetzt.

Zu Absatz 4

Dieser Absatz regelt Fälle, in denen die Jahresverbrauchsmengen bei Letztverbrauchern, die über ein registrierende Leistungsmessung beliefert werden, nicht nach dem vorstehenden Absatz bestimmt werden können. Satz 1 kommt bei Letztverbrauchern, die erstmals nach dem 31. Dezember 2020 Gas bezogen haben, zur Anwendung. Danach richtet sich der Zeitraum zur Ermittlung der Jahresverbrauchsmenge in einem solchen Fall nach dem Datum des ersten Gasbezugs. Sofern Abrechnungen über zwölf zusammenhängende Kalendermonate beim Messstellenbetreiber verfügbar sind, sollen diese Verbrauchsdaten für den Jahresverbrauch herangezogen werden.

Dieser Absatz regelt die Korrektur der zugrunde zulegenden Verbrauchsmengen von Letztverbrauchern, die leitungsgebundenes Erdgas für den Betrieb einer Kraft-Wärme-Kopplungsanlage (KWK-Anlage) nutzen. Ziel ist es, den Gasverbrauch, der auf die Erzeugung von Kondensationsstrom entfallen ist, nicht zu entlasten und eine doppelte Förderung der KWK-Nutzwärme- und KWK-Stromerzeugung zu vermeiden, die [veräußert werden und nicht für eigene Zwecke vorgesehen sind]. Die Gasmengen in Kilowattstunden, die auf die Erzeugung von Kondensationsstrom entfallen, beträgt pauschal [das Doppelte] der erzeugten Menge Kondensationsstrom in Kilowattstunden. Berücksichtigt werden soll der Kondensationsstrom, der im Zeitraum erzeugt wurde, der gemäß den vorstehenden Absätzen zugrunde zu legen ist. Der Anteil der KWK-Nutzwärme und KWK-Nettostromerzeugung, die im zugrunde zulegenden Zeitraum nach diesen Absätzen veräußert worden ist, an der gesamten KWK-Nutzwärme- bzw. KWK-Nettostromerzeugung im besagten Zeitraum bestimmt den Anteil der Gasmengen, die zur Vermeidung einer Doppelförderung nicht berücksichtigt werden. Über die Anteile und die daraus resultierenden Mengen haben die betroffenen Letztverbraucher ihren Lieferanten oder Messstellenbetreiber zu informieren. Kommen sie dieser Pflicht nicht nach, werden pauschalisierte Annahmen getroffen.

Zu Kapitel 2 (Entlastung der Kunden von Wärmeversorgungsunternehmen)

Zu § 11 (Entlastung von Wärmekunden im Anwendungsbereich des Erdgas-Wärme-Soforthilfegesetzes)

Zu Absatz 1

Dieser Absatz normiert die Verpflichtung von Wärmeversorgungsunternehmen, ihren Kunden einen Entlastungsbetrag gutzuschreiben. Dadurch werden die Belastungen aufgrund gestiegener Wärmepreise abgemildert. Die Verpflichtung des Wärmeversorgungsunternehmens besteht dabei im Rahmen des § 11 nur gegenüber solchen Kunden, die bereits eine Entlastung nach § 4 des Erdgas-Wärme-Soforthilfegesetzes erhalten haben oder hätten erhalten können. Der personelle Anwendungsbereich ist insoweit identisch. Fällt der Beginn oder das Ende einer Belieferung des Kunden mit Wärme nicht auf den ersten eines Kalendermonats, sondern auf einen Zeitpunkt während des Monats, ist der Entlastungsbetrag anteilig für den Kalendermonat gutzuschreiben und in der nächsten Rechnung zu berücksichtigen. Die Entlastung soll liquiditätswirksam direkt beim Kunden eintreten. Deshalb ist das Wärmeversorgungsunternehmen verpflichtet, den auf einen Kunden entfallenden Entlastungsbetrag ab dem 1. März 2023 in den vertraglich vereinbarten Abschlags- oder Vorauszahlungen mindernd zu berücksichtigen. Satz 2 setzt insofern die Empfehlung der ExpertInnen-Kommission Gas und Wärme um, wonach die dem Kunden zu gewährende Entlastung bereits in der monatlichen Abschlags- oder Vorauszahlung mindernd berücksichtigt werden soll und nicht erst bei späteren Abrechnungen.

Zu Absatz 2

Durch die Gutschrift des einmaligen Entlastungsbetrags sollen parallel zum Erdgas auch die Monate Januar und Februar erfasst werden. Dieser Absatz legt mit der ersten turnusmäßigen Abrechnung nach dem 28. Februar 2023 den Zeitpunkt der Gutschrift des einmaligen Entlastungsbetrags fest. Sollte der kumulierte Entlastungsbetrag nach den vorstehenden Absätzen die in Rechnung gestellten Forderungen des Wärmeversorgungsunternehmens für die Wärmelieferung überschreiten, ist der Differenzbetrag in der darauffolgenden Abrechnung gutzuschreiben. Gleiches gilt für in Rechnung gestellte Forderungen für Wärmelieferungen.

Zu Absatz 3

Der Absatz enthält Regelungen zur praktischen Abwicklung der Erstreckung des Entlastungsbetrags für den Monat März 2023 auf die Monate Januar und Februar 2023. Die Gutschrift hat grundsätzlich in der ersten turnusmäßigen Abrechnung nach dem 28. Februar 2023 zu erfolgen.

Zu Absatz 4

Dieser Absatz dient der Transparenz. Satz 1 verpflichtet das Wärmeversorgungsunternehmen, dem Kunden die künftige Höhe der monatlichen Abschlagszahlung bis zum Ablauf des 15. Februar 2023 mitzuteilen. Diese Mitteilung soll insbesondere den Kunden, der Wärme zur Versorgung eines vermieteten Gebäudes mit Wärme oder mit Wärme und Warmwasser bezieht, in die Lage versetzt, seine künftige Kostenbelastung abzuschätzen und als Vermieter die Betriebskostenvorauszahlung seiner Mieter nach § 27 Absatz 2 anzupassen.

Die Mitteilung soll überdies nach Satz 2 alle Größen enthalten, mit deren Hilfe die Berechnung der künftigen Abschlagshöhe nachvollzogen werden kann, nämlich die bisherige Höhe der Abschlagszahlung, den vertraglich vereinbarten Wärmepreis, den Referenzpreis nach § 16 Absatz 2 sowie den daraus resultierenden Entlastungsbetrag. Weiter ist das Entlastungskontingent des Kunden mitzuteilen. Ergänzend ist der Kunde auf den nächstmöglichen Zeitpunkt einer Preisanpassung durch das Wärmeversorgungsunternehmen

hinzuweisen. Dies ermöglicht es dem Letztverbraucher, der zugleich Vermieter ist, auch Preisanpassungen in die Prognose der eigenen Kostenbelastung einzubeziehen. Liegt die Preisanpassungsmöglichkeit des Versorgers in näherer Zukunft, so ist gegebenenfalls eine (grobe) Abschätzung der Preisentwicklung möglich.

Zu Absatz 5

Im Interesse von Transparenz und abschließender Ermittlung eines Rückerstattungsanspruchs des Kunden ist das Wärmeversorgungsunternehmen verpflichtet, Angaben zu Zahlungen des Kunden, den Brutto-Verbrauchskosten und den dem Kunden gewährten Entlastungsbeträgen auszufertigen. Aus der Differenz zwischen den Brutto-Verbrauchskosten für 80 Prozent des Verbrauchs (entsprechend dem Entlastungskontingent) und der Summe der dem Kunden gewährten Entlastungsbeträge ergibt sich die Auskunft, in wieweit der Kunde die ihm zustehenden Entlastungsbeträge vollständig erhalten hat oder, bei einer positiven Differenz, noch Anspruch auf Rückerstattung insoweit überzahlter Wärmekosten beanspruchen kann.

Dieser Absatz regelt, dass die Entlastungsbeträge dem Letztverbraucher maximal in Höhe der Brutto-Verbrauchskosten gewährt werden. Damit sollen Mitnahmeeffekt vermieden werden, etwa wenn die Wohnung nicht bewohnt wird oder keine Wärme verbraucht wird, da die Produktion stillgelegt wird.

Zu Absatz 6

Unternehmen, gegen die die Europäische Union Sanktionen verhängt hat, dürfen die Entlastung nach diesem Paragraphen nicht in Anspruch nehmen. Insoweit ist § 3 Absatz 5 entsprechend anzuwenden. Dadurch wird Ziffer 47 des Befristeten Krisenrahmen für staatliche Beihilfen umgesetzt. Die Ausführungen in der Begründung zu § 3 Absatz 5 gelten deshalb entsprechend.

Zu § 12 (Vorgaben zur Vertragsgestaltung der Wärmelieferanten; Informationspflichten)

Zu Absatz 1

Die Regelung sieht vor, dass ein Grundpreis, den ein Wärmeversorgungsunternehmen von seinem Kunden verlangt, für die Geltungsdauer dieses Gesetzes nur in der Höhe berechnet werden darf, die für den Monat September 2022 vertraglich vereinbart gewesen ist. Dadurch sollen missbräuchliche Gestaltungen im Verhältnis zwischen Grund- und Arbeitspreis im Zuge der Einführung der Preisbremse für Erdgas und Wärme vermieden werden. Ohne eine solche Regelung bestünde das Risiko, dass Wärmeversorgungsunternehmen Kostenpositionen, die bislang den Grundpreis (mit-)bestimmten, in den Arbeitspreis „verschieben“, um den Grundpreis ohne wirtschaftlichen Nachteil absenken zu können, weil ein Teil des Arbeitspreises im Rahmen der Wärme-Preisbremse staatlich entlastet wird. Eine Änderung des Grundpreises aufgrund Veränderungen staatlich veranlasster Preisbestandteile ist von dieser Veränderungssperre ausgenommen, da das Wärmeversorgungsunternehmen diese Preisbestandteile durch sein Verhalten nicht in ihrer Höhe beeinflussen kann. Es gibt sie nur als durchlaufende Posten an seine Kunden weiter.

Des Weiteren gilt Absatz 1 nicht für Preisänderungen des Grundpreises, welche auf Grundlage einer Preisänderungsklausel nach § 24 Absatz 4 der Verordnung über Allgemeine Bedingungen für die Versorgung mit Wärme vorgenommen werden. In der Wärmeversorgung passen die Wärmeversorgungsunternehmen, für deren Versorgung des Kunden die Vorgaben dieser Verordnung beachtet werden müssen, die Preise auf Grundlage von mathematisch errechneten und „automatisch“ wirkenden, zu Beginn des Vertrages beiderseitig vereinbarten Preisänderungsklauseln an, die den Anforderungen des § 24 Absatz 4 unterliegen. Diese Preisänderungsklauseln betreffen sowohl Änderungen des Arbeitspreises als auch Änderungen des Grundpreises. Dabei ändert sich der Grundpreis in vereinbarten

Zeitabständen in Abhängigkeit beispielsweise von Lohnkosten- und Investitionskostenindices. Anders als bei der Gasversorgung können zukünftige Kostenentwicklungen auch nicht dem Arbeitspreis zugerechnet werden. Eine Änderung der Preisänderungsklausel ist zur Vermeidung missbräuchlichen Verhaltens keine Alternative.

Zu Absatz 2

Die Regelung verbietet den Wärmeversorgungsunternehmen, solange die Preisbremse wirkt, Kunden Vergünstigungen zu gewähren, um sie zu einem Vertragsabschluss zu bewegen. Solche Vergünstigungen sind möglicherweise indirekt durch die vereinbarten Wärmepreise finanziert. Die Höhe möglicher Vergünstigungen wird daher begrenzt, um zu vermeiden, dass eventuelle Vergünstigungen über die Gaspreisbremse aus staatlichen Mitteln finanziert werden. Insoweit wird eine Empfehlung der ExpertInnen-Kommission Gas und Wärme umgesetzt und zudem den haushaltsrechtlichen Grundsätzen der Wirtschaftlichkeit und Sparsamkeit entsprochen.

Ein Zuwiderhandeln eines Wärmeversorgungsunternehmens gilt dabei als lauterkeitsrechtlicher Rechtsbruch im Sinne des § 3a des Gesetzes gegen den unlauteren Wettbewerb und wirkt damit anspruchsbegründend gemäß den § 3 Absatz 1 und § 8 eben dieses Gesetzes. Dies soll die Rechtsdurchsetzung, insbesondere in Form von Unterlassungs- und Beseitigungsansprüchen, durch die nach § 8 Absatz 3 UWG anspruchsberechtigten Mitbewerber und Verbände ermöglichen.

Zu Absatz 3

Die Vorschrift dient der Rechnungstransparenz und umfassenden Information des Kunden.

Zu Absatz 4

Dieser Absatz regelt die Informationspflichten der Wärmeversorgungsunternehmen gegenüber ihren Kunden in Bezug auf die Entlastung. So haben die Wärmeversorger die Kunden im Rahmen der Vertragsverhältnisse zum frühestmöglichen Zeitpunkt, spätestens bis zum Ablauf des 28. Februar 2023 auf ihrer Internetseite oder durch Mitteilung an den Kunden in Textform allgemein und verständlich über die Entlastung nach § 11 Absatz 1 und die Höhe des Entlastungsbetrags zu informieren. Zudem haben die Wärmeversorgungsunternehmen einen Hinweis auf den kostenmindernden Nutzen von Energieeinsparungen aufzunehmen. Sie müssen darauf hinweisen, dass die Entlastung aus Mitteln des Bundes finanziert wird. **Satz 3** sieht vor, dass Wärmeversorgungsunternehmen diese Informationen dem Kunden bei Preiserhöhungen oder Vertragsabschlüssen in Textform mitteilen müssen. Dies gewährleistet eine umfassende Information des Kunden, deren Aufwand auch deshalb verhältnismäßig ist, da in den genannten Fällen ohnehin eine Information des Kunden erfolgt.

Zu Absatz 5

Die Vorschrift regelt, welche Informationen das Wärmeversorgungsunternehmen seinem Kunden im Falle eines Lieferantenwechsels zu übermitteln hat. Weiterhin ist der Kunde verpflichtet, die Informationen an das neue Wärmeversorgungsunternehmen weiterzugeben. Sie enthält zudem eine Bestimmung, auf welcher Basis der neue Lieferant die Berechnung des Entlastungsbetrags durchführen soll, falls ihm die Daten des bisherigen Lieferanten nicht vorliegen.

Zu Absatz 6

Dieser Absatz regelt, dass eine Aufrechnung mit dem Anspruch des Letztverbrauchers auf den Entlastungsbetrag nicht zulässig ist. So soll sichergestellt werden, dass die Entlastung allen Kunden unmittelbar zugutekommt. Eine Verrechnung des Entlastungsbetrags mit Zahlungsrückständen des Kunden aus dem bestehenden Lieferverhältnis ist hingegen möglich.

Zu § 13 (Besondere Regelungen zur Entlastungserstreckung auf die Monate Januar und Februar 2023)

Zu Absatz 1

Dieser Absatz regelt, dass für Kunden, die im Dezember 2022 eine Soforthilfe nach dem Soforthilfegesetz erhalten haben, die im Januar und Februar 2023 bestehende Lücke geschlossen werden soll. Dazu ist vorgesehen, dass die Abschlagszahlung des Monats März 2023 auf die Monate Januar und Februar 2023 gleichsam rückwirkend erstreckt werden soll, indem für diese beiden Monate ebenfalls jeweils der Entlastungsbetrag für den Monat März 2023 berücksichtigt wird. Damit wird gewährleistet, dass auch diejenigen Kunden, die im Dezember eine Soforthilfe erhalten haben, mit den übrigen Kunden, die bereits ab Januar die volle Wärmepreisbremse nutzen können, gleichbehandelt werden.

Zu Absatz 2

Dieser Absatz enthält Regelungen zur praktischen Abwicklung der Erstreckung des Entlastungsbetrags für März auf die Monate Januar oder Februar 2023. Die verschiedenen Optionen, wie das Wärmeversorgungsunternehmen die für Januar und Februar 2023 zu gewährende Entlastung praktisch abbildet, stehen dabei gleichberechtigt nebeneinander und können nach Wahl des Wärmeversorgungsunternehmens auch in Kombination angewandt werden.

Zu Absatz 3

Sind für das Lieferverhältnis Abrechnungen vereinbart, so sind die verschiedenen Varianten des vorstehenden Absatzes in entsprechender Weise auf Grundlage der Abrechnung anzuwenden.

Zu Absatz 4

Dieser Absatz sieht eine entsprechende Anwendung von § 11 Absatz 4 mit der Maßgabe vor, dass das Wärmeversorgungsunternehmen verpflichtet ist, den auf einen Kunden entfallenden Entlastungsbetrag nach § 13 Absatz 1 in der ersten mit dem Kunden vereinbarten Abschlags- oder Vorauszahlung nach dem 28. Februar 2023 unmittelbar zu berücksichtigen.

Zu § 14 (Entlastung weiterer Wärmekunden außerhalb des Anwendungsbereichs des Erdgas-Wärme-Soforthilfegesetzes)

Zu Absatz 1

Die Vorschrift des § 14 zielt auf Großkunden, die nicht vom Erdgas-Wärme-Soforthilfegesetz erfasst sind. Dies sind Kunden, deren Jahresverbrauch je Entnahmestelle 1 500 000 Kilowattstunden übersteigt und zum Großteil der Industrie zuzurechnen sind, sowie die zugelassenen Krankenhäuser. Dabei ist der Jahresverbrauch maßgeblich, den der zuständige Messstellenbetreiber für den Zeitraum des Kalenderjahres 2021 an der betreffenden Entnahmestelle gemessen hat. Wärmeversorgungsunternehmen sind verpflichtet, diesen Kunden ab dem ersten Tag eines Kalendermonats, in dem sie den Kunden mit Wärme beliefern, jeweils zum ersten Tag des Kalendermonats einen Entlastungsbetrag gutzuschreiben, der nach den nachfolgenden Vorschriften ermittelt wird. Fällt der Beginn oder das Ende einer Belieferung des Kunden mit Wärme nicht auf den ersten eines Kalendermonats, sondern auf einen Zeitpunkt während des Monats, ist der Entlastungsbetrag anteilig für den Kalendermonat gutzuschreiben und in der nächsten Rechnung zu berücksichtigen.

Das Wärmeversorgungsunternehmen hat den Entlastungsbetrag nach Satz 2 transparent in der Rechnung als Kostenentlastung auszuweisen.

Zu Absatz 2

Dieser Absatz stellt klar, dass neben dem Bezug von Wärme in Form erhitzten Wassers auch Wärme in Form von Dampf erfasst. Die Regelung in **Satz 2** folgt dem Regelungsgedanken des § 6 im Hinblick auf den Anwendungsausschluss von Erdgas, das für den kommerziellen von Strom- und Wärmeerzeugungsanlagen bezogen wird. Damit soll eine Doppelförderung vermieden werden, die entstehen würde, wenn einerseits der Verbrauch von Erdgas oder Wärme für die Wärmeerzeugung und zusätzlich der Verbrauch der (veredelten) Wärme zu eigenen Zwecken gefördert würde. Dieser Satz betrifft Konstellationen, in welchen ein Kunde selbst Wärme geliefert bekommt und diese zur Herstellung von Wärme, etwa in der Form von Dampf, verbraucht, der wiederum an einen Kunden weitergegeben wird. Diese Konstellation ist etwa in Chemieparcs gegeben, in welchen der Betreiber des Parks aus der bezogenen Wärme Dampf herstellt, welchen er an die dortigen Standortkunden weitergibt, die den Dampf verbrauchen. In diesen Fällen soll eine Doppelförderung von Betreiber und Standortkunde vermieden werden.

Zu Absatz 3

Dieser Absatz sieht vor, dass die Regelung für Kunden im Anwendungsbereich des Erdgas-Wärme-Soforthilfegesetzes in Bezug auf die Jahresendabrechnung auch Anwendung im Fall weiterer, mit Wärme beliefeter Kunden außerhalb des Anwendungsbereichs des Erdgas-Wärme-Soforthilfegesetzes findet.

Außerdem dürfen Unternehmen, gegen die die Europäische Union Sanktionen verhängt hat, die Entlastung nach diesem Paragraphen nicht in Anspruch nehmen. Insoweit ist § 3 Absatz 5 entsprechend anzuwenden. Dadurch wird Ziffer 47 des Befristeten Krisenrahmens für staatliche Beihilfen umgesetzt. Die Ausführungen in der Begründung zu § 3 Absatz 5 gelten deshalb entsprechend.

Zu § 15 (Ermittlung des Entlastungsbetrags für Wärme)

Zu Absatz 1

Dieser Absatz definiert den Entlastungsbetrag zugunsten der Kunden nach den §§ 11 und 14. Der Entlastungsbetrag setzt sich aus dem Differenzbetrag des Arbeitspreises und einem Entlastungskontingent zusammen.

Zu Absatz 2

Nach diesem Absatz darf eine Entlastung von Kunden, die eine Mitteilungspflicht nach § 22 trifft, erst dann erfolgen, wenn der Kunde diese Pflicht erfüllt hat. Vorher darf das Wärmeversorgungsunternehmen die Entlastung nicht an den Kunden auszahlen. Dadurch wird sichergestellt, dass die Mitteilungspflichten erfüllt werden und die einschlägige Höchstgrenze ermittelt werden kann.

Zu Absatz 3

Satz 1 stellt die Entlastung unter Rückforderungsvorbehalt. Der Vorbehalt ist mit der Wertstellung des Ausgleichs der Jahresendabrechnung für das Kalenderjahr 2023 nach § 20 erfüllt.

Zu § 16 (Differenzbetrag des Preises von Wärme)

Zu Absatz 1

Dieser Absatz definiert den Differenzbetrag zwischen dem Arbeitspreis des Kunden und dem Referenzpreis. Stichtag ist der erste Kalendertag des Liefermonats.

Zu Absatz 2

Dieser Absatz legt die Referenzpreise fest und übernimmt dabei die diesbezüglichen Empfehlungen der ExpertInnen-Kommission Gas und Wärme vom 31. Oktober 2022.

Zu Nummer 1

Bei dem Referenzpreis nach dieser Nummer handelt es sich um den Bruttopreis.

Zu Nummer 2

Bei dem Referenzpreis nach dieser Nummer handelt es sich um den Nettopreis. Der Referenzwärmearbeitspreis für Großkunden von 7,5Cent pro Kilowattstunde wurde in Anlehnung an das Verhältnis der Erdgaspreise von Haushalts- und Großkunden auf Basis der Nettogaspreisdaten von Eurostat Band D2 und Band I2 jeweils für das letzte verfügbare erste Halbjahr 2022 ermittelt

Zu Nummer 3

Bei dem Referenzpreis nach dieser Nummer handelt es sich um den Nettopreis.

Zu § 17 (Entlastungskontingent bei Wärme)

Diese Vorschrift legt das Entlastungskontingent fest, auf das der Entlastungsbetrag anzuwenden ist. Das Gesetz folgt damit den Vorschlägen der ExpertInnen-Kommission Gas und Wärme vom 10. und 31. Oktober 2022.

Zu Nummer 1

Nach dieser Nummer bemisst sich das Entlastungskontingent für Kunden, welche die Voraussetzungen von § 11 erfüllen. Dabei handelt es sich einerseits um Kunden, deren Jahresverbrauch unter 1,5 Gigawattstunden liegt, sowie andererseits um bestimmte, im Gesetz benannte Kundengruppe, auf Grundlage der Jahresverbrauchsprognose, die dem Monat September 2022 zugrunde liegt.

Zu Nummer 2

Nach dieser Nummer bemisst sich das Entlastungskontingent im Anwendungsbereich des § 14 Absatz 1 nach dem Verbrauch des Jahres 2021.

Zu Nummer 3

Nach dieser Nummer bemisst sich das Entlastungskontingent im Anwendungsbereich des § 14 Absatz 2 nach dem Verbrauch des Jahres 2021.

Zu Kapitel 3 (Höchstgrenzen der Entlastungsbeiträge und Selbsterklärung)

Zu § 18 (Höchstgrenzen)

Die Vorschriften dieses Kapitels tragen dem EU-Beihilferecht Rechnung. Mit diesen Regelungen wird der Befristete Krisenrahmen für staatliche Beihilfen zur Stützung der Wirtschaft infolge der Aggression Russlands gegen die Ukraine der Europäischen Kommission umgesetzt.

§ 18 regelt die Höchstgrenzen, bei deren Überschreiten der Entlastungsbetrag zu deckeln ist. Die Höchstgrenzen wirken damit niemals Entlastungsbetragserhöhend sondern immer nur (allenfalls) mindernd. Die Höchstgrenzen setzen die Vorgaben des Befristeten Krisenrahmens der Europäischen Kommission um und sind damit nur dann anzuwenden, wenn

es sich bei dem Letztverbraucher oder Kunden um ein Unternehmen handelt. Die Vorschrift unterscheidet zwischen absoluten Höchstgrenzen in § 18 Absatz 1 und relativen Höchstgrenzen in § 18 Absatz 2. § 18 Absatz 3 enthält Sonderregelungen für den Fall, dass ein Letztverbraucher in mehreren Wirtschaftssektoren tätig ist. § 18 Absatz 4 bestimmt, wann ein Letztverbraucher oder Kunde als besonders betroffenen von hohen Energiepreisen gilt, was Voraussetzung für die absoluten Höchstgrenzen nach § 18 Absatz 1 Nummer 1 ist. § 18 Absatz 5 regelt die unterjährige Anwendung der absoluten und relativen Höchstgrenzen nach § 18 Absatz 1 und 2. § 18 Absatz 6 regelt die Zurverfügungstellung einer Mustervorlage für das konsolidierte EBITDA durch die Prüfbehörde.

Zu Absatz 1

Dieser Absatz normiert die absoluten Höchstgrenzen. Diese Höchstgrenzen gelten für sämtliche Entlastungsmaßnahmen, die der Letztverbraucher und/oder mit diesem verbundene Unternehmen im Sinn des § 2 Nummer [x] erhalten und die dem in § 2 Nummer 4 legaldefinierten Begriff der Entlastungssumme zuzuordnen sind. In Satz 2 sind zudem spezielle deutlich niedrigere Höchstgrenzen geregelt, die für Produzenten landwirtschaftlicher Primärerzeugnisse und Produzenten aquakultureller Erzeugnisse gelten, die in § 2 Nummer 10 und 11 legaldefiniert werden.

Zu Nummer 1

Zu Buchstabe a

Die Höchstgrenze nach diesem Buchstaben ist anzuwenden auf Letztverbraucher oder Kunden, deren besondere Betroffenheit von hohen Energiepreisen im Sinn des § 18 Absatz 4 von der Prüfbehörde in dem Verfahren nach § 20 festgestellt wurde und für die die Prüfbehörde darüber hinaus festgestellt hat, dass sie einerseits energieintensiv im Sinne des § 2 Nummer 3 sind und andererseits einer Branche oder Teilbranche nach Anlage 2 zuzuordnen sind. Für derartige Unternehmen gilt die energieträger- und konzernübergreifende absolute Höchstgrenze von 150 Millionen Euro.

Zu Buchstabe b

Die Höchstgrenze nach diesem Buchstaben ist anzuwenden auf Letztverbraucher oder Kunden, deren besondere Betroffenheit von hohen Energiepreisen im Sinn von § 18 Absatz 4 von der Prüfbehörde in dem Verfahren nach § 19 festgestellt wurde und für die die Prüfbehörde darüber hinaus festgestellt hat, dass sie energieintensiv im Sinne des § 2 Nummer 3 sind. Einer Branchenzugehörigkeit nach Anlage 2 bedarf es nicht. Für derartige Unternehmen gilt die energieträger- und konzernübergreifende absolute Höchstgrenze von 50 Millionen Euro.

Zu Buchstabe c

Die Höchstgrenze nach diesem Buchstaben ist anzuwenden auf Letztverbraucher oder Kunden, deren besondere Betroffenheit von hohen Energiepreisen im Sinn von § 18 Absatz 4 von der Prüfbehörde in dem Verfahren nach § 19 festgestellt wurde. Sie müssen weder energieintensiv sein noch einer Branche nach Anlage 2 angehören. Das diese absolute Höchstgrenze niedriger als die Höchstgrenze nach Buchstabe b ist, ist kein Redaktionsversehen, sondern erklärt sich in der Zusammenschau mit den Vorgaben des nachstehenden Absatzes aufgrund der besonderen Systematik des Befristeten Krisenrahmens der Europäischen Kommission, der neben den absoluten Höchstgrenzen auch unterschiedliche Beihilfeintensitäten (relative Höchstgrenzen) vorsieht. Auch ein von der Prüfbehörde bestätigtes energieintensives Unternehmen kann die absolute Höchstgrenze nach diesem Buchstaben in Anspruch nehmen. In diesem Fall verringert sich die Beihilfeintensität von maximal 65 Prozent auf maximal 40 Prozent der krisenbedingten Energiemehrkosten.

Zu Nummer 2

Die absoluten Höchstgrenzen nach dieser Nummer sind grundsätzlich voraussetzungslos absolute Höchstgrenzen. Das Nebeneinander beider ist auch hier kein Redaktionsversehen, sondern erklärt sich in der Zusammenschau mit den Vorgaben des nachstehenden Absatzes aufgrund der besonderen Systematik des Befristeten Krisenrahmens der Europäischen Kommission, der neben den absoluten Höchstgrenzen auch unterschiedliche Beihilfeintensitäten (relative Höchstgrenzen) vorsieht. Für die absolute Höchstgrenze des § 18 Absatz 1 Nummer 1 Buchstabe a können nach § 18 Absatz 2 Nummer 1 Buchstabe d nämlich höchstens 50 Prozent der krisenbedingten Energiemehrkosten angesetzt werden, während bei der absoluten Höchstgrenze von 2 Millionen bis zu 100 Prozent der krisenbedingten Mehrkosten nach § 18 Absatz 2 Nummer 1 Buchstabe e in Ansatz gebracht werden können.

Zu Absatz 2

Dieser Absatz enthält eigenständig neben den absoluten Höchstgrenzen stehende relative Höchstgrenzen, die jeweils immer nur in Relation zu einem Referenzwert ermittelt werden können.

Maßgeblich ist insoweit immer die Höchstgrenze, die niedriger ist. Während die absoluten Höchstgrenzen konzernübergreifend anzuwenden sind, sind die relativen Höchstgrenzen nur letzterverbraucherbezogen anzuwenden. Es besteht zudem eine gewisse „Abwärtskompatibilität“. Während beispielsweise die relative Höchstgrenze des § 18 Absatz 2 Nummer 1 Buchstabe b voraussetzt, dass es sich um ein energieintensiven Letztverbraucher handelt, dessen besondere Betroffenheit von hohen Energiepreisen von der Prüfbehörde festgestellt wurde, steht es diesem energieintensiven Letztverbraucher ohne weiteres frei, die niedrigere relative Höchstgrenze des § 18 Absatz 2 Nummer 1 Buchstabe c zu wählen um hierdurch bei den absoluten Höchstgrenzen zu der Höchstgrenze nach diesem Buchstaben zu wechseln.

Zu Nummer 1

Bei den relativen Höchstgrenzen nach dieser Nummer sind dieser Referenzwert die krisenbedingten Energiemehrkosten nach § 2 Nummer 6, die nach Maßgabe von Anlage 1 zu ermitteln sind.

Zu Nummer 2

Bei den relativen Höchstgrenzen nach dieser Nummer ist Referenzwert das EBITDA des Letztverbrauchers. Beihilferechtlich ist es zwingend, dass sowohl die absoluten als auch die relativen Höchstgrenzen eingehalten werden.

Zu Absatz 3

Dieser Absatz enthält Sonderregeln für den Fall, dass ein Letztverbraucher oder Kunde in den Fällen des Absatzes 1 Satz 2 auch in anderen als den dort genannten wirtschaftlichen Sektoren tätig ist. In diesem Fall sind die krisenbedingten Energiemehrkosten von dem Letztverbraucher für jeden Sektor getrennt zu dokumentieren und die jeweils einschlägige Höchstgrenze für jeden dieser Sektoren einzuhalten, wobei insgesamt die Höchstgrenze des Absatzes 1 Satz 1 Nummer 2 Buchstabe b nicht überschritten werden darf. Wenn der Letztverbraucher ausschließlich in beiden wirtschaftlichen Sektoren nach Absatz 1 Satz 2 Nummer 1 und 2 tätig ist, darf der Höchstbetrag von 300 000 Euro nicht überschritten werden.

Zu Absatz 4

Dieser Absatz bestimmt, wann ein Letztverbraucher oder Kunde als besonders betroffen von hohen Energiepreisen im Sinn des § 18 Absatz 1 Satz 1 Nummer 1 anzusehen ist.

Zu Nummer 1

Dies ist nach dieser Nummer dann der Fall, wenn bei energieintensiven Letztverbrauchern und energieintensiven Letztverbrauchern die einem der Sektoren oder Teilsektoren der Anlage 2 zuzuordnen sind, sich das EBITDA des Letztverbrauchers nach dem 31. Januar 2022 und vor dem 1. Januar 2024 um wenigstens 40 Prozent gegenüber dem EBITDA des Letztverbrauchers im Kalenderjahr 2021 verringert hat.

Zu Nummer 2

Alternativ muss sich nach dieser Nummer das EBITDA des Letztverbrauchers oder Kunden nach dem 31. Januar 2022 und vor dem 1. Januar 2024 um wenigstens 30 Prozent gegenüber dem EBITDA des Letztverbrauchers oder Kunden im Kalenderjahr 2021 verringert haben. Da zwischen den absoluten Höchstgrenzen wie gezeigt eine gewisse Abwärtskompatibilität besteht, kann folglich auch ein energieintensives Unternehmen, welches einer Branche nach Anlage 2 zuzuordnen ist, sich für die absolute Höchstgrenze des § 18 Absatzes 1 Satz 1 Nummer 1 Buchstabe c qualifizieren und muss insoweit lediglich einen EBITDA-Rückgang nach dieser Nummer nachweisen. In diesem Fall kann der Letztverbraucher oder Kunde dann aber auch (nur) die deutlich geringere relative Höchstgrenze des § 18 Absatz 2 Nummer 1 Buchstabe c von 40 Prozent der krisenbedingten Energiemehrkosten für sich in Anspruch nehmen.

Zu Absatz 5

Zu Nummer 1

[...]

Zu Buchstabe a

[...]

Zu Buchstabe b

[...]

Zu Nummer 2

Zu Buchstabe a

[...]

Zu Buchstabe b

[...]

Zu Absatz 6

[...]

Zu § 19 (Verfahren der Feststellung der anzuwendenden Höchstgrenze, Einzelnotifizierung)

Zu Absatz 1

Zu Nummer 1

Zu Buchstabe a

[...]

Zu Buchstabe b

[...]

Zu Buchstabe c

[...]

Zu Nummer 2

[...]

Zu Nummer 3

[...]

Zu Absatz 2

Zu Nummer 1

[...]

Zu Nummer 2

Zu Buchstabe a

[...]

Zu Buchstabe b

[...]

Zu Buchstabe c

[...]

Zu Buchstabe d

[...]

Zu Buchstabe e

Zu Doppelbuchstabe aa

[...]

Zu **Doppelbuchstabe bb**

[...]

Zu **Nummer 3**

Zu **Buchstabe a**

[...]

Zu **Buchstabe b**

[...]

Zu **Nummer 4**

Zu **Buchstabe a**

Zu **Doppelbuchstabe aa**

[...]

Zu **Doppelbuchstabe bb**

[...]

Zu **Buchstabe b**

Zu **Doppelbuchstabe aa**

[...]

Zu **Doppelbuchstabe bb**

[...]

Zu **Absatz 3**

[...]

Zu **Absatz 4**

Zu **Nummer 1**

[...]

Zu **Nummer 2**

[...]

Zu **Absatz 5**

[...]

Zu **Absatz 6**

[...]

Zu Absatz 7

[...]

Zu § 20 (Jahresendabrechnung)

Zu Absatz 1

Dieser Absatz dient zum einen der Rechnungstransparenz und umfassenden Information des Letztverbrauchers oder Kunden. Dieser soll in die Lage versetzt werden, die auf ihn entfallende Entlastung nachvollziehen und überprüfen zu können.

Zu Nummer 1

Die Lieferanten sind verpflichtet, die Letztverbraucher und Kunden über die gewährten Entlastungsbeträge im Abrechnungszeitraum zu informieren.

Zu Nummer 2

Nach dieser Nummer hat der Lieferant dem Letztverbraucher oder dem Kunden das im Abrechnungszeitraum insgesamt gewährte Entlastungskontingent mitzuteilen. Dies spielt insbesondere dann eine Rolle, wenn es zu einem Lieferantenwechsel kam und das Entlastungskontingent somit von verschiedenen Lieferanten gewährt worden ist. Der Lieferant hat das durch in gewährte Entlastungskontingent sowohl in absoluten Zahlen als auch als Prozentzahl (in Relation zu dem gesamten Entlastungskontingent nach § 9 Absatz 2) mitzuteilen.

Zu Absatz 2

Dieser Absatz regelt, dass bei einem Lieferantenwechsel derjenige Lieferant, der am 31. Dezember 2021 den Letztverbraucher oder Kunden beliefert hat, eine Endabrechnung über den insgesamt gewährten Entlastungsbetrag erstellen muss.

Zu Nummer 1

Nach dieser Nummer hat der Lieferant dem Letztverbraucher oder Kunden, den im Abrechnungszeitraum gewährten Entlastungsbetrag und das gewährte Entlastungskontingent mitzuteilen.

Zu Nummer 2

Diese Nummer regelt das Verfahren im Fall eines Lieferantenwechsels.

Zu Nummer 3

Zu Buchstabe a

Dieser Buchstabe regelt, dass es Aufgabe des Lieferanten ist, sicherzustellen, dass die dem Letztverbraucher oder Kunden tatsächlich gewährte Entlastung die relative Höchstgrenzen gemäß § 18 Absatz 2 nicht überschreitet.

Zu Buchstabe b

Zu Doppelbuchstabe aa

Dieser Doppelbuchstabe sieht vor, dass der Lieferant sicherstellen muss, dass der von den Lieferanten gegenüber den Letztverbrauchern und Kunden insgesamt gewährte

Entlastungsbetrag nicht den Wert von 2 Millionen Euro überschreiten darf, sofern dieser keine Selbsterklärung nach § 22 Absatz 2 abgegeben hat.

Zu Doppelbuchstabe bb

Dieser Doppelbuchstabe regelt die Pflichten des Lieferanten im Rahmen der Jahresendabrechnung, sofern eine Selbsterklärung gemäß § 22 Absatz 1 Nummer 2 Buchstabe c abgegeben worden ist.

Zu Dreifachbuchstabe aaa

Nach diesem Dreifachbuchstaben hat der Lieferant sicherzustellen, dass die gewährte Entlastungssumme den Betrag von 4 Millionen Euro nicht überschreitet.

Zu Dreifachbuchstabe bbb

Dieser Dreifachbuchstabe regelt, dass der Lieferant sicherstellt, dass die relative Höchstgrenze gemäß § 18 Absatz 2 Nummer 1 Buchstabe d eingehalten wird.

Zu Doppelbuchstabe cc

Dieser Doppelbuchstabe regelt die Pflichten des Lieferanten im Rahmen der Jahresendabrechnung, sofern eine Selbsterklärung gemäß § 22 Absatz 1 Nummer 2 Buchstabe d abgegeben wurde.

Zu Dreifachbuchstabe aaa

Dieser Dreifachbuchstabe regelt, dass der Lieferant in diesem Fall sicherstellt, dass die gewährte Entlastungssumme die im Bescheid nach § 20 ausgewiesene absoluten Höchstgrenzen nicht überschreitet.

Zu Dreifachbuchstabe bbb

Dieser Dreifachbuchstabe regelt, dass der Lieferant in diesem Fall sicherstellt, dass die gewährte Entlastungssumme die im Bescheid nach § 19 ausgewiesene relative Höchstgrenzen nicht überschreitet.

Zu Absatz 3

Dieser Absatz statuiert die Rechtsfolge für den Fall, dass ein Letztverbraucher oder Kunde nicht rechtzeitig seiner Informationspflicht nach § 22 Absatz 1 Nummer 2 nachkommt. In diesem Fall hat der Lieferant den Entlastungsbetrag vollständig zurückzufordern.

Diese Regelung knüpft an § 8 Absatz 2 und § 15 Absatz 2 an, nach denen die Entlastung unter den Vorbehalt der Rückforderung gestellt wird. Kommt ein Letztverbraucher oder Kunde seinen Informationspflichten gegenüber dem Lieferanten nicht nach, ist der Lieferant nicht in der Lage, den jeweiligen Entlastungsbetrag final zu bestimmen. Insofern kann der Belastungsbetrag auch nicht in der Endabrechnung zwischen Lieferant und Beauftragtem nach § 35 berücksichtigt werden, weshalb der Lieferant den Entlastungsbetrag vom Letztverbraucher oder Kunden zurückzufordern hat.

Zu § 21 (Grundsatz Mitteilungspflichten)

Zu Nummer 1

Letztverbraucher, Kunden sowie Lieferanten sind nach dieser Nummer dazu verpflichtet, die für die Abwicklung dieses Gesetzes erforderlichen Angaben, sich gegenseitig

unverzüglich zur Verfügung zu stellen. Diese Regelung soll die zeitnahe Umsetzung dieses Gesetzes und damit das Wirken der Preisbremsen sicherstellen.

Zu Nummer 2

[...]

Zu § 22 (Selbsterklärung von Letztverbrauchern und Kunden)

§ 22 regelt Mitteilungspflichten von gewerblichen Letztverbrauchern und Kunden in Form einer Selbsterklärung. Die Regelung ist erforderlich, um beihilferechtliche Vorgaben einzuhalten. Dazu zählen Transparenzvorschriften für Entlastungen, die 100 000 Euro überschreiten und Höchstgrenzen bei Entlastungen von mehr als 2 000 000 Euro. Da zur Erfüllung dieser beihilferechtlichen Vorgaben insbesondere auch die Entlastungen nach dem Strompreisbremsegesetz einzubeziehen sind, erfolgt ein einheitliches Antragsverfahren, das im Strompreisbremsegesetz geregelt ist. Im vorliegenden Gesetz sind Mitteilungspflichten daher nur insoweit geregelt, als der Inhalt der Mitteilung auch dem Lieferanten und dem Beauftragten zur Ermittlung seines Vorauszahlungs- und Erstattungsanspruchs bekannt sein muss. Im Übrigen werden die Mitteilungen nach dieser Vorschrift nach den **Sätzen 2 und 3** sowie § 34 Absatz 1 **Satz 3** der Behörde übermittelt.

Zu Absatz 1

Zu Nummer 1

Zu Buchstabe a

[...]

Zu Buchstabe b

[...]

Zu Buchstabe c

[...]

Zu Nummer 2

Zu Buchstabe a

[...]

Zu Buchstabe b

[...]

Zu Buchstabe c

Zu Doppelbuchstabe aa

[...]

Zu **Doppelbuchstabe bb**

Zu **Dreifachbuchstabe aaa**

[...]

Zu **Dreifachbuchstabe bbb**

[...]

Zu **Dreifachbuchstabe ccc**

[...]

Zu **Buchstabe d**

[...]

Zu **Absatz 2**

[...]

Zu **Nummer 1**

[...]

Zu **Nummer 2**

[...]

Zu **Nummer 1**

Zu **Buchstabe a**

[...]

Zu **Buchstabe b**

[...]

Zu **Nummer 2**

[...]

Zu **Absatz 3**

Zu **Absatz 4**

[...]

Zu **Absatz 5**

Zu **Nummer 1**

[...]

Zu **Nummer 2**

[...]

Zu Nummer 3

[...]

Zu Nummer 4

[...]

Zu Nummer 5

[...]

Zu Nummer 6

[...]

Zu Absatz 6

Dieser Absatz bestimmt die Pflicht eines Unternehmens, dessen kumulierte Entlastungsbeträge 50 Millionen Euro übersteigen, Auskunft über seine Absichten zu geben, Investitionen zu tätigen, die dem Umweltschutz oder der Versorgungssicherheit von mit Erdgas dienen. Dabei soll insbesondere Bezug auf die Maßnahmen der Nummern 1 bis 5 genommen werden. Diese Aufzählung ist nicht abschließend.

Zu Absatz 7

[...]

Zu Absatz 8

Dieser Absatz statuiert den Zeitpunkt, in dem Betreiber von KWK-Anlagen ihrer Informationspflicht gegenüber dem Lieferanten nach § 10 Absatz 4 Satz 3 nachkommen müssen.

Zu § 23 ([Mitteilungspflichten des Lieferanten])

...

Zu § 24 ([Ggf. ergänzende Regelung zu den §§ 18 ff. einfügen])

Zu Absatz 1

[...]

Zu § 25 (Lieferantenwechsel)

[...]

Zu § 26 (Aufbewahrungs- und Berichtspflichten)

Zu Absatz 1

§ x des Strompreisbremsengesetzes bestimmt energieträgerübergreifend die Veröffentlichungs- und Dokumentationspflichten für die beihilfegebende Stelle nach den Vorgaben des Kapitels 3 des von der Europäischen Kommission bekanntgegebenen Befristeten Krisenrahmens für staatliche Beihilfen zur Stützung der Wirtschaft infolge der Aggression Russlands gegen die Ukraine. Dies Pflichten gelten auch im Rahmen des vorliegenden Gesetzes.

Bei den in **§ x Absatz 1 des Strompreisbremsengesetzes** genannten EU-beihilferechtlich relevanten Informationen zur Veröffentlichung handelt es sich um die in Anhang III der Verordnung (EU) Nr. 651/2014 der Europäischen Kommission vom 17. Juni 2014 zur Feststellung der Vereinbarkeit bestimmter Gruppen von Beihilfen mit dem Binnenmarkt in Anwendung der Artikel 107 und 108 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union (ABl. L 187 vom 26.6.2014, S. 1) und Anhang III der Verordnung (EU) Nr. 702/2014 der Europäischen Kommission vom 25. Juni 2014 zur Feststellung der Vereinbarkeit bestimmter Arten von Beihilfen im Agrar- und Forstsektor und in ländlichen Gebieten mit dem Binnenmarkt in Anwendung der Artikel 107 und 108 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union (ABl. L 193 vom 1.7.2014, S. 75) geforderten Informationen. Es wird der Nennwert des zugrunde liegenden Beihilfeinstruments pro Empfänger angegeben. Bei Steuervorteilen und Vergünstigungen in Bezug auf andere Zahlungen können Spannen für die einzelnen Beihilfebeträge angegeben werden.

Zu Absatz 2

[...]

Zu Absatz 3

Dieser Absatz erstreckt die Veröffentlichungspflichten auf das Erdgas-Wärme-Soforthilfegesetz.

Zu Kapitel 4 (Sonstige Vorschriften)

[Zu § 27 (Weitergabe der Entlastung bei Mietverhältnissen und Wohnungseigentumsgemeinschaften)]

Zu § 28 (Missbrauchsverbot)

Ziel der Vorschrift ist es, den Missbrauchsgefahren zu begegnen, die sich aus zusätzlichen Verhaltensspielräumen der Erdgaslieferanten im Zusammenhang mit den Bestimmungen dieses Gesetzes ergeben können.

Sofern wettbewerbliche Mechanismen in einer Weise eingeschränkt sind, dass marktbeherrschende Stellungen von Erdgaslieferanten entstehen, unterliegen diese ohnehin den entsprechenden Vorschriften des Gesetzes gegen Wettbewerbsbeschränkungen. Aber auch unterhalb der Entstehung einer klassischen marktbeherrschenden Stellung können sich für die Erdgaslieferanten aus dem vorliegenden Gesetz andere zusätzliche Verhaltensspielräume ergeben, die sich insbesondere auf ihre Preisgestaltung beziehen. Um diese Verhaltensspielräume auf Anbieterseite einzugrenzen, enthält das vorliegende Gesetz für die Dauer der Geltung der Erdgaspreisbremse bereits besondere Regelungen für die Gestaltung der Grundpreise und der Neukunden- und Wechselprämien. Beide Regelungen sollen auch einer eventuellen missbräuchlichen Gestaltung der Arbeitspreise entgegenwirken, die in Bezug auf das bezuschusste Grundkontingent nicht allein zulasten der Letztverbraucher wirken würden, sondern insbesondere auch zulasten der Höhe der staatlichen Zuschüsse.

Die vorliegende Regelung soll ergänzend daher eventuellen Missbräuchen entgegenwirken, die sich unmittelbar in Bezug auf die von den Erdgaslieferanten bis zum 31. Dezember 2023 geforderten Arbeitspreise ergeben. Die Preisdeckelung dämpft einerseits die Wirkung gestiegener Erdgaspreise auf die Kostenentwicklung bei den Letztverbrauchern zielgenau. Damit kann andererseits allerdings zugleich insbesondere die Motivation der Letztverbraucher sinken, bei Preiserhöhungen ihres Erdgaslieferanten einen Lieferantenwechsel zu erwägen. Ein dadurch gedämpfter Wettbewerbsdruck kann daher zusätzliche Verhaltensspielräume des Erdgaslieferanten für solche Preiserhöhungen bewirken.

Zu Absatz 1

Absatz 1 Satz 1 regelt vor diesem Hintergrund, dass ein Missbrauch solcher zusätzlichen Verhaltensmöglichkeiten eines Erdgaslieferanten verboten ist. **Satz 2** konkretisiert das Verbot in Bezug auf eine Erhöhung der Arbeitspreise des Erdgaslieferanten, die Gegenstand der Preisdeckelung sind, soweit diese Erhöhung sich nicht aus dem allgemein üblichen Marktgeschehen, einem Anstieg der Beschaffungskosten des Erdgaslieferanten oder einem Anstieg von für den Erdgaslieferanten nicht beeinflussbaren Preisbestandteilen ergibt. Zu den nicht beeinflussbaren Preisbestandteilen gehören insbesondere die Netzentgelte und die staatlich veranlassten Preisbestandteile.

Zu Absatz 2

Absatz 2 Satz 1 gibt der zuständigen Behörde die Befugnis, einen Missbrauch nach dem vorstehenden Absatz abzustellen. Die Abstellungsbefugnis entspricht der Befugnis der Regulierungsbehörden nach § 30 des Energiewirtschaftsgesetzes. Nach **Absatz 2 Satz 2** kann sie insbesondere anordnen, dass von den Erdgaslieferanten die Erstattungen und Vorauszahlungen nach den §§ 32 und 33 ganz oder teilweise zurückzuerstatten sind, oder die wirtschaftlichen Vorteile des Erdgaslieferanten aufgrund des missbräuchlichen Verhaltens insgesamt abschöpfen.

Zu Absatz 3

Nach diesem Absatz ist ein Verstoß gegen § 28 Absatz 1 eine Ordnungswidrigkeit. **Satz 1** orientiert sich an § 95 Absatz 1 Nummer 4 des Energiewirtschaftsgesetzes. **Satz 2** folgt der Systematik des § 95 Absatz 2 des Energiewirtschaftsgesetzes. Der Bußgeldrahmen soll dem besonderen Unrechtsgehalt Rechnung tragen, der sich aus einem Missbrauch der vorliegenden Entlastungsregelungen ergibt.

Zu Absatz 4

Dieser Absatz verweist zur Verfahrenserleichterung auf die gesetzlichen Bestimmungen für das Verwaltungs- und Ordnungswidrigkeitenverfahren sowie die gerichtlichen Verfahren, die auch ansonsten für Entscheidungen der zuständigen Behörde gelten.

Zu § 29 (Unpfändbarkeit)

§ 29 Satz 1 erklärt die in der Regelung aufgezählten, durch dieses Gesetz geregelten Ansprüche für unpfändbar. Damit soll sichergestellt werden, dass die Entlastung tatsächlich bei allen Bürgern ankommt, auch bei überschuldeten Haushalten.

§ 29 Satz 2 stellt sicher, dass eine Saldierung durch Lieferanten, Wohnungseigentümeregemeinschaften und Vermieter im Rahmen der jeweiligen Kostenabrechnungen mit den in Nummern 1 bis 3 genannten Ansprüchen stattfinden kann. Denn eine Saldierung kommt den Begünstigten zugute und soll durch die Unpfändbarkeit nicht ausgeschlossen werden.

Die Unpfändbarkeit wird in diesem Gesetz geregelt, also in demselben Gesetz, in dem auch die Gewährung der Geldleistung festgelegt ist, damit die Zahlungen an Schuldner mit Pfändungsschutzkonto der Regelung des § 902 Satz 1 Nummer 6 der Zivilprozessordnung unterfallen können. Solche Zahlungen werden als Erhöhungsbeträge nicht von der Pfändung des Guthabens auf dem Pfändungsschutzkonto erfasst. Die Erdgaslieferanten, Wärmeversorgungsunternehmen, Vermieter oder die Gemeinschaften der Wohnungseigentümer sind gemäß § 903 Absatz 3 der Zivilprozessordnung verpflichtet, einem Schuldner auf Antrag eine Bescheinigung über die Zahlung auszustellen. Denn sie sind die Einrichtung, die mit der Gewährung der Geldleistung im Sinne von § 902 Satz 1 der Zivilprozessordnung befasst ist.

Zu § 30 (Arbeitsplatzerhaltungspflicht)

Zu Absatz 1

Mit den Preisbremsen erhalten die Unternehmen eine flächendeckende und erhebliche Entlastung von hohen Erdgas- und Wärmekosten. Dies dient dem Erhalt von Arbeitsplätzen und Standorten in Deutschland und Europa, denn die massiven Preissteigerungen bei Erdgas und Wärme bedrohen die Existenz der Unternehmen. Daher ist es gerechtfertigt, dort, wo hohe Entlastungen nach diesem Gesetz und dem Strompreisbremsengesetz über 2 Millionen Euro gewährt werden, die Entlastung auch an einen Arbeitsplatzerhalt zu koppeln und diese Pflicht ein Jahr nach Ende der Entlastungsperiode aufrechtzuerhalten. Zur Berechnung werden Vollzeitäquivalente benutzt, um auch Teilzeitkonstellationen Rechnung zu tragen. Bei verbundenen Unternehmen gilt die Pflicht jeweils für die einzelnen Unternehmen; abweichend von den anderen Vorschriften dieses Gesetzes findet zur Kalkulation der Höhe von 2 Millionen Euro keine Konzernbetrachtung statt.

Andererseits verfügen gerade Tarif- und Betriebsparteien über die Kompetenz und das verfassungsrechtlich garantierte Recht, Vereinbarungen über den Ausschluss betriebsbedingter Kündigungen zu treffen. Die Regelung sieht daher einen Vorrang von Tarif- und Betriebsvereinbarungen vor, ohne dass sie verpflichtend abzuschließen wären und damit in die negative Tarifautonomie eingegriffen wird. Diese Vereinbarungen werden vorrangig anerkannt. Deren Initialisierung und Durchsetzung richtet sich aber nach den einschlägigen Regeln zwischen den Vereinbarungsparteien, in die ebenfalls durch dieses Gesetz nicht eingegriffen wird.

Zu Nummer 1

[...]

Zu Nummer 2

[...]

Zu Absatz 2

Die Nachweispflicht soll sicherstellen, dass die Arbeitsplatzerhaltung von jedem Unternehmen, das über 2 Millionen Euro Entlastung erhält, eingehalten wird. Anderenfalls wird die Prüfbehörde die über 2 Millionen Euro hinausgehende Entlastung zurückfordern. Anders als nach Absatz 4 besteht kein Ermessen.

Zu Absatz 3

Die Nachweise zur Erhaltung der Arbeitsplätze sind Teil der Abschlussberichtspflicht.

Zu Absatz 4

Der besondere, ermessensbasierte Rückforderungsmechanismus trägt dem Umstand Rechnung, dass verschiedene Situationen zur Unterschreitung von 90 Prozent der vorhandenen Vollzeitäquivalente zum Entlastungsbeginn im Einzelfall führen können. Hier muss die zuständige Behörde daher ihr pflichtgemäßes Ermessen ausüben.

Nicht abschließend sind Erwägungen aufgeführt, die das Ermessen der Behörde leiten. Insbesondere sind Situationen außergewöhnlicher Umstände oder unternehmens- oder branchenbedingter Faktoren denkbar, die eine besondere Zwangssituation der Unternehmen begründen, mehr als 10 Prozent der Vollzeitäquivalente abzubauen. Außerdem soll gewährleistet werden, dass Investitionen in die Transformation, den Klima- und Umweltschutz sowie die Energieversorgungssicherheit nicht verhindert werden. Daher wird Bezug genommen auf Investitionen gemäß Randnummer 33 des Befristeten Krisenrahmens für

staatliche Beihilfen zur Stützung der Wirtschaft infolge der Aggression Russlands gegen die Ukraine der Europäischen Kommission vom 28. Oktober 2022 und Investitionen, die einen wesentlichen Beitrag zur Verwirklichung der in Artikel 9 der Verordnung (EU) 2020/852 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 18. Juni 2020 über die Einrichtung eines Rahmens zur Erleichterung nachhaltiger Investitionen und zur Änderung der Verordnung (EU) 2019/2088 genannten sechs Umweltziele leisten. Unter welchen Voraussetzungen die von dem Letztverbraucher getätigten Investitionen einen wesentlichen Beitrag zur Verwirklichung der sechs Umweltziele dieser Verordnung leisten, bestimmt sich nach deren Artikeln 10 bis 15.

Zu Nummer 3

[...]

Zu Absatz 5

Das Gesetz regelt zwei besondere Fälle der Rückforderung. Wenn der Letztverbraucher erhebliche Investitionen nach § 30 Absatz 4 Satz 2 Nummer 3 eingegangen ist, fordert die Prüfbehörde den Entlastungsbetrag in der Regel nicht zurück. Die Schwelle erheblicher Investitionen soll den Umständen des Einzelfalles und der Finanzkraft des Letztverbrauchers Rechnung tragen. Der zweite geregelte Fall der Rückforderung ist die vollständige Einstellung des Geschäftsbetriebs oder dessen Verlagerung ins Ausland bis zum 30. April 2025; hier soll die Behörde die Rückforderung ausüben, wobei Fälle von § 613a des Bürgerlichen Gesetzbuchs und nach dem Umwandlungsgesetz entsprechend berücksichtigt werden. Rückforderungen aufgrund von Betrugs- und Erschleichungskonstellationen bleiben unberührt.

Zu § 31 (Ausweisung der Entlastung in der Verbrauchsabrechnung und Kontrolle)

Die finanziellen Entlastungen sind steuerpflichtig. Für deren Besteuerung ist der Zeitpunkt der Endabrechnung als Zeitpunkt des Zuflusses maßgeblich. In der Verbrauchsabrechnung des Lieferanten an den Letztverbraucher oder Kunden sind deshalb die Entlastungen nach den §§ 3, 6, 11 und 14 und nach den §§ 2, 4 und 5 des Erdgas-Wärme-Soforthilfegesetzes gesondert auszuweisen. In Fällen des § 27 ist der geldwerte Vorteil außerdem in der jährlichen Betriebskostenabrechnung des Vermieters oder der Wohnungseigentümergeinschaft an den Mieter oder den Wohnungseigentümer auszuweisen.

Die Lieferanten, Vermieter oder der Wohnungseigentümergeinschaften sind berechtigt und verpflichtet, die ihnen vorliegenden Informationen zu Entlastungen, Letztverbrauchern oder Kunden in amtlich vorgegebener, strukturierter Form vorzuhalten und bis zu einem gesetzlich noch zu bestimmenden Zeitpunkt des Folgejahres für das vergangene Kalenderjahr an eine gesetzlich noch zu bestimmende Stelle beim Bund elektronisch zu übermitteln. Die Regelung beinhaltet keine Rechtspflicht, eigene Recherchen zu möglich-erweise unvollständig oder fehlerhaft vorliegenden Informationen von Kunden oder Letztverbrauchern vorzunehmen.

Zu Absatz 2

[...]

Zu Teil 3 (Erstattung der Entlastungen zugunsten der Lieferanten)

Zu § 32 (Erstattungsanspruch des Lieferanten)

Satz 1 räumt Lieferanten einen Erstattungsanspruch zum finanziellen Ausgleich der Entlastungen ein, die in den §§ 3, 6, 11 und 14 vorgesehen sind. **Satz 2** stellt klar, dass die Erfüllung des Erstattungsanspruchs an die Stelle der Zahlung des Letztverbrauchers oder des

Kunden tritt. Das bedeutet, dass die Entlastungen und deren Erstattung die umsatz-steuerliche Qualifizierung der zugrunde liegenden Energielieferung nicht ändert.

Zu § 33 (Vorauszahlungsanspruch des Lieferanten)

Zu Absatz 1

Lieferanten sind nach den §§ 3, 6, 11 und 14 zu Entlastungen verpflichtet, obwohl die Höhe ihres Erstattungsanspruchs erst nach Endabrechnung der Entlastungen feststeht (unter anderem unter Berücksichtigung der tatsächlichen Kundenanzahl, Arbeitspreise und Liefermengen während des Entlastungszeitraums). Um Liquiditätslücken bei den Lieferanten zu vermeiden, erhalten sie einen Anspruch auf eine Vorauszahlung in Höhe der geschätzten Entlastungsbeträge, jeweils ein Kalendervierteljahr im Voraus. Auch diese Zahlung gilt nach **Satz 2** als Zahlung des Letztverbrauchers oder des Kunden, so dass an der umsatzsteuerlichen Qualifizierung der zugrunde liegenden Energielieferung keine Änderungen eintreten.

Die Höhe des Vorauszahlungsanspruchs wird nach den nachfolgenden Absätzen getrennt für Erdgaslieferungen an Entnahmestellen, die § 3 erfüllen (**Absatz 2**) oder die § 6 erfüllen (**Absatz 3**) sowie für Entlastungen bei Kunden nach § 11 (**Absatz 4**) oder § 14 (**Absatz 5**) ermittelt. Damit wird den für diese Gruppen jeweils geltenden unterschiedlichen Referenzpreisen und Entlastungskontingenten Rechnung getragen.

Zu Absatz 2

Satz 1 bestimmt den vierteljährlichen Vorauszahlungsanspruch für Entlastungen nach § 3 näherungsweise als Produkt aus der mengengewichteten Differenz aus Arbeitspreis und dem einschlägigen Referenzpreis, mithin der zu erstattenden Preisdifferenz, sowie einem Viertel der einschlägigen Entlastungskontingente. Nach **Satz 2** erfasst der Vorauszahlungsanspruch im ersten Kalendervierteljahr 2023 sowohl die sich nach § 3 bestimmenden Entlastungsbeträge für März 2023 als auch die sich nach § 5 bestimmenden Entlastungsbeträge für Januar und Februar 2023. Da die Entlastungsbeträge nach den §§ 3 und 5 im ersten Kalendervierteljahr 2023 ebenfalls einem Viertel der einschlägigen Entlastungskontingente entspricht, ändert sich die Berechnung nach **Satz 3** nur dahingehend, dass der maßgebliche Arbeitspreis der am 1. März 2023 geltende Arbeitspreis ist.

Zu Absatz 3

Satz 1 sieht eine Berechnung analog dem vorstehenden Absatz für Entlastungen nach § 6 vor. Da bei diesen typischerweise gewerblichen Großverbrauchern eine Überschreitung der Höchstgrenzen nach § 18 in Verbindung mit **§ 9 des Strompreisbremsegesetzes** in Betracht kommt, sehen **Sätze 2 bis 4** vor, dass Mengen, die eine relative Höchstgrenze oder einen Entlastungsbetrag überschreiten, nicht in die Berechnung der Vorauszahlung aufzunehmen sind. Diese Höchstgrenzen und Entlastungsbeträge können sich aus einer Mitteilung des Letztverbrauchers nach § 22 ergeben oder aus einem Bescheid nach **§ 13 des Strompreisbremsegesetzes**.

Zu Absatz 4

Dieser Absatz regelt die Berechnung des Erstattungsanspruchs für Entlastungen nach den §§ 11 und 13 analog zu **Absatz 2**.

Zu Absatz 5

Dieser Absatz regelt die Berechnung des Erstattungsanspruchs für Entlastungen nach § 14, die typischerweise gewerblichen Großverbrauchern zugutekommen, analog **Absatz 3**.

Zu Absatz 6

Zu Nummer 1

[...]

Zu Nummer 2

[...]

Zu § 34 (Antragsverfahren für den Vorauszahlungsanspruch)

§ 34 ist angelehnt an die entsprechende Regelung im Erdgas-Wärme-Soforthilfegesetz. Er regelt das Antragsverfahren für die Leistung der Vorauszahlung nach § 33. Dieses besteht aus einem Prüfverfahren nach den Absätzen 1 und 2 und dem auf Grundlage des Prüfungsergebnisses durchzuführenden Auszahlungsverfahren nach den Absätzen 5 bis 6. Nach erfolgter Prüfung übermittelt dabei der Beauftragte als Bote des Lieferanten den Auszahlungsantrag an die Kreditanstalt für Wiederaufbau.

Zu Absatz 1

Der Lieferant hat seinen Vorauszahlungsanspruch nach § 33 selbst zu ermitteln. Er muss dem Beauftragten einen Prüfantrag übermitteln. Etwaige Überzahlungen werden nach erfolgter Endabrechnung nach § 35 ausgeglichen.

Die nach Satz 1 in den Prüfantrag aufzunehmenden Angaben dienen neben der Zahlungsabwicklung (Nummern 2 und 6) insbesondere der Plausibilisierung der Höhe des Vorauszahlungsantrags, die der Beauftragte vorzunehmen hat, (Nummern 1, 4 und 5) und der Erfüllung des beihilferechtlichen Verpflichtungen (Nummer 3).

Wenn Lieferanten darauf angewiesen sind, die Vorauszahlung vor Beginn des Vorauszahlungszeitraums zu erhalten, können sie gemäß Satz 2 für die Berechnung des Vorauszahlungsanspruchs nicht auf die tatsächlich zu Beginn des Vorauszahlungszeitraums bestehenden Kundenzahlen und Arbeitspreise abstellen. Lieferanten können daher auf einen bis zu einen Monat vor Beginn des Vorauszahlungszeitraums liegenden einheitlichen Zeitpunkt abstellen und müssen diesen in diesem Fall nach Satz 3 angeben.

Um die Rückforderungsprüfung zu ermöglichen, übermittelt der Beauftragte der Behörde die von den Lieferanten erhaltenen Selbsterklärungen der Letztverbraucher nach § 22. Lieferanten können gemäß Satz 5 für ein Kalendervierteljahr einen Prüf- und Vorauszahlungsantrag bis Ende des ersten Monats des Vorauszahlungszeitraums beantragen. Innerhalb dieser Frist können die Lieferanten den Vorauszahlungsantrag korrigieren und ändern. Insbesondere kann der Lieferant solange Nachmeldungen vornehmen und Fehler korrigieren (zum Beispiel die Doppelerfassung von Letztverbrauchern oder Kunden). Eine Fristverlängerung kann in begründeten Fällen gewährt werden, etwa bei unvorhergesehenen Schwierigkeiten bei der Ermittlung der Vorauszahlungshöhe.

Zu Absatz 2

Zu Absatz 4

Der Beauftragte führt die Prüfungen durch und trifft die erforderlichen Entscheidungen. Der Beauftragte prüft Auszahlungsvoraussetzungen und -höhe und erstellt einen Ergebnisbericht. Wegen der engen Fristen für die Vorauszahlungen kann der Beauftragte dabei die Identität des Antragstellers und die Plausibilität der beantragten Erstattungssumme nur eingeschränkt überprüfen.

Zu Absatz 5

Zugleich mit dem Prüfantrag hat der Lieferant auch einen Vorauszahlungsantrag zu stellen. Dieser ist an die Kreditanstalt für Wiederaufbau gerichtet, muss aber zusammen mit dem Prüfantrag unter der Antragsadresse gestellt werden. Dies ermöglicht dem Beauftragten, nach erfolgreicher Prüfung den Vorauszahlungsantrag zusammen mit dem Ergebnisbericht nach diesem Absatz an die Kreditanstalt für Wiederaufbau zu übermitteln.

Zu Absatz 6

Innerhalb der für die Stellung der Prüfanträge geltenden Frist können die Lieferanten ihre Anträge korrigieren und ändern. Insbesondere kann der Lieferant in diesem Zeitraum Nachmeldungen vornehmen und Fehler korrigieren (zum Beispiel die Doppelerfassung von Letztverbrauchern oder Kunden). Für Antragsänderungen und deren Prüfung gelten die für die Anträge geltenden Vorschriften.

Zu Absatz 7

Nach erfolgreicher Prüfung übermittelt der Beauftragte als Bote des Lieferanten den Vorauszahlungsantrag der Kreditanstalt für Wiederaufbau. Dies geschieht über die Hausbank des Lieferanten, damit diese der Kreditanstalt für Wiederaufbau gemäß § 37 Absatz 1 in Verbindung mit § 13 des Erdgas-Wärme-Soforthilfegesetzes die zu dem Lieferanten vorliegenden geldwäscherechtlichen Unterlagen mit dem Vorauszahlungsantrag übermitteln kann.

Zu Absatz 8

Die Kreditanstalt für Wiederaufbau ist Zahlstelle. Die Handhabung erfolgt unter Nutzung der Strukturen des zwischen der Kreditanstalt für Wiederaufbau und der Deutschen Kreditwirtschaft seit Jahrzehnten etablierten Bankdurchleitungsprinzips. Die Auszahlung nach **Satz 4** kann auch auf ein Konto des Versorgers geleistet werden.

Im Einzelfall kann die Kreditanstalt für Wiederaufbau vor Auszahlung von den Lieferanten die Abgabe über den Ergebnisbericht hinausgehender compliancerelevanter Bestätigungen verlangen, um in Fällen mit potentiell höherem sanktionsrechtlichem Risiko Bestätigungen zur Einhaltung des relevanten Sanktionsrechts einholen zu können.

Dieser Absatz enthält zudem eine Zielvorgabe für den Zeitraum bis zur Auszahlung des Vorauszahlungsanspruchs im Regelfall, stellt das Verhältnis zu den Vorschriften der Bundeshaushaltsordnung klar und regelt die schuldbefreiende Wirkung der Zahlung der Kreditanstalt für Wiederaufbau.

Falls sich aus Änderungen des Vorauszahlungsantrags (zum Beispiel Fehlerkorrektur) eine Überzahlung ergibt, hat der Erdgaslieferant diese zurückzuzahlen.

Zu Absatz 9

Da die Entlastung von Letztverbrauchern und Kunden im Sinne der §§ 6 und 14 bereits zum 1. Januar 2023 vorgesehen ist, während die Letztverbraucher und Kunden im Sinne der §§ 3 und 11 erst ab März 2023 entlastet werden sollen, besteht zur administrativen Erleichterung für Lieferanten für das erste Kalenderquartal 2023 die Möglichkeit, für diese beiden Gruppen von Letztverbrauchern und Kunden gesonderte Prüfanträge zu stellen.

Zu § 35 (Endabrechnung des Erstattungsanspruchs)

Für Lieferanten, die Vorauszahlungen nach § 34 erhalten haben muss eine Endabrechnung stattfinden, um die Einhaltung der Verpflichtungen nach den §§ 3, 6, 11 und 14 sicherzustellen und Differenzen zwischen Vorauszahlung und Erstattungsanspruch nach § 32

auszugleichen. Soweit Lieferanten davon abgesehen haben, einen Antrag auf Vorauszahlung nach § 33 zu stellen, können sie den Erstattungsanspruch nach Absatz 3 auch isoliert in einem eigenständigen Prüf- und Auszahlungsantrag geltend machen.

Zu Absatz 1

Dieser Absatz sieht vor, dass Lieferanten, die eine Vorauszahlung nach § 34 erhalten haben, innerhalb einer Ausschlussfrist bis zum Ablauf des 30. Mai 2025 eine Endabrechnung vorzulegen haben. Die Endabrechnung tritt insoweit an die Stelle eines Antrags auf Erstattung des Anspruchs nach § 32. Die Frist trägt der Laufzeit der Entlastungsmaßnahmen bis 31. Dezember 2023 Rechnung und orientiert sich im Übrigen an der Frist nach § 74 Absatz 2 Satz 1 des Erneuerbare-Energien-Gesetzes. Der Absatz sieht zudem eine Überprüfung der Einhaltung der Entlastungsverpflichtungen sowie der Endabrechnung durch einen Prüfer vor, die der Lieferant auf eigene Kosten zu veranlassen hat. Im Rahmen der Endabrechnung wird der Erstattungsanspruch des Erdgaslieferanten nach § 32 ermittelt, der nach Absatz 5 mit der erhaltenen Vorauszahlung zu verrechnen ist. Die Endabrechnungen und Nachweise sind dem Beauftragten zu übermitteln, der auf dieser Grundlage nach Absatz 5 gegebenenfalls zur Rückzahlung auffordert oder eine Nachzahlung veranlasst.

Auch die Prüfverfahren und Zahlungsverfahren nach dieser Vorschrift sind zivilrechtlich ausgestaltet.

Zu Absatz 2

Dieser Absatz regelt die Rückzahlung erhaltener Auszahlungen, falls der Lieferant den Verpflichtungen nach Absatz 1 nicht nachkommt.

Zu Absatz 3

Dieser Absatz gibt Lieferanten, die – etwa wegen des Ermittlungsaufwands für den Antrag nach § 34 – keine Vorauszahlung beantragt haben, die Möglichkeit, innerhalb der Ausschlussfrist bis 31. Mai 2024 einen eigenständigen Prüf- und Auszahlungsantrag hinsichtlich des Erstattungsanspruchs nach § 32 zu stellen, dem gleichfalls ein vom Lieferanten auf eigene Kosten beauftragter Prüfungsvermerk beizufügen ist. In diesem ist über die Richtigkeit der in den Anträgen enthaltenen Angaben zu berichten. Analog [§ xx] hat der Lieferant auch zunächst ein Prüfantrag zu stellen und der Beauftragte übermittelt den Auszahlungsantrag nach erfolgter Prüfung als Bote der Kreditanstalt für Wiederaufbau.

Zu Absatz 4

Dieser Absatz gibt dem Beauftragten die Möglichkeit zu eigenen Überprüfungen nach pflichtgemäßem Ermessen. Auf diese Weise kann der Beauftragte insbesondere auf das Bekanntwerden von Zweifeln an der ordnungsgemäßen Erfüllung der Verpflichtungen nach den §§ 3, 6, 11 und 14 oder der Anträge nach § 34 bereits vor dem Ende der in den Absätzen 1 und 3 genannten Fristen reagieren und im Falle eines eingeschränkten Prüfungsvermerks nach Absatz 1 oder 3 oder von sonstigen Zweifeln an der Korrektheit von Anträgen nach § 34, einer Endabrechnung nach Absatz 1 oder von Anträgen nach Absatz 3 weitergehend prüfen. Satz 1 regelt dabei die Prüfungsmöglichkeit des Beauftragten, während Satz 2 diesem den Zugang zu den dafür erforderlichen Informationen einräumt.

Zu Absatz 5

Dieser Absatz regelt die Rückerstattung überzahlter Beträge durch den Lieferanten, wenn sich aus einer Endabrechnung oder einem Prüfungsvermerk nach Absatz 1 oder Prüfungshandlungen des Beauftragten nach Absatz 4 eine Überzahlung ergibt. Soweit der Erstattungsanspruch bereits geleistete Vorauszahlungen nach § 34 übersteigt oder sich aus einem Antrag nach Absatz 3 ergibt, ist er im Übrigen auszuzahlen. Die Kreditanstalt für Wiederaufbau hat dabei analog § 34 Absatz 8 die Aufgabe der Zahlstelle.

Zu § 36 (Vorauszahlung und Erstattung für selbstbeschaffte Erdgasmengen)

§ 36 regelt das Verfahren für Beantragung und Auszahlung des Vorauszahlungsanspruchs und des Erstattungsanspruchs, den Letztverbraucher für selbstbeschaffte Erdgasmengen gemäß § 7 Absatz 2 haben. Dieses ist analog der für Lieferanten geltenden Vorschriften der §§ 34 und 35 geregelt. Letztverbraucher und Kunden können für die Vorauszahlung auf einen einheitlichen Zeitpunkt in dem Monat vor Beginn des Kalenderquartals abstellen. Da dem Letztverbraucher oder Kunden zum Zeitpunkt der Antragstellung noch nicht der Preis für Beschaffung am Spotmarkt bekannt ist, kann er für die Vorauszahlung auf die Spotmarktpreise zu diesem Zeitpunkt abstellen.

Zu Absatz 1

Dieser Absatz regelt Beantragung und Auszahlung des Vorauszahlungsanspruchs für selbstbeschafftes Erdgas gemäß § 7 Absatz 2. Der Letztverbraucher hat einen Prüfantrag und einen Vorauszahlungsantrag entsprechend § 34 zu stellen.

Zu Absatz 2

Dieser Absatz regelt die Endabrechnung der erhaltenen Vorauszahlungen und des Erstattungsanspruchs für selbstbeschafftes Erdgas gemäß § 7 Absatz 2 entsprechend der für Lieferanten geltenden Regelungen in § 35 Absatz 1, 2 und 5.

Zu Absatz 3

Letztverbraucher, die keine Vorauszahlungen für selbstbeschafftes Erdgas beantragen, können einen isolierten Prüfantrag und Vorauszahlungsantrag für den ihnen nach § 7 Absatz 2 zustehenden Erstattungsanspruch stellen. Hierfür sind die in § 35 Absatz 3 und 5 für Lieferanten geltenden Vorschriften entsprechend anzuwenden.

Zu Absatz 4

Hinsichtlich der Anträge und Endabrechnungen bei selbst-beschafftem Erdgas hat der Beauftragte Prüfrechte bei den Letztverbrauchern, wie sie ihm gemäß § 35 Absatz 4 bei Lieferanten zustehen.

Zu § 37 (Mitwirkung der Kreditinstitute und der Bundesnetzagentur)

Zu Absatz 1

§ 37 Absatz 1 verpflichtet Kreditinstitute durch Verweis auf die entsprechende Regelung in § 13 des Erdgas-Wärme-Soforthilfegesetzes dazu, die Vorauszahlungs- und Auszahlungsanträge von Lieferanten zusammen mit Ergebnisberichten und den ihnen zur Erfüllung ihrer geldwäscherechtlichen und sanktionsrechtlichen Pflichten zu dem Lieferanten vorliegenden Angaben an die Kreditanstalt für Wiederaufbau zu übermitteln. Die geldwäscherechtlichen Angaben umfassen die in den §§ 10 bis 15 des Geldwäschegesetzes zu erhebenden Informationen. Aus dem Vertragsverhältnis mit dem Lieferanten ist das Kreditinstitut zur Gutschrift erhaltener Zahlungen auf dem Zahlungskonto des Kunden verpflichtet. Soweit ein Lieferant bereits Zahlungen nach dem Erdgas-Wärme-Soforthilfegesetz oder diesem Gesetz erhalten hat, kommt die Übermittlungspflicht nicht zur Anwendung, da der Beauftragte als Bote des Lieferanten nach § 34 Absatz 7 den Vorauszahlungsantrag direkt bei der Kreditanstalt für Wiederaufbau stellt. Dies ist darin begründet, dass die erforderlichen Angaben der Kreditanstalt für Wiederaufbau in diesem Fall bereits bei der vorausgehenden Antragstellung übermittelt wurden.

Zu Absatz 2

Dieser Absatz regelt unter Verweis auf § 14 des Erdgas-Wärme-Soforthilfegesetzes Mitwirkungspflichten der Bundesnetzagentur. Bei der Bundesnetzagentur liegen Informationen zu Erdgaslieferanten vor, insbesondere Betriebsnummern und Informationen zu bisher gelieferten Mengen. Diese Informationen stellt die Bundesnetzagentur, soweit erforderlich, dem Beauftragten insbesondere zur Identitäts- und Plausibilitätsprüfung von Anträgen und für weitere Prüfungshandlungen einschließlich personenbezogener Daten und Betriebs- und Geschäftsgeheimnisse zur Verfügung.

Zu § 38 (Prüfungsrecht des Bundesrechnungshofs)

[...]

Zu Teil 4 (Evaluierung)

Zu § 39 (Evaluierung)

Wegen der Dringlichkeit der Maßnahme muss von einer über die Beratungen der Experten-Kommission Gas und Wärme hinausgehende Wirtschaftlichkeitsuntersuchung unterbleiben. Das Bundesministerium für Wirtschaft und Klimaschutz wird – unbeschadet einer Überprüfung des zeitlichen Anwendungsbereichs nach § 1 Absatz 3 – eine Evaluierung der Regelungen dieses Gesetzes bis 31. Dezember 2024, mithin nach Ablauf der in § 35 Absatz 1 und 3 genannten Fristen, durchführen. Die Prüfungsrechte des Bundesrechnungshofs nach den §§ 91 und 100 der Bundeshaushaltsordnung bleiben unberührt.

Zu Anlage 1 (Krisenbedingte Energiemehrkosten)

[...]

Zu Anlage 2 (Besonders von hohen Energiepreisen betroffene Sektoren und Teilsektoren)

[...]

Zu Artikel 2 (Änderung des Krankenhausfinanzierungsgesetzes)

[...]

Zu Artikel 3 (Änderung des Neunten Buches Sozialgesetzbuch)

[...]

Zu Artikel 4 (Änderung des Elften Buchs Sozialgesetzbuch)

[...]

[Zu Artikel 5 (Änderung des Bürgerlichen Gesetzbuchs)]

[...]

Zu Artikel 6 (Änderung des Energiewirtschaftsgesetzes)

Durch die Regelungen des § 50g des Energiewirtschaftsgesetzes werden bei Gaslieferverträgen mit Mindestabnahmemengen alle Vertragsklauseln für nichtig erklärt, die gegen eine Weiterveräußerung nicht genutzter Gasmengen sprechen.

§ 50g Absatz 2 Energiewirtschaftsgesetzes sieht vor, dass die Letztverbrauchenden eines Gaslieferungsvertrages das Recht haben, die nicht vom Gasliefernden bezogene Gasmenge zurückzugeben. Darunter fallen Lieferverträge für Endverbraucheranlagen ab einer Anschlussleistung von 10 Megawattstunden. Dieser Anspruch ist darauf ausgelegt, dass die Letztverbrauchenden für nicht genutzte Gasmengen den aktuellen Großhandelspreis vom Gasversorger erhalten. Im Gegenzug kann der Gasversorger pauschal 10 Prozent von der daraus resultierenden Erstattung abziehen.

Damit wird der Weiterverkauf beziehungsweise die Rückgabe von Gasmengen durch industrielle Verbraucher während der Laufzeit der Erdgas- und Wärmepreismengen bis zum Ablauf des 31. Dezember 2023 weiter ermöglicht. Dies stärkt den Anreiz, Erdgas einzusparen, und trägt zur Sicherung der Gasversorgung und zur Stabilisierung der Gasmärkte bei.

Zu Artikel 7 (Änderung des Energiesicherungsgesetzes)

Ein Boni- und Dividenden-Verbot wird in Anlehnung an den Wirtschaftsstabilisierungsfonds an den Erhalt von Rekapitalisierungsmaßnahmen geknüpft. Dazu wird eine Erweiterung des § 29 des Energiesicherungsgesetzes vorgenommen.

Boni- und Dividendenverbote sind ein wirksames Mittel, um im Fall von Notfallhilfen in Form von Rekapitalisierungen die tatsächliche Bedürftigkeit von Unternehmen auf den Prüfstand zu stellen und die Beteiligung von Führungspersonen und Gesellschaftern an einer Rettungsmaßnahme zu gewährleisten. Damit wird auch gewährleistet, dass sich eine Rekapitalisierung der Höhe nach beschränkt auf das Mindestmaß, das für die erfolgreiche Fortführung des Unternehmens erforderlich ist. Zugleich ist zu berücksichtigen, dass solche Verbote einen Eingriff in die Privatautonomie darstellen, der jedoch angesichts von staatlichen Stabilisierungsmaßnahmen zugunsten der betroffenen Unternehmen gerechtfertigt werden kann.

Die Regelung setzt zudem wirksame Anreize für die Unternehmensleitung und ihre Gesellschafter, auf eine schnellstmögliche Beendigung der Stabilisierungsmaßnahme hinzuwirken. Denn während der Dauer der Maßnahme ist grundsätzlich neben der Gewährung von variablen Vergütungsbestandteilen für Mitglieder der Geschäftsleitung und Aufsichtsorganen auch die Gewährung von Dividenden und sonstigen, vertraglich oder gesetzlich nicht geschuldeten Gewinnausschüttungen an andere Gesellschafter als den Bund und die Kreditanstalt für Wiederaufbau (oder andere Gesellschafter, deren Anteile ausschließlich vom Bund unmittelbar oder mittelbar gehalten werden) untersagt. Diesem Zweck dient auch die einschränkende Regelung, dass die betroffenen Unternehmen während der Dauer der Stabilisierungsmaßnahme keine Aktien oder sonstige Bestandteile der haftenden Eigenmittel des Unternehmens zurückkaufen und keine sonstigen, vertraglich oder gesetzlich nicht geschuldeten Leistungen an andere Gesellschafter als den Bund, die Kreditanstalt für Wiederaufbau oder mit ihnen verbundene Unternehmen leisten dürfen.

Zu Artikel 8 (Inkrafttreten, Außerkrafttreten)

Zu Absatz 1

[Das Gesetz soll am Tag nach der Verkündung in Kraft treten. Nur so kann gewährleistet werden, dass die Entlastungen für die Industrie bereits ab dem 1. Januar 2023 greifen und rechtzeitig die notwendigen Vorbereitungen für die Entlastungen der anderen Letztverbraucherinnen und Letztverbraucher sowie Kundinnen und Kunden getroffen werden können.]

Zu Absatz 2

[...]